


der

# Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands.

Herausgegeben

von den

Professoren F. G. v. Bunge und C. O. v. Madai.

---

## Zweite Abtheilung.

## Quellen des Curländischen Landrechts.

### Vierte Lieferung.

**Piltensche Ordnungen und Statuten, Nachtrag zur 3. Lieferung.**

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1850.

# Die Quellen

des

# Curländischen Landrechts.

Herausgegeben

von

Dr. Carl von Rummel.

Band I. Lief. 4.

Piltensche Ordnungen und Statuten, Nachtrag zur 3. Lieferung.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1850.

# Des vormaligen pilteuschen Kreises:

# Gesetze und Statuten, von 1611,

# Modus procedendi in liquiden Schuld-Sachen, von 1746, und

# Modus procedendi in Restitutions-Sachen, von 1755;

und

# Nachtrag zu den Acta Commissionis de anno 1617.

Herausgegeben

von

**Dr. jur. Carl von Rummel.**

---

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1850.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, daß, nach Beendigung desselben, die gesetzliche Anzahl der Exemplare an das Censur-Comität abgeliefert werde.

Dorpat, den 8. Juli 1850.

Censor Michael v. Rosberg.

Gedruckt bei H. Laakmann in Dorpat.

# Inhalt der vierten Lieferung.

Seite.

# Vorwort.

Das Bisthum Curland, bereits 1234 gegründet und zuerst das Gebiet zwischen der Windau, der Abau, Litthauen und Semgallen umfassend, später aber auf ein Drittheil desselben beschränkt, indem zwei Drittheile mit allen geistlichen und weltlichen Rechten der deutsche Orden in Livland zugetheilt erhielt, wurde zwar in der ersten Zeit zu Preussen gerechnet *), trat aber bald in den Verband der livländischen Territorien und gehörte so zu dem alten Livland im weitern Sinne des Wortes. Wie die übrigen livländischen Territorien gehörte auch dieses Bisthum zum deutschen Reich, und seine Bischöfe standen in denselben Beziehungen zu dem römisch-deutschen Reich und Kaiser und zu dem eigenen Bisthum, wie die übrigen livländischen Bischöfe, wenigstens seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts **). Im Jahre 1560 kam das Bisthum Curland oder Pilten, oder der nunmehr sogenannte piltensche District oder Kreis, an den Herzog Magnus von Holstein, nach dessen Tode aber und nachdem die darauf über diesen Kreis zwischen Dänemark und Polen entstandenen Streitigkeiten durch den sogenannten Kroneburger Vertrag von 1585 beendet worden waren, unter polnische Hoheit.

*) Vierundzwanzig Bücher der Geschichte Livlands von Oscar Kienitz. II. Bd. 1. Lief. (Riga, 1849), S. 85.

**) Vergl. v. Bunge's Einleitung in die liv-, esth- u. curländ. Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen (Reval, 1849) S. 89, Ders. in den von ihm und von v. Madai herausgegeb. theoretisch-practischen Erörterungen ꝛc Bd. I, S. 297.

Unter dieser stand es bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, theils unmittelbar, theils blos mittelbar, indem die Herzöge von Curland ihre bereits bei dem Uebergange des Districts auf den Herzog Magnus gewonnenen Ansprüche wiederholt geltend machten, mit mehr oder minder günstigem zeitweiligem Erfolge. Gleichzeitig mit den Herzogthümern Curland und Semgallen unterwarf sich auch der piltensche Kreis im Jahre 1795 dem russischen Scepter, und wurde bald darauf mit ihnen in ein Gouvernement vereint. Diese Vereinigung hörte zwar bald wieder auf, indem mit der Aufhebung der Statthalterschafts-Verfassung daselbst (1796) der piltensche Kreis nach dem Alten von Curland getrennt wurde, seine frühere Einrichtung unabhängig von Curland erhielt; indeß, nachdem schon 1817 einige wesentliche Veränderungen in der Verfassung des Kreises eingetreten und angeordnet worden war, daß die Benennung piltenscher District in keiner Beziehung weiter gebraucht werden, sondern dagegen die Benennung piltensche Oberhauptmannschaft eintreten solle*), wurde 1819 bei der neuen Eintheilung des curländischen Gouvernements in 5 Oberhauptmannschaften die piltensche Oberhauptmannschaft als hasenpotsche die 5te des Gouvernements, und hörte seitdem der besondere Bestand Piltens auf, die Einrichtungen desselben gingen in die Curlands über**).

Solchemnach sind die besonderen Rechtsquellen des vormaligen piltenschen Kreises auch Gegenstand der gegenwärtigen Sammlung der Quellen des curländischen Rechts. Da sie nur das Landrecht, in der weiteren Bedeutung des Wortes, und das Stadtrecht betreffen, indem das Bauerrecht für das ganze Gouvernement dasselbe ist, fallen sie in die betreffenden Abtheilungen der Sammlung.

Die gegenwärtige Anwendbarkeit dieser besonderen piltenschen Rechtsquellen im Allgemeinen ist einigen Einschränkungen unterworfen.

---

*) Patent der curländ. Gouvern.-Regierung v. 10. April 1818, bei Publication der Allerhöchsten Befehle vom 25. August u. 10. December 1817.

**) Vergl. Patent der curländ. Gouvern.-Regierung v. 22. April 1819, bei Publication des Allerh. Befehls vom 13. März 1819. S. auch: Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostsee-Gouvernements. Besonderer Theil (St. Petersburg, 1845) S. 74.

Einmal hat sie nur statt für das Gebiet des vormaligen piltenschen Kreises, nicht aber für die ganze gegenwärtige hasenpothsche Oberhauptmannschaft, die aus jenem Kreise hervorgegangen ist. Der Bestand dieses letztern wird jedoch sehr verschieden angegeben. Die Angabe in Hupel's nordischen Miscellaneen Stück 3 ist nicht richtig; abgesehen von einigen Druckfehlern sind Güter aufgeführt, die ohne Zweifel zu Ordens-Curland gehörten, wie Virginahl, welches von dem Herzog Gotthard an Gerhard Nolde verlehnt wurde. Das Verzeichniß von Städten und Gütern in Neumann's curländischem Erbrecht S. 19 ff., abgedruckt nach einem aus dem curländischen Ritterschafts-Archive entnommenen, ist gleichfalls nicht richtig, indem daselbst piltensche Güter fehlen, curländische dagegen hineingezogen sind. Nach einem von dem Herrn Oberhofgerichts-Advocaten Neumann, in Verbesserung des früher von ihm gelieferten, mir mitgetheilten genauen Verzeichnisse gehören zum ehemaligen piltenschen Kreise, oder dem Gebiete des gegenwärtigen Curlands, für welches die piltenschen Rechtsquellen im Allgemeinen noch Geltung haben: die Städte Hasenpoth und Pilten; die Kronsgüter: Kloster-Hasenpoth, Pilten und Neuhausen; und folgende Privatgüter und Besitzlichkeiten: Diensdorff (mit Seppen und Krohnen), Nodaggen (mit Wartagen), Assieten, Mescheneeken, Preekuln's Assieten (mit Abelneeken und Elkesem), Alt-Elkesem, Groß-Dselden (mit Dselsgaln), Klein-Dselden, Lehnen (und Muggerkaul), Groß-Wormsathen, Klein-Wormsathen, Alschhof, Groß-Windaushof, Klein-Windaushof, Tuckumshof, Groß- und Klein-Niekrazen, Backhusen (und Deseln), Welden, Wibingen, Melsern, Aswicken, Nigranden, Pickeln, Ambothen, Wainothen (und Berg-Bathen), Bathen (und Gulben), Groß-Dahmen, Klein-Dahmen, Galkitten, Schmaisen, Rauden, Pleppen, Groesen, Dsirgen, Brinkenhof (im Kirchspiel Ambothen); — Katzdangen (und Groß-Blendienen), Zilden, Sergemieten, Wangen, Berghof, Rudden, Alt- und Neu-Sexaten, Appussen, Laiden, Ehnau, Perbohnen, Oldenburg, Puhnen, Neuhausen, Alt- und Neu-Pelzen, Paddern, Bojendorff, Rudbahren (und Kandeln), Kalwen, Remmessen (im Kirchspiel Neuhausen); — Kickurn (und Wallaten), Jamaiken, Schloß-Hasenpothscher Krug, Plettenbergsche Gründe,

Dserwen, Zierau (mit Akmen und Raawen), Dubenalken, Sallenen, Langsehden, Alt-, Neu- und Klein-Laschen, Silleneeken, Korallen, Rokaischen, Bojen, Stackeldangen (im Kirchspiel Piltens-Hasenpoth); — Edwahlen (mit Terwenden), Schlek, Popen (mit Anzen), Ugahlen, Pussen, Pusseneeken (und Ammeln), Sirgen, Tergeln, Zerrenden, Appussen, Ledicken, Laxdinen, Wensauscher Krug (im Kirchspiel Pilten); — Seemuppen, Ewangen, Schloßhof, Sackenhof, Wallhof, Rothenhof, Ostbach, Freiberg, Münde, Stembern, Bächhof, Neuhof, Strandhof, Charlottenberg, Ulmahlen, Labraggen, ein Theil von Pewicken, 2 Virginahlsche Gesinde (im Kirchspiel Sackenhausen); — Lub-Essern, Tingern, Sarkasten, Lubben, Ohschen, Erwahlen, Nogallen, Saßmacken, Pobuschen, Puhnien, Sillen, Berghof, Zunzen, Limbuschen, Poperwahlen, Popraggen, Seßlauken (mit Seemaln), die Waldegahlenschen Peeken-Gesinde (im Kirchspiel Erwahlen); — die sämmtlichen Dondangenschen Güter (das Kirchspiel Dondangen).

Die Anwendbarkeit der piltenschen Rechtsquellen ist ferner dadurch beschränkt, daß dieselben im Einzelnen ganz oder zum großen Theil außer Kraft getreten sind. Mit dem Aufhören des besonderen Bestandes und der besonderen Verfassung des piltenschen Kreises mußten nothwendig auch alle sie feststellenden besonderen Rechtsquellen in ihren bezüglichen Bestimmungen außer Anwendung kommen; außerdem wurden auch die übrigen Theile des öffentlichen Rechts hier wie im übrigen Curland geregelt, das gesammte Verwaltungs-, Kirchen-, Kameral-, Polizei- 2c. Recht wurde für das ganze Gouvernement ein und dasselbe, theils auf dem Wege des Gewohnheitsrechts, theils durch die Gesetzgebung; was das Strafrecht anlangt, so hatte wie im übrigen Curland so auch hier schon der XV. Band des Swod der russischen Reichsgesetze von 1832 Anwendung erhalten, und waren dadurch die eigenthümlichen strafrechtlichen Bestimmungen, so weit sie überhaupt noch in Kraft waren, zum großen Theil verdrängt worden; an Stelle desselben trat das Gesetzbuch der Kriminal- und Korrectionsstrafen vom 15. August 1845. — Aber auch hinsichtlich des Privatrechts haben Umfang und Maaß der Gültigkeit der besonderen piltenschen Rechtsquellen sich geändert. Auf Grund

des § 6 der piltenschen Regiments-Formel von 1617 und durch den Gebrauch hatten die curländischen Statuten und übrigen Quellen des curländischen Privatrechts schon frühe Anwendbarkeit in Pilten erhalten, die zunächst zwar nur eine subsidiäre war, allmälig aber auch größeren Umfang gewann, so daß manche Bestimmung der piltenschen Rechtsquellen dadurch verdrängt wurde; seit der völligen Verschmelzung Piltens mit dem übrigen Curland hat diese Anwendbarkeit des eigentlich curländischen Privatrechts daselbst noch zugenommen, und der Einfluß des curländischen Rechts in Pilten führte überhaupt theils veränderte Rechtsideen, theils tiefeingreifende Veränderungen im piltenschen Privatrecht durch die Praxis herbei, so daß, besonders weil für das eigentliche Curland wie für Pilten das gemeine deutsche Recht das hauptsächlichste Hülfsrecht von jeher gewesen, gegenwärtig das Privatrecht im gesammten Curland im Allgemeinen dasselbe ist, und nur in einzelnen Theilen desselben, in dem einen mehr als in dem andern, eigentlich piltensche, von den curländischen abweichende Bestimmungen sich erhalten haben, — am meisten im Erbrecht, — die dann für das berührte Gebiet Curland zunächst zur Anwendung kommen. Daß aber überhaupt die piltenschen privatrechtlichen Bestimmungen, — versteht sich, so weit sie nicht auf ordnungsmäßigem Wege außer Kraft gesetzt, — bei der Vereinigung Piltens mit Curland in Kraft blieben, ergiebt sich, abgesehen von anderen Gründen, wie namentlich, daß sie nicht ausdrücklich aufgehoben wurden und dieses doch nicht aus der Vereinigung beider Gebiete nothwendig folgt, — aus dem Patent der curländischen Gouvernements-Regierung vom 22. April 1819, in welchem, — bei Publication des Allerhöchsten Befehls vom 13. März 1819, wegen einer regelmäßigen und für die Betreibung der Rechtssachen, so wie der Polizeigeschäfte, mehr geeigneten Abtheilung der Oberhaupt- und Hauptmannsgerichtsbezirke, — zur genauen Erfüllung desselben unter Anderem im Punkt 5 angeordnet wird:

„daß in allen Rechtssachen, die entweder auf unbewegliches Vermögen Beziehung haben, oder aus Rechtsgeschäften herrühren, welche nach den in Curland oder Pilten bisher besonders geltend gewesenen Rechten beschlossen worden, — in einem, wie in dem

anderen Falle, die dafür geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen als Regel für den richterlichen Ausspruch in Kraft bleiben."

Diese Anordnung bezieht sich nur auf die am häufigsten in Rechtsstreitigkeiten in Betracht kommenden, zunächst das Vermögen betreffenden Theile des Privatrechts; dasselbe muß aber auch gelten, und gilt unbestritten, hinsichtlich der anderen Theile, wie des Personen- und Familienrechts.

In Betreff des Processes bestimmt dasselbe Gouvernements-Regierungs-Patent noch ferner, gleich nach dem Angeführten:

„wobei jedoch, mit dem Eintritt der neuen Gerichtsabtheilung, die bisher in Curland üblich gewesene Prozeßform allein bei allen Behörden, ohne Beimischung derjenigen abweichenden Formen, welche bei dem piltenschen Gerichtsverfahren in Anwendung gestanden, ausgeübt werden soll."

Dies bezieht sich zwar zunächst nur auf den Civil-Proceß; jedoch hat, wohl in Veranlassung dieser Bestimmung, auch der curländische Straf-Proceß im ehemaligen Piltenschen volle Anwendung erhalten.

Die besonderen piltenschen Rechtsquellen sind theils vertragsmäßige oder autonomische Quellen, wie: völkerrechtliche Verträge, Landtags- und Conferenzial-Schlüsse u. dergl., theils eigentliche, von einer höheren Gewalt ertheilte oder bestätigte Gesetze, wie: Königliche Rescripte, Reichstags-Constitutionen, Entscheidungen Königl. polnischer Commissionen, Ordnungen und Statuten, u. dergl. *).

Nur diese piltenschen Ordnungen und Statuten, — so weit sie nicht ihrem ganzen Umfange nach antiquirt und blos von rechtshistorischem Interesse sind, — bilden den Gegenstand gegenwärtiger Lieferung, und namentlich:

1) die eigentlich sogenannten piltenschen Statuten,
2) der Modus procedendi in liquiden Schuld-Sachen, und
3) der Modus procedendi in Restitutions-Sachen.

Dagegen werden hier nicht aufgenommen, weil sie gänzlich außer Anwendung gekommen sind:

---

*) Vergl. v. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeschichte rc. S. 263 ff.

1) die Kirchen-Ordnung von 1625 und

2) der Modus procedendi in Bauerforderungs-Sachen, auf dem Landtage von 1746 approbirt und in demselben Jahre vom Könige August III. bestätigt (s. unten S. 96).

Die sogenannten piltenschen Statuten sind die umfangreichste und deshalb, wie auch weil sie gegenwärtig die Hauptquelle der noch gültigen eigenthümlich piltenschen privatrechtlichen Bestimmungen sind, die wichtigste Quelle dieser Classe. Die beiden den Proceß betreffenden Gesetze sind zwar hinsichtlich des größten und hauptsächlichsten Theils ihrer Bestimmungen nicht weiter in Anwendung, gemäß der oben angeführten Anordnung der curländischen Gouvernements-Regierung von 1819, sie enthalten indeß auch manche für das Privatrecht, — namentlich in Betreff des Besitzes, Eigenthums, Rechts der Forderungen, — wichtige Bestimmungen, und sind deshalb von der Sammlung nicht auszuschließen, um so weniger, als diese nicht ausschließlich bestimmt ist für die ganz oder doch ihrem größten Theile nach noch in Anwendung stehenden Rechtsquellen.

Im Folgenden sollen nun diese aufgenommenen piltenschen Ordnungen und Statuten in rechtsgeschichtlicher Beziehung weiter erörtert werden.

## I. Die eigentlich sogenannten piltenschen Statuten.

In den Abdrücken und Handschriften derselben, und wo sie sonst angeführt worden, findet man sie verschieden benannt, wie: Gesetze und Statuta, oder Gesetze und Statuten, auch blos Gesetze des piltenschen Kreises; leges Piltenses, leges et statuta, oder statuta et ordinationes, oder auch blos leges districtus Piltensis; gegenwärtig werden sie in der Regel piltensche Statuten genannt.

Gemäß der Bestätigungs-Urkunde der Statuten (vergl. S. 2) wurden einer nach Pilten abgeordneten polnischen Commission, welche die Bestimmung hatte, daselbst die Gerichtsform festzustellen, auch einige andere Geschäfte auszuführen, die in Veranlassung dessen von den Einwohnern, insbesondere dem Adel des piltenschen Kreises,

d. h. in ihrem Auftrage und mit ihrer Gutheißung, zusammengetragenen und schriftlich verfaßten Statuten vorgelegt, diese darauf jedoch, da die Commission für nothwendig erachtet hatte, daß sie dem Könige von Polen zur Beprüfung und Genehmigung vorgestellt werden müßten, im Jahre 1611 durch Deputirte dem Könige Sigismund III. mit der Bitte um ihre Bestätigung unterlegt, — die dann auch auf dem polnischen Reichstage in demselben Jahre ertheilt, und darüber ein besonderes Document unter dem 28. October 1611 ausgefertigt wurde.

Nach der Angabe in Schwartz's vollständiger Bibliothek curländischer und piltenscher Staatsschriften S. 12 soll in einer daselbst angeführten Schrift „Gregor von Sacken's Antwort auf des P. Pasquill", aus dem Jahre 1663, der Nachweis gegeben sein, daß ein Herr Carl v. Sacken auf Dubenalken, Sohn Christoph's v. Sacken, die piltenschen Statuten aufgesetzt, oder den Entwurf davon abgefaßt und auf seine eigenen Kosten die Bestätigung derselben in Warschau bewirkt habe. Neumann dagegen meint*), daß die piltenschen Statuten wahrscheinlich von dem ersten noch durch die Commission von 1617 ernannten piltenschen Landnotarius Engelbrecht v. Mengden, einem gebornen Livländer, verfaßt worden, und erklärt dadurch auch die auffallende Stelle in den piltenschen Statuten III, 2 § 4 „ein Frembder empfehet Erbe in Livland nach unseren Rechten und nicht nach frembden Rechte." Diese Annahme Neumann's bedarf jedoch noch des Nachweises, daß Engelbrecht v. Mengden, der, wie angegeben, 1617 zum Landnotarius ernannt wurde, während die piltenschen Statuten spätestens zu Anfange des Jahres 1611 abgefaßt wurden (s. gleich unten), schon geraume Zeit vor 1617, namentlich aber auch einige Zeit vor 1611 im Piltenschen gelebt und so Gelegenheit gehabt habe solche Kenntniß des daselbst geltenden Rechts sich anzueignen, daß ihm die Abfassung eines Gesetzbuchs übertragen werden konnte. Da er 1587 geboren wurde**), so war er zu Anfange des Jahres 1611 höchstens 24 Jahre alt.

*) in seinem curländischen Erbrecht S. 114.

**) Recke's u. Napiersky's allgemeines Schriftsteller- u. Gelehrten-Lexicon der Provinzen Liv-, Esth- u. Curland Bd. III (Mitau, 1831) S. 200.

Was die Zeit der Abfassung der Statuten anlangt, so werden dieselben gewöhnlich in das Jahr 1611 gesetzt. Dieses Jahr gilt jedoch zunächst nur für ihre Bestätigung, — denn daß in demselben Jahre sie auch abgefaßt worden und die Gutheißung des Entwurfs von den Einwohnern des piltenschen Kreises erfolgt sei, ist nirgends nachgewiesen worden. Einen Anhalt für die Feststellung dieser Zeit giebt zwar die Bestätigungs-Urkunde vom 28. October 1611, indem es daselbst heißt: „Quod cum certi Commissarii — — — *superiori tempore* a Nobis deputati, leges et statuta — — — eo nomine congesta et conscripta sibique oblata;" — doch wann diese Commissarien nach Pilten gesandt worden, ist darin zu allgemein bestimmt; das Jahr der zuletzt vorhergegangenen Commission muß dasjenige sein, in welchem spätestens die Statuten abgefaßt worden. Die von Schwartz l. c. S. 43 angeführte Schrift „Wollmeinende Warnungs-Schrifft eines trewen Patrioten, an sämmtlichen Adel des piltenschen Kreyses," aus dem Jahre 1663, erwähnt eines commissarialischen Abscheides für Pilten vom 3. Februar 1611, — mit dem wohl in Verbindung steht die in mehreren der von Schwartz in seinem angeführten Werke behandelten Schriften erwähnte Constitution für Pilten von 1611. Da eine jüngere Commission nicht bekannt geworden, so ist spätestens der erwähnten, die am 3. Februar 1611 ihren Abscheid fällte, der Entwurf der Statuten vorgelegt worden, — daher denn die Abfassung desselben spätestens in den Anfang des Jahres 1611 zu setzen ist *).

*) Nach vollendetem Drucke dieses Vorworts erst erhielt ich die angeführte Schrift zur Einsicht, und da sie theils eine Bestätigung, theils eine Berichtigung des Behaupteten enthält, so erscheint es nöthig, die betreffenden Stellen S. 7 ff. hier hinzuzufügen: „Ja mit was Ungnaden Ihre Königl. Majestät den verwirten Zustandt, so Anno 1609 in diesem Kreysse entstanden, — — — empfunden, belehren uns unterschiedliche im selbigen Jahr an dieses Kreysses Einsassen ergangene befehlige, Kraft deren — — — und uns den vorigen Stand im allergeringsten nicht zu ändern, biß Ihr Majestät durch dero Commissarien ichtwas gewisses anordnen würden, ernstlich anbefohlen wird. —

Darauff Anno 1611 den 3. Febr. die längst verheissene Commission zu wercke gerichtet, und dazumahlen durch die Königliche Herren Commissarien die in diesem Kreysse entstandene Uneinigkeit beygeleget, gutte Verfassung und Gerichts Formul gemacht, — — — worden, wie der darüber verfaste annoch in Originali verhandene commissarialische Abscheid mit mehrem bezeuget.

Zum Theil abweichend von dem Obigen ist die Entstehung der piltenschen Statuten angegeben in der „geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostsee-Gouvernements", Allg. Theil S. 165, indem es daselbst heißt, daß „im Jahre 1611 der Adel des piltenschen Kreises aus den örtlichen Gesetzen und Gewohnheiten ein, unter dem Namen der piltenschen Statuten bekanntes, Gesetzbuch verfaßt, und nach Gutheißung der Statuten durch besonders deshalb nach Pilten gesandte polnische Commissarien, König Sigismund III. durch Urkunde vom 28. October 1611 ihnen Gesetzeskraft gegeben habe." — Mit der Darstellung der Bestätigungs-Urkunde stimmt dies in einigen Punkten nicht überein.

In Betreff der Quellen, aus denen die piltenschen Statuten geschöpft worden, geben sie selbst keinen unmittelbaren Nachweis; nur die Bestätigungs-Urkunde, in der es von den Statuten heißt, daß sie „per ipsosmet incolas, nobilitas scilicet *congesta*" seien, ist, falls dieser Ausdruck mit besonderer Beziehung gebraucht worden, von Bedeutung, indem darin eine Hindeutung läge auf das bisher gültige Recht, — und der ganzen Art der Entstehung nach liegt auch die Annahme nahe, daß in der That das bisher gültige Recht die Hauptquelle gewesen, aus welcher der Verfasser der Statuten seine Rechtssätze schöpfte. Auf welchen Quellen aber dieses Recht beruhte, das ist hier nächster Gegenstand der Untersuchung.

---

Ob welcher glücklich geendigten Commission Ihre Königl. Majestät gnädigst gefallen geschöpffet, und selbiges eodem anno mit einem an diesem District ergangenen Respons gnugsam eröffnet," — — —

woselbst es unter Anderm heißt: „Unterdessen weil die Confirmation der gemachten Verfassungen und Statuten, biß auff bevorstehenden Reichstag verschoben seyn muß, befehlen Wir, daß ihr euch derer Verfassungen, welche von den H. Commissarien und Land-Räthen auff öffentlichem Landtage gemacht, gebrauchet, vorbehaltlich der Appellation an Uns rc."

Darauf heißt es ferner in der Schrift: „Alß nun der Reichstag im selbigem 1611. Jahre seinen fortgang gewonnen, haben unsere Vorfahren nicht gesäumet dem commissarialischen Abscheid gemäs das Werck Ihrer Wolfahrt zu befördern, und durch ihre Deputirten die verfaste Statuten Seiner Königl. Majestät und den Ständen vorzutragen, da dann alles mit einhelliger Stimme des Königes und der Stände approbiret und confirmiret worden.

Als das Bisthum Curland integrirender Theil des alten Livlands war, bis 1560, galt daselbst eben so wie in letzterem im Allgemeinen das gemeine deutsche Recht, sofern nicht eigene, Livland im Allgemeinen, oder das Bisthum Curland insbesondere eigenthümliche Rechtsgewohnheiten sich ausgebildet hatten oder durch inländische besondere Gesetzgebung besondere Rechtsnormen erwachsen waren. Es waren in Curland dieselben einheimischen Rechtsaufzeichnungen und übrigen Rechtsdenkmäler, namentlich die neueren livländischen Ritterrechte, verschiedene Privilegien, allgemeine Landtags-Schlüsse u. s. w. in Anwendung, wie im übrigen Livland. Unter den Bestandtheilen des gemeinen Rechts war gegen das Ende dieser Zeit das canonische Recht durch Einführung der Reformation in seiner Gültigkeit bereits sehr beschränkt, das römische Recht aber hier noch nicht in dem Umfange wie im übrigen Deutschland recipirt und im Gebrauch, — daher das eigentlich deutsche Recht der Hauptbestandtheil blieb, unter dessen Aufzeichnungen besonders bekannt und im Gebrauch war der sog. Sachsen-Spiegel, der sogar eine besondere Bearbeitung für Livland erhalten hatte, in dem sog. livländischen Rechtsspiegel. Daß bei dem Uebergang des piltenschen Kreises an den Herzog Magnus der bisherige Rechtszustand fortgedauert habe, so weit die Säcularisirung des Bisthums nicht dem entgegenstand, dürfte bei der ganzen politischen Stellung des Herzogs Magnus einerseits und der Einwohner, insbesondere des Adels des piltenschen Kreises andererseits, nicht zu bezweifeln sein, wenngleich keine Bestätigung des bisherigen Rechtszustandes bekannt geworden. Als aber der piltensche District durch den Kroneburger Vertrag von 1585 unter polnische Hoheit kam, wurden ausdrücklich universis et singulis nobilibus atque oppidanis jura, libertates et privilegia sua legitime hucusque obtenta atque usurpata — a — — — Poloniae Rege confecto desuper, atque ipsis dato diplomate, authoritateque, — confirmirt, und vom Könige Sigismund III. wurde dies nicht nur auf dem Reichstage von 1589 bestätigt, sondern außerdem in einer Urkunde vom 13. März 1598 die Versicherung ertheilt, daß „sie aller Reichs-Freiheiten und Immunitäten, vermöge des Indigenatsrechts, theilhaftig sein, auch die Freiheit der

augsburgischen Confession in Kirchen und Schulen, der Würden, Aemter und Güter, väterlichen Gesetze und Rechte beydes nach dem alten Brauch und Gewohnheit als auch nach der Maaß und Weise wie sie Anfangs in das Recht und Gebiet des Königreichs kommen, gebrauchen und genießen sollen" *). In einem Königl. Responsum von 1605 wurde endlich den Landräthen anbefohlen, daß sie „nach hergebrachtem Brauch und Gewohnheit richten" sollen **).

Es blieb sonach der frühere Rechtszustand in Kraft und erhielt sich, so weit nicht auf dem Wege des Gewohnheitsrechts oder der neuen Gesetzgebung, welche letztere jedoch im Ganzen wenig eingriff, neue Rechtsnormen abändernd oder ergänzend hervortraten; — auch die formelle Anwendbarkeit der livländischen Rechtsbücher scheint dabei nicht aufgehört zu haben, wie sich gleich aus dem Folgenden ergeben wird.

Vergleicht man nämlich mit diesem geschilderten Rechtszustande den Inhalt der piltenschen Statuten, so findet man eine große Uebereinstimmung zwischen beiden. Letztere schließen hauptsächlich sich an dem angestammten livländischen Rechte, — bei weitem mehr als dies der Fall bei den wenige Jahre jüngeren, nicht wie sie von den Eingesessenen selbst, sondern von polnischen Commissarien abgefaßten curländischen Statuten; demnächst zeigt sich überall eine vorzügliche Geltung des deutschen Rechts, und nur wenige Bestimmungen ließen auf römisches und canonisches Recht sich zurückführen; polnische Gesetze sind gleichfalls die Quelle nur weniger Bestimmungen; gewohnheitsrechtliche Normen aber sind unzweifelhaft die hauptsächlichste Quelle der Stellen, in denen eine Abweichung von dem angestammten Rechte sich herausstellt. Diese Uebereinstimmung mit dem angestammten Rechte betrifft übrigens hauptsächlich den privatrechtlichen Theil der piltenschen Statuten, und wie sehr man hier diesem Rechte sich angeschlossen, erhellt besonders daraus, daß die gebräuchlicheren Rechtsaufzeichnungen jener Zeit unmittelbar benutzt

*) Vergl. Schwartz a. a. O. S. 42, und die angef. Schrift „Wollmeinende Warnungs-Schrift ꝛc." S. 5 ff.

**) Das. S. 6.

worden sind, nicht blos das (mittlere) livländische Ritterrecht, sondern auch der Sachsen-Spiegel, indem nicht wenige Stellen aus diesen Rechtsbüchern zum Theil wörtlich in die piltenschen Statuten übergegangen sind. Nach v. Bunge's Untersuchungen*) ergiebt dies eine Vergleichung folgender Stellen:

| piltten. Stat. | | | mittl. livl. Ritt.-R. | sächs. Land-R. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| II, | 5 | § 1 | Cap. 207 | III, | 22 | § 1 |
| | | 2 | 172 | II, | 60 | 1. 2 |
| | 6 | 1 | 191 | III, | 5 | 3 |
| | 7 | 3 | 192 | | | 4. 5 |
| | 8 | 1 | 66 | | | |
| | 11 | 1 | 14 | II, | 12 | |
| | | 2 | 14 | | 13 | 1 |
| | 12 | 1 | 81 | | | |
| | 17 | 1. 2 | 140 | II, | 28 | 1. 2 |
| | 20 | 1 | — | II, | 56 | 3 |
| | 22 | 2 | — | I, | 29 | |
| III, | 1 | 21 | 53 | | | |
| | | 28 | 20 | I, | 22 | 1 |
| | 2 | 1 | 28 | | | |
| | | 2 | 21 | | | |

Zu diesen Stellen könnten noch mehrere andere, besonders aus dem 2. und 3. Buche der piltenschen Statuten, hinzugefügt werden.

Daß der Sachsen-Spiegel unmittelbar benutzt worden, ersieht man vor Allem daraus, daß zwei der angeführten aus ihm entnommenen Stellen, nämlich II, 20 § 1 und 22 § 2, nicht auch in den livländischen Rechtsbüchern sich finden. Daß aber auch letztere dem Verfasser der piltenschen Statuten vorgelegen, wird theils daraus klar, daß mehrere Stellen daraus entnommen, welche in dem Sachsen-Spiegel nicht stehen, theils und vorzüglich aber dadurch, daß die piltenschen Statuten die Abänderungen, welche der Sachsen-Spiegel bei der Aufnahme in den livländischen Rechtsspiegel erfahren, genau adoptirt hat, wie besonders die Stellen II, 11 § 2, 17 § 1 u. 2,

*) in der Einleitung in die Rechtsgeschichte ꝛc. S. 266 Anm. d.

auf 5 § 1 beweisen. Endlich dürfte daraus, daß gerade auch aus dem Cap. 28 des mittlern livländischen Ritterrechts ein Artikel der Statuten entnommen ist, gefolgert werden, daß gerade dieses Rechtsbuch, das mittlere Ritterrecht, benutzt worden *).

Die piltenschen Statuten sind in älterer hochdeutscher Sprache abgefaßt und zerfallen in 4 Theile, partes, von denen der zweite und vierte auch besondere Ueberschriften haben, während der erste und dritte derselben ermangeln. Die Theile sind wieder in mehrere, mit besonderen Ueberschriften versehene Abschnitte getheilt, deren jeder ein oder mehrere Absätze enthält; diese sind aber überall unnummerirt, so wie auch die Abschnitte nicht weiter bezeichnet sind.

Der erste Theil handelt von der Landes- und Gerichts-Verfassung und dem Proceß, — der zweite, mit der Ueberschrift »de potestate privata et contractibus«, von dem Personen-, Sachen- und Obligationenrecht, — der dritte vom Erbrecht, — der vierte, mit der Ueberschrift »De delictis«, vom Strafrecht und Strafproceß. Die einzelnen Lehren sind übrigens ziemlich dürftig behandelt, — meist nur in ihren Hauptsätzen dargestellt.

Ob und wo das Original der Statuten vorhanden, ist nicht bekannt. Behufs der Erwirkung der Königl. Bestätigung wurde 1611 dem polnischen Reichstage der Entwurf der Statuten vorgelegt, und über die darauf erfolgte Bestätigung wurde unter dem 28. October 1611 ein besonderes Document ausgestellt, in welches die Statuten wörtlich aufgenommen wurden. Dieses oder ein Duplicat desselben wurde unzweifelhaft dem piltenschen Kreise zugefertigt, und von demselben wohl wurde diejenige Abschrift genommen, nach welcher im Jahre 1767 **) der piltensche Landrath Emmerich v. Mirbach einen Abdruck der Statuten unter dem Titel „Des Königlich piltenschen Kreises Gesetze und Statuten. Zum Druck befördert von v. M.**. Mitau, gedruckt bei J. F. Steffenhagen." besorgte, und deren concordantiam cum vero suo originali collatione desuper fideliter peracta, unter Beidrückung des Gerichts-Siegels

---

*) S. v. Bunge's Einleitung a. a. O.

**) S. Schwartz a. a. O. S. 11.

des piltenschen Kreises, mit der Jahreszahl 1623, der Königliche Secretair und Landnotarius des piltenschen Kreises (seit 1760)*) Casimir Ernst v. Derschow bescheinigte. Schon früher war von Nettelbladt ein Abdruck der piltenschen Statuten besorgt worden, so weit bekannt der erste, in seinen Anecdota Curlandiae etc., Greifswald u. Leipzig, 1736 S. 1—135. Dieser Abdruck steht jedoch dem jüngeren v. Mirbachschen bei weitem nach, indem er theils Lücken enthält, theils incorrect ist, theils auch hin und wieder Abweichungen von jenem bietet, die zum Theil wohl von dem Herausgeber selbst herrühren, oder von demjenigen, der die von ihm benutzte Handschrift anfertigte; auch die Sprache ist zum Theil abweichend, indem nicht selten ältere hochdeutsche Wörter und Wendungen durch neuere ersetzt sind. Diesem Allem nach erscheint der v. Mirbachsche Abdruck nicht blos dem Originale näher stehend, sondern auch sonst vorzüglicher als der Nettelbladtsche, und mußte daher, wenngleich er nicht der erste und älteste, der gegenwärtigen Ausgabe zu Grunde gelegt werden. Von Handschriften der piltenschen Statuten sind nur einige wenige mir bekannt geworden, die jedoch wenig von Bedeutung waren, da sie bis auf unbedeutende Abweichungen ganz mit dem Nettelbladtschen Abdruck übereinstimmten; nur eine, der hiesigen Universitäts-Bibliothek gehörig, erschien der weiteren Berücksichtigung werth, theils weil sie ihren Schriftzügen nach wohl noch dem 17. Jahrhundert angehört, theils weil nach manchen Stellen es scheinen möchte, daß sie nicht wie die übrigen nach dem Nettelbladtschen Abdruck angefertigt worden, sondern nach derselben, oder einer ihr verwandten Handschrift, nach welcher Nettelbladt seinen Abdruck besorgte.

Mit dem zu Grunde gelegten v. Mirbachschen Texte, der unverändert beibehalten worden, sofern nicht offenbare Versehen abzuändern waren, wurden der Nettelbladtsche Abdruck (bezeichnet durch N.) und die angeführte Handschrift der Universitäts-Bibliothek (bezeichnet durch U.) verglichen, die dadurch gewonnenen Abweichungen aber den einzelnen Absätzen in Anmerkungen untergesetzt. Hin-

*) Vergl. Recke's u. Napiersky's Schriftsteller-Lexicon Bd. II, S. 423.

sichtlich des Umfangs der Vergleichung und der Benutzung der erhaltenen Varianten wurden dieselben Regeln beobachtet, wie in den früheren Lieferungen; namentlich sind auch hier, wenn N. und U. miteinander übereinstimmten, der Zahl der Anmerkung N U nicht hinzugefügt, sondern die Varianten ohne dieselben jener Zahl gleich beigefügt worden. Abweichungen in der Interpunction und Orthographie wurden nur berücksichtigt, wo sie von einiger Bedeutung erschienen; im Texte wurde aber möglichste Gleichmäßigkeit in dieser Hinsicht erstrebt.

Dem zu Grunde gelegten Texte ist eine Uebersetzung ins neuere Hochdeutsch gegenübergestellt, die übrigens nicht überall ganz wortgetreu, sondern häufig blos eine Umschreibung und Erläuterung ist. Von den vier Theilen hat nur der letzte eine Ueberschrift, „Von Verbrechen". Die einzelnen Abschnitte sind als Titel bezeichnet, die Absätze wieder als Paragraphe; letztere stimmen übrigens mit dem Texte insofern nicht überein, als nicht selten ein Absatz mehreren Paragraphen entspricht, seltener zwei Absätze einem Paragraphen. Diese Uebersetzung hat practische Bedeutung, indem die piltenschen Statuten gewöhnlich in dieser Gestalt citirt, meist in dieser Uebersetzung angeführt werden. Deshalb schien es nöthig, diese Uebersetzung beizubehalten, wenn auch ihre Richtigkeit an mehreren Stellen zu bezweifeln ist; Abänderungen derselben sind meist nur hinsichtlich der Interpunction und Orthographie vorgenommen worden.

Gemäß der Bestätigungs-Urkunde sollten die piltenschen Statuten, — von denen es, wie oben angegeben, heißt, daß sie per ipsosmet incolas, nobilitatem scilicet Districtus Piltensis, congesta et conscripta, und ferner, daß darauf incolae et nobilitas per nuncios suos sie dem Könige zur Bestätigung vorgelegt haben, — von der Zeit ihrer Bestätigung ab auch ab omnibus et singulis Districtus Piltensis incolis firmiter et inviolabiliter observirt werden. Demgemäß erscheinen sie als eine allgemein im Kreise, für Land und Stadt gültige, nicht blos Adels-Recht enthaltende Rechtsquelle. Die beiden Städte des piltenschen Kreises, Hasenpoth und Pilten, waren zwar bereits in der angestammten Periode mit dem rigischen Stadtrecht begnadigt worden, erstere von

dem Bischofe Otto von Curland im Jahre 1378 *), während letztere dagegen, welche erst im Jahre 1557 zur Stadt erhoben wurde, damit zugleich den Gebrauch des rigischen Rechts erhielt **). Doch einestheils sind die piltenschen Statuten ein neueres Gesetz, anderntheils divergiren sie viel zu sehr in den Rechtsbestimmungen, die sie enthalten, von dem rigischen Stadtrecht, um möglicherweise nebeneinander bestanden haben zu können, und so ist denn in diesen Städten das rigische Stadtrecht durch die piltenschen Statuten verdrängt worden und außer Gebrauch gekommen.

Was endlich das aushülfliche Recht anlangt, so treffen die piltenschen Statuten selbst darüber Bestimmung, indem sie festsetzen im 1. Theil 2. Tit. § 1: „Die Richter sollen ihren Eid ablegen, daß sie dermaßen ihrem Amte und den Gerichten vorstehen wollen, wie es Gottes Gebot von ihnen fordert, daß sie nach denen beschriebenen Rechten und der natürlichen Billigkeit der Partheyen Sachen entscheiden, — im Urtheilen und Richten Gott allein, das beschriebene Recht, die Billigkeit und ihr Gewissen für Augen haben — — wollen“; — im § 10: „Die Richter sollen alle Sachen nach dem beschriebenen Rechte entscheiden; wo ihnen aber dieses entstehet, sich aus ihren alten guten Gebräuchen und den Pohlnischen Statuten Rechts erholen.“ Außerdem wurde von derselben polnischen Commission, die 1617 die curländischen Statuten und eine Formula regiminis für die Herzogthümer Curland und Semgallen promulgirte, in der von ihr gleichfalls 1617 entworfenen und promulgirten piltenschen Regiments-Formel § 6 dem piltenschen Adel die Macht ertheilt, auch von jenen Gesetzen (zunächst den curländischen Statuten), sollte irgend etwas aus ihnen ihm dienlich sein

*) S. Urkunde des curländ. Domcapitels vom Mittwoch nach Reminiscere 1378; vergl. v. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeschichte u. s. w. S. 156 Anm. h.

**) Nach v. Bunge's Einleitung u. s. w. S. 156 Anm. m. wurde Pilten von dem Herzoge Magnus von Holstein zur Stadt erhoben und mit dem rigischen Rechte begnadigt in dem Privilegium vom 20. Juni 1557, — nach der geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostsee-Gouvernements (Allg. Thl. S. 166 Anm. *) geschah dies dagegen durch ein Privilegium des Bischofs Johann, von 1557.

können, in so weit es die Verfassung des Kreises leide, Gebrauch zu machen. Welchen Einfluß diese Bestimmung auf das piltensche Recht gehabt, ist bereits oben berührt worden *), — von welcher Bedeutung aber wiederum die piltenschen Statuten bei der Abfassung der curländischen Statuten gewesen, ist bereits in dem Vorwort zur dritten Lieferung angegeben worden **).

In dem Entwurf der Statuten war am Schlusse der Vorbehalt ausgesprochen, sie nach Gelegenheit der Zeit zu ändern, zu vermehren und zu verbessern. Dies wurde in der Weise bestätigt, daß der König sich und seinen Nachfolgern die Befugniß vorbehielt, die Statuten, zum Theil oder ganz, zu vermehren und abzuändern, wenn der Gebrauch und das gemeine Beste des Kreises dies erheischen und der Adel des piltenschen Kreises mit einem Gesuch darum einkommen sollte. Wie sehr man nun auch die Dürftigkeit und Mangelhaftigkeit der Statuten empfunden und deshalb daran gedacht haben mag, von dem ertheilten Recht, unter Königlicher Bestätigung eine Revision der Statuten vornehmen zu können, Gebrauch zu machen, — erst auf dem im Jahre 1776 gehaltenen Landtage beschloß die piltensche Ritter- und Landschaft, die Gesetze ihres Kreises durchzusehen und nach den gegenwärtigen Zeiten zu verbessern. Dieses Geschäft wurde folgenden 4 Personen übertragen: Heinrich George Christoph Freiherrn von Knigge auf Pewicken, Bixten und Labraggen, vormaligem piltenschen Landrath, Casimir Ernst v. Derschow, damals noch Landnotarius oder bereits piltenscher Landrath ***), dem Königl. polnischen Obristen Ernst Benedict v. Heyking auf Rothenhof und Freiberg, und einem Hrn. Georg Friedrich v. Alten-Bockum auf Popraggen. Die vorzunehmende Verbesserung der Statuten gerieth jedoch in Stocken und ist seitdem nie zu Stande gekommen, so daß die Statuten in dem oben berührten Maaße und Umfange bis zur Gegenwart Gültigkeit behalten haben †).

---

*) S. Seite XI.

**) S. jenes Vorwort S. XLVII.

***) Als er im J. 1776 das Amt eines Landnotarius niederlegte, wurde er in demselben Jahre zu der Würde eines Landraths erhoben. Vergl. Schwartz a. a. O. S. 241.

†) In Veranlassung dieses Revisions-Werkes erschien von einem der

# II. Modus procedendi in liquiden Schuld-Sachen.

Da der Proceß in liquiden Schuld-Sachen weitläuftiger, als billig schien, bisher geführt wurde, so waren das piltensche Landgericht und die Ritter- und Landschaft des Kreises auf dem Landtage 1746 dahin übereingekommen, eine kürzere Proceßform für solche Sachen festzusetzen. Nachdem diese aufgesetzt und unter dem 23. August 1746 genehmigt worden war, wurde sie zur Königlichen Bestätigung vorgestellt, die auch in demselben Jahre am 22. November ertheilt wurde. Als den Verfasser giebt Schwartz *) an den damaligen Hofgerichts-Advokaten und nachherigen Königlich preussischen Tribunal-Rath von Ziegenhorn, der auch nebst den Landes-Delegirten, dem Landrath Johann Erdmann von Sacken und dem Landnotarius Nicolaus von Derschau, die Königliche Bestätigung mit betrieben haben soll. Nur ein Abdruck dieser Proceß-Ordnung ist bekannt, angeschlossen dem von Hrn. v. Mirbach besorgten der piltenschen Statuten; daselbst ist auch die Bestätigungs-Urkunde abgedruckt und eine der Arbeit vorausgeschickte Erklärung des Landgerichts und Landtags über die Veranlassung zu dieser neuen Proceß-Ordnung (s. S. 96). Sie ist in hochdeutscher Sprache geschrieben und zerfällt in 12 Paragraphe. Geschöpft ist sie vorzugsweise aus dem gemeinen Civil-Proceß, insbesondere dem sächsischen; doch zeigt sich auch hier ein Einfluß des in Curland üblichen Processes, — an mehreren Stellen ist ausdrücklich darauf verwiesen worden. Ueber den Umfang der gegenwärtigen Gültigkeit

---

Mitarbeiter, dem Hrn. v. Alten-Bockum, im Jahre 1777 zu Mitau eine kleine Schrift, unter dem Titel: „Vorläufige Gedanken, wozu die Verbesserung der Gesetze des Königlich piltenschen Kreises Anlaß gegeben, entworfen von einem Einsassen des Kreises.“ Sie enthält, wie Schwartz a. a. O. S. 270 angiebt, theils allgemeine, die Gesetzgebung betreffende moralische Betrachtungen über die vorurtheilsfreien und richtigen Begriffe von Ehrliebe und Freiheit, über gute Sitten und eine thätige Religion, als Motive zur willigen Befolgung der Gesetze; theils politische und juristische Betrachtungen über die Verfassung des piltenschen Kreises, und theils einige Sätze, welche bei der vorzunehmenden Verbesserung der Gesetze in Betrachtung zu ziehen und anzuwenden sein möchten.

*) a. a. O. S. 11.

dieses Gesetzes ist bereits oben das Erforderliche angegeben. Der gegenwärtige Abdruck wurde nach dem allein bekannten gemacht. Handschriften der Arbeit sind mir nicht zu Gesicht gekommen, daher aus einer Vergleichung mit ihnen herrührende Varianten auch fehlen.

## III. Modus procedendi in Restitutions-Sachen.

Gemäß der Aufschrift des allein bekannten Abdruckes, — angehängt der v. Mirbachschen Ausgabe der piltenschen Statuten — wurde auf dem Landtage von 1753 beschlossen, eine solche Proceß-Ordnung für Restitutions-Sachen zu verfassen. Jedoch erst 1755 scheint der Beschluß zur Ausführung gekommen oder ein früherer Entwurf genehmigt worden zu sein, indem das von dem Landgericht und dem Director und den Deputirten des Landtags unterschriebene und besiegelte Exemplar das Datum führt: Actum Hasenpoth, den 12. September 1755. Dem Könige August III. zur Bestätigung vorgestellt, erhielt es diese unter dem 30. November 1756. — Handschriften dieser Proceß-Ordnung sind mir gleichfalls nicht bekannt geworden, daher der Abdruck nach dem v. Mirbachschen gemacht werden mußte. Hinsichtlich ihrer Quellen gilt dasselbe, was in Betreff der vorhergehenden Proceß-Ordnung angegeben, — eben so hinsichtlich des gegenwärtigen Umfangs ihrer Gültigkeit.

Was endlich den

## Nachtrag zu der Ausgabe der Acta commissionis de anno 1617,

in der dritten Lieferung dieser Sammlung, anlangt, so erhielt bald nach dem Erscheinen dieser Lieferung der Herausgeber Mittheilung über eine Handschrift, die in mehrfacher Hinsicht von jenem Abdruck abweichend und durch ihre Autorität von besonderem Interesse war.

Ueber diese Handschrift zuvörderst Folgendes. Als man bei der letzten Theilung Polens auch die Archive theilte, wurden sämmtliche Intabulations-Bücher durchgesehen, und von den eingetragenen Acten, falls der ganze Band einer andern Krone zufiel, die für die russischen Antheile wichtigen Stücke copirt, die Copien vidimirt und

paraphirt. Aus solchen Copien ist unter andern ein Band zusammengesetzt worden, der sich in der litthauischen Metrik (zum dritten Departement des Senats gehörig) findet. Auf dem Titelblatt steht geschrieben: **Книга составленная изъ списковъ коронныхъ записей, извлеченныхъ изъ книгъ отдѣленныхъ Прусскому Правительству. D. 120. съ 1448 по 1790.** Indessen sind hier einige Stücke nicht abgeschrieben, sondern im Original, d. h. der Intabulation, eingeheftet. Solcher sind 3, nämlich:

1) einige Blätter, in der Handschrift ungefähr des 15. Jahrhunderts, enthaltend 6 lateinische Urkunden, meist auf Wolhynien bezüglich;
2) 10 Blätter, enthaltend die Bestätigung König Stephans über die Schenkungen Gotthard Kettlers an Wilhelm von Effern (aus den Jahren 1561—1565);
3) ein sehr starkes Heft, unter der Bezeichnung: A. 1. N°. 96. Libri 205. fol. 117—183. Es enthält die im Namen Johann Casimirs geschehene Intabulation folgender Urkunden, in der Reihenfolge und mit den Ueberschriften, wie folgt:
   a) Oblata Privilegii Nobilitati et Incolis Ducatus Livoniae servientis, — als Anhang: Juramentum S. R. Majestatis; Juramentum Ordinum Livoniae Sigismundo Augusto Regi, Vilnae, per Legatos praestitum; Magistri Livoniae Juramentum;
   b) Oblata Privilegii et simul Provisionis Duci Curlandiae divisionisque bonorum;
   c) Oblata Confirmationis Nobilitatis Privilegii per Sigismundum Regem dati generoso a Mulheim;
   d) Offert generosus Fr. Lichtefues literas Nobilitatis suae
   e) Offert idem Indigenatum
   f) Oblata Literarum Ordinationis seu Formulae Regiminis et Judiciorum in Ducatu Curlandiae et Semigalliae per Commissarios Regios in Anno Millesimo sexcentesimo decimo septimo expeditae.

Dies letztere Stück nun, — die Acta Commissionis de anno 1617, mit Ausschluß des zweiten, Pilten betreffenden Theils, ent-

haltend, — ist wohl jene Intabulation, nach welcher Dogiel den Abdruck dieser Acta Commissionis besorgte (vergl. Vorw. zur 3. Lief. S. X). Da aber der Abdruck bei Dogiel unserer Ausgabe zu Grunde gelegt worden, so erschien es wünschenswerth zu erfahren, in wiefern diese Handschrift von jenem Abdruck abweicht. Auf dessfallsige Bitte wurden die Abweichungen in der Weise mitgetheilt, daß ein Exemplar unserer Ausgabe zugestellt wurde, in welches die Varianten aus der verglichenen Handschrift von kundiger Hand hineincorrigirt waren.

Diese Abweichungen betreffen weniger die Orthographie, als die Interpunction, besonders aber den Text. Aus ihnen erhellt, daß in dem Abdruck bei Dogiel nicht blos Lücken, — wie sie bereits in unserer Ausgabe angegeben und ergänzt worden, — sondern auch manche Abänderungen des Textes und Versehen sich finden. Interessant ist, daß jene Handschrift, die wir bei der Vergleichung mit F. bezeichnet, wie sie den Text am vollständigsten liefert, so auch in den meisten Abweichungen der gegenwärtigen Handschrift von dem Abdruck bei Dogiel mit dieser Handschrift übereinstimmt.

Bei Berücksichtigung der aus der obigen Beschreibung sich herausstellenden Bedeutung der gegenwärtigen Handschrift erschien es uns zweckmäßig, ihre Abweichungen als Nachtrag zu unserer Ausgabe, zur beliebigen Nachtragung in diese, zu liefern; damit jedoch dieser Nachtrag nicht zu umfangreich werde, beschränkten wir uns auf die wichtigeren Abweichungen; die abweichende Interpunction und Orthographie wurde wenig, nur da, wo sie von einiger Bedeutung, — mehr dagegen und fast durchweg die Abweichung im Texte, aufgenommen. Die Abweichungen sind meist in der Weise angegeben, daß, bei näherer Bezeichnung der Seite, des Paragraphen und der Zeile, bemerkt wurde, was statt des im Abdruck Stehenden die verglichene Handschrift enthält.

Dorpat, im Juni 1850.

**C. v. Rummel.**

# I.

Des

vormaligen piltenschen Kreises

## Gesetze und Statuten,

oder

## die sog. piltenschen Statuten,

aus dem Jahre 1611.

[ Der zu Grunde gelegte Abdruck der piltenschen Statuten ist verbunden mit nachfolgender Bestätigungs-Urkunde:

SIGISMUNDUS III. Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque etc. nec non Svecorum, Gothorum Vandalorumque Haereditarius Rex. Significamus praesentibus litteris Nostris, quorum interest universis et singulis. Quod cum certi Commissarii, ad constituendam in Districtu Piltensi judiciorum formam et alia negotia peragenda, superiori tempore a Nobis deputati, leges et statuta per ipsosmet incolas, nobilitatem scilicet *dicti* Districtus Piltensis, eo nomine congesta et conscripta sibique oblata, Nostrae cognitioni et ratificationi subjicienda esse censuissent: obtulerunt Nobis in praesentibus Regni Comitiis praedicti Districtus incolae et nobilitas per nuncios suos easdem leges et statuta, utque illa rata et grata habere, atque authoritate Nostra Regia approbare et confirmare dignaremur, supplices a Nobis petierunt. Quarum quidem legum et statutorum is est tenor, qui sequitur.

(Hierauf folgt der Text der Statuten, und dann heißt es weiter:)

Nos itaque Sigismundus III. Rex, supplicationi nobilitatis et incolarum Districtus Piltensis apud Nos factae benigne annuentes, statuta et ordinationes superius insertas, per met ipsos congestas, et laudatas, et a Nobis recognitas, in omnibus et per omnia ratas et gratas habentes, easdem authoritate Nostra Regia approbandas et confirmandas esse duximus, uti quidem hisce approbamus et confirmamus, decernentes, eas vim et robur debitum obtinere, atque jam ab hoc tempore, sive

publicatione praesentium, ab omnibus et singulis Districtus Piltensis incolis firmiter et inviolabiliter observari debere. Nihilominus tamen easdem leges et statuta in parte, aut toto, augendi et corrigendi, si id usus et publicum illius Districtus bonum postulaverit, et petitio nobilitatis memorati Districtus accesserit, facultatem Nobis et Serenissimis Successoribus Nostris reservamus. Harum quibus manu Nostra subscriptis sigilla Regni et Magni Ducatus Lithuaniae sunt appressa testimonio litterarum. Datum Varsoviae in Comitiis die 28. mensis Octob. anno Domini MDCXI. Regnorum Nostrorum Poloniae XXIV. Sveciae vero anno XVIII.

*SIGISMUNDUS, Rex.*




*Joan. Kucborski,*
Praep. Crac.

Zum Schlusse steht folgende Beglaubigung:

Concordantiam hujus copiae cum vero suo originali collatione desuper fideliter peracta hisce testor. In fidem subscripsit

(*Sigillum judiciale Districtus Piltensis. 1623.*)

*Casimirus Ernestus de Derschow,*
Sacrae Regiae Majestatis Secretarius et Notarius terrest. Reg. Districtus Piltensis. mpp.

N. und U. haben von dieser Bestätigungs-Urkunde nur, am Schlusse der Statuten, folgendes Stück:

Nos itaque Sigismundus III. Rex supplicationi nobilitatis et incolarum Districtus Piltensis etc.]

# Pars I[1].

## Von der Incorporation, der Königlichen Maytt. vndt dem gemeinen Nutzen zustendigk[2].

Anfenglichen sollen vndt wollen wir vndt vnsere Nachkommende mit Göttlicher Hilff bey der Incorporation der Kron Pohlen vndt des[3] Großfürstenthumbs Littawen[4] zue ewigenn Zittenn vorharren, vndt vns nimmermehrr von ihnen[5] trennen.

1) Die Ueberschrift „Pars I." fehlt, während bei den folgenden Büchern die betreffende sich findet. Eine Ueberschrift für den ersten Theil ist nicht vorhanden; nur der 2. u. 4. Theil haben eine. — 2) N. Von dieser Titel-Ueberschrift nur der Anfang: Von der Incorporation. — 3) — des. — 4) N. Littawen. U. Littauen. — 5) ihr.

Wirde jemand wider die Königliche Maytt. und dem gemeinen Nutz handelen, practiciren oder zu anderer Herschaft seine Rathschlege richten, der soll seiner Ehr[6], auch Leib vnd Lebens vorlustig sein.

6) Ehren.

Wann auff Begeren der Königl. Maytt. oder sonsten in der Eil ein Aufzug[7] von den Landräthen vnd dem Mehr[8] Theil der Landschaft dem gemeinen Nutz zu gutt[9], wird gewilligett, dem soll sich niemand widersetzen, vnd richtig seine Roßdinste gehorsamlich[10] vnter die Land-Pfahne stellen, aberr[11] mitt nichten seinen eigenen Rith halten, bey Straff der aussenbleibenden[12], monathlich, auff jedes Pferd **12** Dal.[13]), derer aber, so ihren eigenen Rith halten, **300** Dal.[14]). Es were denn, daß er seine Dinste[15] der Pfahne vollkommentlich gestellet.

7) durch einen Ausschuß st. e. A. — 8) den mehrern st. d. M. — 9) + etwas. — 10) richtig und gehorsamlich seinen Roßdienst. — 11) und. — 12) der ausbleibet. — 13) Rthlr. Eben so auch im Folgenden. — 14) N. — derer — — 300 Dal. — 15) seinen Roßdienst.

# Theil I.

## Titel 1. Von der Incorporation, und was daher der Königlichen Majestät und der Republik zuständig.

§ 1. Vor allen Dingen sollen und wollen wir und unsere Nachkommen, mit göttlicher Hülfe, bey der Incorporation mit der Krone Pohlen und dem Großherzogthum Litthauen zu ewigen Zeiten verbleiben, und uns nimmermehr von ihnen trennen.

§. 2. Würde jemand wider die Königliche Majestät und die Republik handeln und heimlich oder öffentlich wider selbige was unternehmen, oder seine Rathschläge dahin richten, zu einer andern Herrschaft über zu gehen, der soll seiner Ehre, auch Leib und Lebens verlustig seyn.

§. 3. Wenn auf Begehren der Königlichen Majestät, oder sonst in der Eile, von denen Landräthen und dem mehresten Theil der Landschaft, ein Aufzug zum Besten der Republik verwilliget worden, so soll sich niemand dawider setzen, sondern seine Roßdienste gehorsamlich unter die Landfahne stellen, und keineswegs einen besondern Ritt halten, bey Strafe zwölf Thaler für jegliches Pferd, jeden Monat, für diejenigen, so aussenbleiben; dreyhundert Thaler aber für diejenigen, so ihren eigenen Ritt halten, es sey denn, daß sie der Fahne vollkommen ihre Dienste gestellet, in welchem Fall sie auch ihren eigenen Ritt halten können.

## De Judiciis [1]).

Es sollen seyn zweenn Gerichte. Erstlich, daß Vntergericht, in welchem erwehlett sich die gantze Landschafftt einen Richter vnd vier Beysitzer aus denen von Adel, so allhie besitzlich, die bleiben Richter vnd Beysitzer so lang sie leben, vnd auß Ehehaften dessen nicht entbrechen.. Die semptlich sollenn ihrenn Eid ablegen [2]), daß sie dermassen ihrem Ampt vnd den Gerichten [3]) vorstehen wollenn, wie es Gottes Gebott von ihnen erfordertt, daß sie nach denn [4]) beschriebenen Rechten, vnd der natirlichen Billigkeit der Parteyen [5]) Sachen entscheidenn, zwischen dem Reichenn vnd Armen [6]), Freind oder [7]) Feind, eingeheimischen oder frembden [8]), kein Vnterscheidtt halten, Gunst oder Freindschafft [9]), Belohnung noch Straffe ansehenn; sondern in Vrtelen vnd Richten [10]) Gott alleine, daß beschriebene Recht vnd Billigkeytt [11]), vnd Ihr Gewissen für Augen haben, vnd [12]) alle Sachenn so ihnen obliegen, treylich vnd [13]) nach Ihrem Vörmegen verrichten wöllen. So wahr ihnenn Gott helfet [14]) und sein heiliges Euangelium.

1) Von Gerichten. — 2) Es sollen die Richter ihren Eyd folgender Gestalt ableaen st. des ganzen Anfanges dieses Absatzes bis ablegen. — 3) Gerichte st. d. G. — 4) — denn. — 5) Parten. — 6) N. Reich und Arm. — 7) und. — 8) N. Einheimisch oder Fremd. — 9) N. Feindschaft. — 10) Straffen. — 11) — v. B. — 12) — vnd. — 13) — vnd. — 14) helfe.

Wan der Landrichter vorstirbt, so wehlt die Landschaft einen anderenn auß derr Zahll der Beysitzer. Diese richten alle Civilsachen zweymal des Jahres zum Hasenpoht auff Barthelmei vnd Lichtmessen, aber nicht Criminalsachen, vnd gehet von diesenn Gerichten die Appellation an die Landräthe, wofern die Sach sich vber 200 Fl. erstreckett [15]).

Zu diesem der Landräthe Gerichte, soll die Landschaft samt den Landräthen jährlichen auß ihrem Mittell wehlen 6 Perschonen, die sollen zu dem Gerichte ebenmeßig schweren, vnd daßelbe Jährlich halten auff Viti ohne einiges Außschreiben. Anhero gehören alle Civilsachen, so dahin durch die Appellation von dem Vntergerichte gebracht, vnd von diesem Obergericht soll man in Civilsachen nicht appelliren, es wehren dan gleiche Stimmen, oder wehre eine schwere

## Titel 2. Von den Gerichten.

**§ 1.** Es sollen seyn zwey Gerichte. Erstlich das [illegible] **gericht**, zu welchem sich die ganze Landschaft einen Richter und [illegible] **Beysitzer** aus denen von Adel, so allhier ansäßig, erwählet, [illegible] **diese bleiben** Richter und Beysitzer, so lange sie leben und [illegible] **sie nicht** daran hindern. Diese sollen sämmtlich ihren Eid [illegible] **daß** sie dermassen ihrem Amte und den Gerichten verstehen [illegible] **wie es** Gottes Gebot von ihnen fordert, daß sie nach denen [illegible] **schriebenen** Rechten und der natürlichen Billigkeit der [illegible] **Sachen** entscheiden, zwischen den Reichen und Armen, Freund [illegible] **Feind**, Einheimischen oder Fremden keinen Unterschied [illegible] **weder** Gunst oder Freundschaft, noch Belohnung und Strafe [illegible] **sehen**, sondern im Urtheilen und Richten Gott allein, das [illegible] **bene** Recht, die Billigkeit und ihr Gewissen für Augen haben, [illegible] **alle** Sachen, so ihnen obliegen, treulich und nach ihrem [illegible] **mögen** verrichten wollen, so wahr ihnen Gott helfe und sein [illegible] Evangelium.

**§ 2.** Wenn der Landrichter verstirbet, so wählt die Land[illegible] schaft einen andern aus der Zahl der Beysitzer. Vor dieses Gericht[illegible] das zweymal im Jahr, auf Bartholomäi und auf Lichtmessen, [illegible] Hasenpoth gehalten werden soll, gehören alle Civilsachen, Crimi[illegible] nalia aber nicht. Von diesem Gerichte gehet die Appellation an die Landräthe, dafern die Sache über zweyhundert Floren betrifft.

**§ 3.** Zu dem Landräthlichen Gerichte soll die Landschaft sammt den Landräthen jährlich sechs Personen aus ihrem Mittel wählen, die ebenmäßig zu dem Gerichte beeydiget werden müssen, und dieses Gericht soll, ohne vorhergehendes Ausschreiben, jährlich auf Viti Tag gehalten werden. Vor dieses gehören alle Civil-Sachen, die durch die Appellation von dem Untergerichte hieher gebracht worden, und von diesem Obergerichte soll in Civil-Sachen

Sache, so in Rechten nichtt entschieden, dauon möchte man appelliren an Königl. Maytt. [16]).

Wirde sich auch zutragen, daß vor diesem Gerichte eine Sache vorfille, so der andern, davon gehandelt wird, anhennig, die soll man nicht an das Vntergericht juricke weisen, sondern daselbst abrichten [17]).

15) 16) 17) Diese drei Absätze fehlen ganz.

So [18]) jemand einen anderen einer Injurien oder sonsten einer anderen Sachen halben beklagt, vnd [19]) darnach [20]) abermal geschmehet wirde, so mag er auch die [21]) letzten Schmähung halben, durch eine neye Citation eine andere Klage anstellen, nur daß er in der Citation setze, daß die letzte Injuria ihme in wehrenden Proces der ersten Injurien [22]) wiederfahrenn.

18) Hier die Ueberschrift: Injurien-Klage. — 19) N. + der Kläger. U. — vnd. — 20) N. hernach. U. — darnach. — 21) der. — 22) — Injurien.

Es geheren auch vor dieß Gericht die Criminal-Sachen, dauon aber gehett die Appellation [23]) ann den Reichstagk, ausserhalb denen Fellen, da einer auff frischer That in 24 Stunden wird betroffen [24]).

23) Sache. — 24) + Wer in frischer That nicht begriffen wird, den kann man zur gefänglichen Haft nicht bringen, er sei denn zuvor der That durch ordentlich Recht überwunden.

Der [25]) Kleger magk vor [26]) diesem Gerichte einen vnter den Richtern, der Beklagte aber zwene, so ihme [27]) auß genugsamen Vrsachen vordechtigk, vorwerffen, die [28]) sollen sich in dieser Sache daß [29]) Richtens enthaltenn, aber in den [30]) andern Sachen nicht [31]) desto weniger fortfahren.

25) Hier die Ueberschrift: Verwerfung der Richter. — 26) von. — 27) ihnen. — 28) N. Die, nach einem Punkte. — 29) des. — 30) — den. — 31) nichts.

Wer in frischer Thatt nicht wird betroffenn, den kann man zu gefenglicher Hafft nicht bringen, er sey dann zuuor der Thatt mitt ordentlichen Rechten vberwunden [32]).

32) Der ganze Absatz fehlt hier, — findet sich indeß schon früher. Cf. Anm. 24.

Den [33]) Gerichten [34]) zu Abbruch kann niemands Commißiones ausbringen, sondern es soll sich ein jeder an denn ordentlichen Gerichten [35]) genügen lassen. Doch seind die Fälle, darin die

nicht appelliret werden können, es wäre denn, daß die Vota gleich ausfielen, oder daß es eine schwere Sache wäre, die in den Rechten noch nicht entschieden, alsdann kann davon an die Königliche Majestät appelliret werden.

**§ 4.** Würde sichs zutragen, daß bey diesem Gerichte eine Sache vorfiele, die mit einer andern Sache, davon auch gehandelt würde, connex wäre, so soll diese nicht ans Untergericht remittiret, sondern hieselbst abgeurtheilt werden.

**§ 5.** So jemand einen andern Injurien oder anderer Sachen halber belanget, und er würde abermal geschmähet, so ist ihm unbenommen, auch der letztern Injurie wegen durch eine neue Citation eine andere Klage anzustellen; nur muß er in der Citation setzen, daß ihm währenden Processes wegen der erstern Injurie die letztere widerfahren sey.

**§ 6.** Vor dieses Gericht gehören auch die Criminal-Sachen, davon aber die Appellation, ausgenommen in denen Fällen, wenn jemand auf frischer That, in vier und zwanzig Stunden betroffen wird, an den Reichstag gehet.

**§ 7.** Der Kläger mag bey diesem Gerichte einen unter den Richtern, der Beklagte aber zween, so ihm aus genugsamen Ursachen verdächtig vorkommen, recusiren, die sich dann in dieser Sache des Richtens enthalten; in denen andern Sachen aber bleibt ihnen unbenommen, mit ihrer Obliegenheit fortzufahren.

**§ 8.** Wer auf frischer That nicht betroffen wird, den kann man zur gefänglichen Haft bevor nicht bringen, bis er der That nach den Rechten vollkommen überwiesen ist.

**§ 9.** Denen Gerichten zum Abbruch soll niemand Commissiones ausbringen können, sondern ein jeder sich an denen ordentlichen Gerichten genügen laßen; womit jedennoch die Fälle nicht

Königliche Maytt. ohnmittelbar [36]) zu richten hat, hirmitt nicht gemeinettt.

33) Hier die Ueberschrift: Commissiones. — 34) Dem Gerichte st. d. G. — 35) an dem ordentlichen Gerichte. — 36) ohne Mittel.

Die [37]) Richter sollen alle Sachen, nach dem beschribenen Rechtt [38]) entscheiden, in Entstehung aber dessenn, sollen sie sich aus ihren alten gutten Gebreichen, vnd den Polnischen Statuten [39]) des Rechtens erholenn.

37) N. Hier die Ueberschrift: Erzehlung des Rechts aus den Cron=Statuten. U. Deß Rechtens aus den Chrohn=Statuten sich erholen. — 38) nach beschriebenen Rechten. — 39) und der Cron Pohlen Statuten st. u. d. P. St.

Man [40]) soll daß Gerichte früe zue Winter [41]) vmb 7 Vhr, im Sommer [42]) vmb 6 Vhr morgendes anfangenn, vnd bis vmb 1 Vhr Nachmittage endigenn [43]).

40) Hier die Ueberschrift: Ordnung in den Gerichten. — 41) Winters=Zeit. — 42) N. zur Sommers=Zeit. U. umb Sommerzeit aber. — 43) bis um 1 Uhr Nachmittags st. vnd — — — endigenn.

Die [44]) Sachen soll man abrichten in der Ordenung wie sich die Parteyen einschreiben lassenn.

44) Kein Absatz.

Wer die Gerichte vnruhig macht, da [45]) es ohn Verwundung abgehett, der soll 20 Fl. geben, wirrde er aber jemandtt [46]) verwunden, so soll sein Leben in Königl. Maytt. Gewalt [47]) stehen; Ein [48]) Todschleger soll ohn Mittel sein Leben wider lassenn. Vnd [49]) diejenigen so sich mit der Fluchtt dauon machen, soll man bandisiren [50]).

45) daß. — 46) einen. — 47) N. Händen. U. Handt. — 48) Ein Absatz. — 49) und, nach einem Komma. — 50) bannisiren.

Niemandtt soll trunken für daß Gerichtt [51]) tretten, bey Straff drey Ungersche Floren.

51) + erscheinen oder.

Niemand soll mitt Wehr vnd Waffen, außerhalb seiner Seittenwehre erscheinen, bey Straff 20 Vngersche Floren, vnd das verbothene Gewehr ist dem Richter vorfallen.

Niemand soll mitt vngestimmen Worttenn [52]) auffahren [53]) bey Straff 4 Vng. Fl. vnd ist so lang von den Gerichten nicht zu erlassen, bis er die Straff erlegtt.

52) + vor Gericht. — 53) ausfahren.

gemeynet sind, darinn der Königlichen Majestät unmittelbar das Recht zu urtheilen zustehet.

§ 10. Die Richter sollen alle Sachen nach dem beschriebenen Recht entscheiden; wo ihnen aber dieses entstehet, sich aus ihren alten guten Gebräuchen und denen Pohlnischen Statuten Rechts erhohlen.

§ 11. Das Gericht soll zu Winterszeit früh um sieben, und im Sommer um sechs Uhr sich anheben, und die Seßion bis um ein Uhr Nachmittags fortwähren.

§ 12. Die Sachen sollen in der Ordnung abgeurtheilt werden, wie sich die Parten haben einschreiben lassen.

§ 13. Wer die Gerichte beunruhiget, doch ohne jemanden dabey zu verwunden, der soll zwanzig Floren Strafe geben; würde er aber jemanden verwunden, so soll sein Leben in Königlicher Majestät Gewalt stehen. Ein Todschläger soll ohne Rettung hinwiederum sein Leben lassen, und diejenigen, so sich durch die Flucht davon gemacht, soll man in die Acht erklären.

§ 14. Niemand soll trunken vor Gericht treten, bey Strafe drey Ungarischer Floren.

§ 15. Niemand soll mit Wehr und Waffen, ausser seinem Seitengewehr, vor Gericht erscheinen, bey Strafe zwanzig Ungarischer Floren, und bey Verlust des verbotenen Gewehrs, so dem Richter verfällt.

§ 16. Niemand soll mit ungestümen Worten auffahren, bey Strafe vier Ungarischer Floren, und ist er eher nicht vom Gericht zu lassen, bis er die Strafe erleget hat.

Weiber vnd Vnmindige sollen vor Gerichtt ohne Vorminde nicht erscheinen.

Es soll niemandtt (außgenommen den Advokatenn [54]) ) stärker alß mitt drey seiner gefolgenen [55]) Freind erscheinen, bey Straff 30 Daler vor jede Personn.

54) außer dem Advocaten, — und nicht in Parenthese. U. fehlt die Parenthese. — 55) gefolgten.

Niemand soll sein Rohr abschissen, so lang alß die Gerichte wehrenn bey Straff 6 Daler.

Land-Räthe und Richter in gemein, sollen mitt [56]) den Gerichtenn bescheidentlich handelnn, niemand mitt Wortten oder Werken vberfahren bey Straff 30 Fl.

56) bey.

## Von Grentz-Sachen.

In der Priuat-Perschonen Grentz-Sachen soll man diesen [1]) Proces halten. Es soll [2]) ein Theil daß ander, vor dem Land-Richter außerhalb der verordentlichen [3]) Gerichts-Tage, so offtt es vonnetten seyn wird, citiren auf 14 Tage, vnd die Citation soll sein peremptoria, daß ein Part darauff vnaußbleiblichen soll erscheinen, vnd soll der Land-Richter drey seiner Beysitzer deputiren, den streitigen Ort zu besichtigen. Alßdann soll jedes Theil zwene ihrer gutten Freinde den Deputaten adjungirenn, die sollen von den Deputaten befraget werden, ob sie bey ihrem Gewissen nebenst ihnen die Sache einnehmen, vnd richten wöllen? Wann daß geschehenn, so mag jedes Theil seine Führung anstellen, seine Zeigen vnd Documenten vorbringen. Darauf wann die [4]) Richter die Sach eingenommen, vnd die Partt [5]) abgewiesen, soll durch mehren Theil der [6]) Stimmen erkand werdenn, waß Recht ist. Der Appellation doch [7]) weiter nicht als an der Land-Räthe Gericht vorbehaltlich.

Wann [8]) aber die Sache Königliche Grentzen betreffen, so sollen darzu Königliche Commissarien von derr Königlichen Maytt. geordnet werden, aber [9]) wir bitten vntertenigst, daß in diesem Fall die Königl. Maytt. aus den Indigenis [10]) dieses Orts dazu [11]) verordenenn.

1) den. — 2) Daß st. Es soll. — 3) dem ordentlichen. — 4) der.

**§ 17.** Weiber und Unmündige können ohne Beystand und Vormünder nicht vor Gericht erscheinen.

**§ 18.** Es soll niemand stärker, als mit dreyen seiner gefolgten Freunde, die Advokaten ungerechnet, vor Gericht erscheinen, bey Strafe dreyßig Thaler für jede Person.

**§ 19.** Niemand soll währender Gerichte ein Rohr abschießen, bey Strafe sechs Thaler.

**§ 20.** Die Landräthe und überhaupt alle Richter sollen in Gerichten bescheidentlich handeln, und niemanden wörtlich oder thätlich hart anlassen, bey Strafe dreyßig Floren.

## Titel 3. Von Grenz-Sachen.

§ 1. In Grenz-Sachen der Privat-Personen soll folgendermassen procedirt werden. Ein Theil soll den andern, so oft es nöthig ist, außer den verordneten Gerichts-Tagen, vor den Landrichter peremtorisch citiren, und die Citation vierzehn Tage vor dem Terminum insinuiren lassen. Der Landrichter deputirt in Termino drey seiner Beysitzer, den strittigen Ort zu besichtigen, und diesen Deputirten adjungiret jeglicher Theil zween seiner guten Freunde, die denen gedachten Deputirten versichern müssen, daß sie neben ihnen die Sache nach ihrem Gewißen untersuchen und entscheiden wollen. Wenn dieses geschehen, wird von beyden Theilen mit der Grenz-Führung verfahren, und Zeugen und Documenta werden produciret. Worauf die Richter, nach genugsam untersuchter Sache, die Parten sich entfernen lassen, und nach der Mehrheit der Stimmen erkennen, was Recht ist. Von solchem Urtheil soll die Appellation nicht weiter, als an das Landräthliche Gericht gehen.

§ 2. Wenn hingegen die Sache Königliche Grenzen betrifft, so sollen von der Königlichen Majestät dazu Commissarien geordnet werden; wir bitten aber unterthänigst, daß Seine Königliche Majestät solche in diesem Falle aus denen Indigenis dieses Orts gnädigst zu erwählen geruhen wollen.

5) Parten. — 6) mehrere Theil st. m. T. d. — 7) — doch. — 8) Kein Absatz. — 9) Aber, nach einem Punkt. — 10) Eingesessenen. — 11) + wolle.

## De [1]) Notario.

Die Landschaft soll ihr einen [2]) Notarium erwehlen, dem sie ihre Gerichts-Acta zu uorfertigen vertrauen, der [3]) soll in gemeiner Versamlung [4]) seinen Eid ablegen, wie der in den Polnischen Statuten verfassett. Derselbe Notarius soll sich alles Procurirens vnd Einrathens [5]) vnd Votirens im Gerichte enthalten, bey Vorlust des Ampts, es sey dann, daß err von den Gerichten [6]) erfordertt vnd vociret würde [7]), seine Meynung zu eröffnen.

1) N. Vom. — 2) ihren eigenen. — 3) Der, nach einem Punkt. — 4) N. Gemeinen Versammlungen. — 5) — vnd Einrathens. — 6) von dem Gericht. — 7) votiret wäre st. v. w.

Wirde [8]) ein Notarius vberwunden, daß er in seinem Ampt die Acta vorfelschett, oder sonsten vntrewlich gehandelt, der ist seiner Ehren vnd Ampts verlustig.

8) Kein Absatz.

## De Actis Judicialibus [1]).

Die Gerichts-Acten sollen nach geendigtten Gericht an einen sichern Ortt, vorsiegelt, vnd bis zum negstenn Gerichte vorwahrett, bleibenn. Zue denselbenn [2]) sollen zum wenigsten sein 2 Schliffel, dauon soll einen der Präsident, den anderen einer auß der Landschafft, welchen sie dazu verordnen werden, in Verwahrung haben.

1) N. Von Judicial-Acten. — 2) denen.

## De Procuratoribus [1]).

Procuratoren soll man nicht zuelassen, sie habenn dan geschworen, daß sie rechtfertige [2]) Sachen fihren, vnd der Parteyen [3]) bestes aufrichtig vnd redlich wißen wollen. Es soll auch niemand sich unterstehen, seines Widerparts Sachen vnd Geheimniß zue lesen, wen er sich dem Gegentheil hatt [4]) verpflichtett.

1) N. Von Procuratoren. — 2) rechtmäßige. — 3) Parten. — 4) — hat.

Durch [5]) Procuratores können keine Vorpfendung oder Inscriptiones [6]) auch keine Quitung geschehen; es soll sich auch kein

## Titel. 4. Vom Notarius.

**§ 1.** Die Landschaft soll sich einen Notarius erwählen, dem sie ihre Acten anzufertigen vertraue, und der soll in allgemeiner Versammlung seinen Eyd ablegen, so wie er in den Pohlnischen Statuten verfasset ist. Er soll sich alles Procurirens und Einrathens, auch Votirens, im Gerichte enthalten, bey Verlust des Amts; es sey denn, daß er vom Gerichte ausdrücklich dazu aufgefordert würde, seine Meinung zu eröffnen.

**§ 2.** Würde ein Notarius überwiesen, daß er in seinem Amte die Acten verfälschet, oder sonst untreulich zu Werk gegangen, so soll er seiner Ehre und seines Amtes verlustig seyn.

## Titel 5. Von den Gerichts-Acten.

**§ 1.** Die Gerichts-Acten sollen nach geendigtem Gericht versiegelt, und an einem sichern Ort bis zum nächsten Gericht verwahret bleiben. Zu diesem Behältniß sollen zum wenigsten zwey Schlüssel seyn, von denen der Präsident einen, und derjenige, welchen die Landschaft dazu verordnen wird, den andern in Verwahrung haben soll.

## Titel 6. Von den Procuratoren.

**§ 1.** Es sollen keine Procuratoren zugelassen werden, bevor sie geschworen, daß sie rechtfertige Sachen führen, und der Parten Bestes aufrichtig und redlich beobachten wollen. Es soll sich kein Procurator unterstehen, des Widerparts Sachen und Geheimniße zu lesen, wenn er sich dem andern Theile bereits zu dienen verpflichtet hat.

**§ 2.** Durch Procuratoren können keine Verpfändungen oder Inscriptiones geschehen, auch keine Quittungen ausgestellet werden,

Procurator einiger Sachen anmassen, ohn Beisein des Principalen oder ohn genugsame Vollmacht.

5) N. Kein Absatz. — 6) + oder.

## De Ministerialibus. Von Gerichtßbotten [1].

Der Ministerial soll niemand ohne Vorbewust des Gerichts citiren, die Citationes in [2]) Höffen einantwortten, ann [3]) den Ortt da die Höffe vorfallen [4]), mag er dieselbe den [5]) Eltisten einantwortten, oder an ein Post hefften. Wen [6]) er aberr ein Protestation wolte einwenden, darzu seind im zwen von Adell zu Zeigen vonnetten, vnd soll darnach [7]) seine Vorrichtung dem Gerichte anzeigenn [8]).

1) N. Von Ministerialen. U. De Ministerialibus. — 2) + denen. — 3) N. An, nach einem Punkt. — 4) verfallen. — 5) dem. — 6) Wo. — 7) hernachmals. — 8) N. einzeigen.

Wer [9]) sich an ihm vorgreiffet, ist [10]) gleicher Straff mit denjenigen, so daß Gericht selbst beleidigen.

9) N. Kein Absatz. — 10) N. + in.

Jn [11]) allen seinen Vorrichtungen soll er den gerichtlichen Täxtt [12]) folgen, oder seine Straff leidenn.

11) N. Kein Absatz. — 12) N. der Gerichts = Taxe. U. dem Gerichtes = Taxt.

## De Citationibus [1]).

Ein jeder Richter Ober vnd Vnter [2]) gibt die Citationes zu seinem Gericht auß; es soll aber die Citation klar vnd vorstendiglich seyn, ohn Verletzung jemandes Ehren, vnd in sich halten der ganzen Sachen Jnhalt vnd [3]) drey Wochen Fristt.

1) N. Von Citationen. — 2) Ober= und Unter=Richter. — 3) + dazu.

## De Satisdationibus [1]).

Wan der Kläger in diesen Gerichten nicht gesessen, so muß er einen Vorstand bestellen, daß er denn Beklagtenn, auff den Fall [2]) er der Klagen [3]) vorlustig wirde, alle Schaden und Vnkosten erstatten wolte [4]).

1) N. Von Satisdation. — 2) so st. a. d. F. — 3) Sachen. — 4) wolle.

und es soll sich kein Procurator, ohne Beyseyn des Principalen, oder ohne genugsame Vollmacht, einiger Sachen anmassen.

## Titel 7. Von den Ministerialen oder Gerichts-Boten.

**§ 1.** Der Ministerial soll niemanden ohne Vorbewußt des Gerichts citiren. Die Citationen soll er in den Höfen abgeben, und wo die Höfe verfallen, mag er sie dem Aeltesten einhändigen, oder sie an einen Pfosten heften; wenn dieser aber eine Protestation dawider einwenden wollte, so hat er dazu zwey vom Adel zu Zeugen nöthig, und dann muß der Ministerial seine Verrichtung dem Gerichte anzeigen.

**§ 2.** Wer sich an ihm vergreifet, ist in gleiche Strafe mit denjenigen, so das Gericht selbst beleidigen, verfallen.

**§ 3.** In allen seinen Verrichtungen soll er sich genau nach dem gerichtlichen Auftrag richten, widrigenfalls er gestraft werden soll.

## Titel 8. Von den Citationen.

**§ 1.** Ein jeder Richter, er sey Ober- oder Unterrichter, giebt die Citationen zu seinem Gerichte aus. Selbige müssen klar und verständlich seyn, keine Injurien enthalten, wohl aber der ganzen Sache Erzählung, und müssen drey Wochen vor dem Termin insinuiret werden.

## Titel 9. Von den Bürgschaften.

**§ 1.** Wenn der Kläger in diesen Gerichten nicht angesessen, muß er einen Vorstand bestellen, daß er dem Beklagten auf den Fall, wenn er der Klage verlustig erkannt würde, allen Schaden und Unkosten erstatten wolle.

## De Exceptionibus [1]).

So jemand Vrsachen hette, welcher halbenn [2]) er daß Gericht anzuthuen [3]) nicht schuldig erkennete, die soll er auff einmall fürbringen, es wehre den, daß ihm derselben Vrsachen eine von neyen angestanden [4]), davon er zuvor keine Wissenschafft gehabett hette.

1) N. Von Exceptionen. — 2) warum st. w. h. — 3) dem Gericht zu pariren sich st. d. G. a. — 4) in denselben Ursachen ein neues entstanden, st. ihm — — — angestanden.

## De Contumacia [1]).

Wann der Kläger selbs außenbleibett, vnd keine erhebliche Vrsachen einwendett, so wird Beklagter von dem Termin, aber nicht von der Sachen, entbunden, der Kläger in die Vnkosten vortheilett, vnd der Beklagte ist anderweitts zu erscheinen nicht schuldig, es seind dan die Vnkosten erlegett, doch muß der Richter die Vnkosten messigen [2]).

1) N. Von der Contumacia. — 2) N. moderiren.

Wo [3]) aber der Beklagte vngehorsamlichen aussenbleibett, vnd keine [4]) Vrsachen, oder solche die nicht erheblichen [5]), vorbringett, so soll er auff den ersten Termin in die Gerichts-Kosten, in dem anderen bis auff die Ehehafte, in dem dritten, da er die Ehehafte mitt seynem Eyde, oder mitt Zeigen nicht könnte erhaltenn, zu dem Verlust der Sachen vertheilett, vnd dem Kläger zu dem was er geklagett, verholffen werdenn.

3) N. Kein Abs. — 4) † erheblichen. — 5) N. — oder solche die nicht erhebl.

## Litis contestatio [1]).

Wan der Beklagte auff die Klage [2]) geantworttet, so mag der Kläger die Klage nicht mehr [3]) abnemen oder hinzusetzen; aber waß dunkel ist vorbracht, mag er woll erkleren, vor angestalter Klage aber mag er in der Citation woll etwas enderen, oder gar außleschen, ohn schaden, es wer dan, daß er Schmehungen wolte außleschen [4]), derentwegen [5]) müste er dem Beklagten nicht desto minder gerecht werden.

1) N. Von der Contestation. — 2) Sache. — 3) † ändern. — 4) — es wer dan, daß er Schmehungen wolte außleschen. — 5) derowegen.

## Titel 10. Von den Exceptionen.

**§ 1.** Wenn jemand Ursachen hätte, warum er vor dem Gerichte sich einzulassen sich nicht schuldig erachtete, so soll er dieselben alle mit einem Mal vortragen, es sey denn, daß sich solche Ursachen erst neuerlich hervorgethan, er also bis dahin noch keine Wissenschaft davon gehabt hätte.

## Titel 11. Von der Contumace.

**§ 1.** Wenn der Kläger ausbleibet und keine erhebliche Ursachen einwendet, so wird der Beklagte von dem Termin nur, nicht aber von der Action selbst, entbunden, der Kläger hingegen in die Unkosten verurtheilet, und ist der Beklagte nicht weiter zu erscheinen schuldig, bis ihm die Unkosten des Termins erleget worden, die jedoch der Richter mäßigen muß.

**§ 2.** Wenn aber der Beklagte ungehorsamlich ausbleibet, und entweder keine Ursachen, oder doch nur solche, die nicht erheblich, vorbringet, so soll er im ersten Termin in die Gerichts-Kosten, in dem andern dabey die Ursachen des Ausbleibens bis auf die Ehehaften statt finden, und in dem dritten, falls er die Ehehaften nicht mit seinem Eyde, oder mit Zeugen erweislich machen könnte, in den Verlust der Sache verurtheilet, und dem Kläger zu dem, was er geklaget, verholfen werden.

## Titel 12. Von der Einlassung auf die Klage.

**§ 1.** Wenn der Beklagte auf die Klage geantwortet hat, so mag der Kläger selbige nicht mehr ändern, ihr nehmlich etwas abnehmen oder zusetzen; was aber darin nicht vollkommen deutlich vorgetragen worden ist, mag er wol erklären, auch vor angestellter Klage etwas in der Citation verändern, oder gar auslöschen, ohne daß ihm daher ein Nachtheil erwüchse; nur Schmähungen kann er darin nicht auslöschen, ohne gleichwohl dem Beklagten deshalb gerecht werden zu müssen.

## De Legitimo impedimento [1].

Ehehafften seind diese, wo jemand durch eigene wahrhaffte Leibes Schwachheitt, Vngewitter, groß Geweßer, Königliche Legationes oder Reipubl. [2]), Gefengniß, oder daß er an einem andern Ortt eine wichtigere oder [3]) größere Sache zue derselben Zeitt hette, oder dergleichen Legalia ihn [4]) vorhindertt, welche Ursachen in dem nechsten [5]) Termino mitt dem Eyde, oder sonsten genugsam vnd klerlich sollen erwisen werden.

1) N. Von Ehafften. — 2) — oder Reipubl. — 3) und. — 4) oder durch dergleichen Legation, st. o. d. L. — 5) N. ersten.

## De probationibus [1].

Wann die Klage ist angestellett, vnd Beklagter darauf geantworttett, daß man wissen kan, waß er gestendig oder nicht, alßdan und nicht ehe soll man Beweiß fihren [2]), es wehre dan vonnötten, daß [3]) Leite so 60 oder 70 Jahr alt, zum ewigen Gedechtniß abhören lassen müßte.

1) N. Von der Probation. — 2) einführen. — 3) + man alte.

Der [4]) da [5]) Beweis fihren [6]) will, soll dem Gegentheill seine Articul [7]) auß der Klage genommen, vbersendenn. Damitt auch derselbe seine Fragstücke darauff vorfertige, darzu [8]) 14 Tage Zeitt zuelassen [9]).

4) N. Kein Absatz. — 5) — da. — 6) einführen. — 7) Articulos positionales. — 8) und dazu. — 9) N. lassen.

Es [10]) sollen keine mehr oder andere Articul alß der angestallten Klage gemes zugelassen werden.

Die [11]) Zeigen können auff einen gewissen Termin auch außerhalb der ordentlichen [12]) Gerichts-Tägen in Beysehn beyder Parttenn, oder ihrer Gefolmechtigtenn, den Eyd ablegen, vnd dann soll ein jeder Zeige besonders verhörett, vnd seine Außage vorzeichnett, darnach vorsigelt, dem Richter, aberr nicht den Partten [13]) zugestellett [14]), vnd wan daß Vrtheil vber den Beweiß darauff [15]) gesprochen ist, verbrandtt werden.

10) u. 11) Keine Absätze. — 12) gewöhnlichen. — 13) N. dem Parte. — 14) + worden. — 15) — darauff.

## Titel 13. Von Ehehaften oder rechtmäßigen Hindernissen.

§ 1. Ehehaften sind, wenn jemand durch wirkliche eigene Leibes-Schwachheit, Ungewitter, großes Gewässer, durch Königliche und der Republik Gesandtschafts-Geschäfte, durch Gefangenschaft, oder auch, daß er an einem andern Orte eine wichtigere oder größere Sache zu eben derselben Zeit hätte, oder durch sonstige dergleichen rechtmäßige Ursachen verhindert würde in Termino zu erscheinen; als welche Ursachen in dem nächsten Termino, eydlich, oder sonsten zur Genüge und klar erwiesen werden müssen.

## Titel 14. Vom Beweise.

§ 1. Wenn die Klage angestellet ist und der Beklagte darauf geantwortet hat, daß man wissen kann, was er geständig ist, oder nicht, alsdann und nicht eher soll man den Beweis führen; es wäre denn nöthig, daß man Leute, so sechzig oder siebenzig Jahre alt, zum ewigen Gedächtniß müßte abhören lassen.

§ 2. Der beweisführende Theil hat seine Beweisartikel, die blos aus der Klage genommen seyn müssen, dem Gegentheil zuzustellen, damit er seine Fragstücke darauf anfertigen möge, als wozu ihm vierzehn Tage Zeit zu lassen ist.

§ 3. Es sollen keine andere Artikel, als die der Klage gemäß, zugelassen werden.

§ 4. Die Zeugen können auf einen gewissen Termin, auch außer den geordneten Gerichtstagen, in Beyseyn beyder Parten, oder ihrer Gevollmächtigten, den Eyd ablegen, und dann soll jeder Zeuge besonders verhöret, seine Aussage niedergeschrieben, selbige darauf versiegelt, dem Richter, und nicht dem Parten zugestellet, und wenn darüber das Urtheil abgefasset und publiciret worden, gedachte Aussage verbrannt werden.

Wofern [16]) diese Form in Zeugführung nicht gehalten [17]), so ist daß gantze Gezeigniß nichtig vnd vnkreftig.

16) Kein Absatz. — 17) genugsam.

Zwene [18]) redliche Zeigen seind zum Beweiß genugsamm.

18) N. Kein Absatz. U. Zwee redliche Leute seyn zum Gezeugniß genugsam.

Folgende [19]) Perschonen kennen nicht zeigen: wahnsinnige, anrichtige, minderjährige, wiewoll die [20]) in Criminal-Sachen in Mangelung [21]) anderer Zeigen [22]) zugelassen werden. Eltern, Kinder, Blutsvorwandten, in der seitwärts Linien im ersten vnd anderen [23]), können einer dem andern zu gutt, oder wider einander nicht zeigen. Mann vnd Weib, Herr vnd Knecht, vnd die so in eines Herrn Dinste sein, können wider oder für sie nicht zeigen, wie auch Leibeigene nicht [24]) wider freye Leitte, ausser [25]) in crimine [26]) laesae Majestatis, Mordte [27]) vnd anderen Verbrechung, vnd in Mangslung anderer Zeigen.

19) Hier die Ueberschrift: Welche Personen nicht zeugen können. — 20) sie. — 21) N. Mangel. — 22) N. Leute. — 23) + Grad. — 24) Wie dann auch Leibeigene st. w. a. L. n. — 25) außerhalb. — 26) crimen st. i. c. — 27) — Mordte.

Zeigen [28]) so sich des Zeignißes [29]) weigern, mag man [30]) bey seiner Straff darzu anhaltenn.

28) Kein Abs. — 29) So sie sich des Zeugens, st. Z. s. s. d. Z. — 30) + sie.

Wan [31]) die Zeignüssen gleich seyn, so ist der Beklagte näger, sich mit seinem Eyde zue erledigen [32]), als der Klägerr, die Sache zue gewinnen.

31) Kein Absatz. — 32) vertheidigen.

## Zeygen-Eyd.

Ich [1]) schwere, daß ich in Sachen, darumb ich gefragett werde, die lauttere Wahrheitt will bekennen, vnd daß nicht laßenn weder auß Freind [2]), Feindschaft, Gunst oder Gabe, noch sonst einigerley [3]) Vrsachen willen. So wahr alß mir Gott helffe [4]).

1) + NN. — 2) Freund — oder. — 3) einiger. — 4) U. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

## De Documentis [1]).

Gerichtliche Vorschreibung, vorsiegelte vnterschriebene Contracten,

§ 5. Dafern diese Vorschrift in Zeugenführung nicht genau gehalten, so ist das ganze Zeugniß nichtig und unkräftig.

§ 6. Zwey unverwerfliche Zeugen sind zum Beweise hinlänglich.

§ 7. Folgende Personen können nicht zeugen: Wahnsinnige, Anrüchige, Minderjährige, (wiewohl die letztern in Criminal-Sachen in Ermangelung anderer Zeugen zugelassen werden). Eltern und Kinder, Blutsverwandte der Seitenlinien [in linea collaterali] im ersten und andern Grade, können weder einander zu gut, noch wider einander zum Nachtheil zeugen. Mann und Weib, Herr und Knecht, und die, so in eines Herrn Dienste sind, können auch weder für noch wider sie zeugen, wie denn auch Leibeigene wider freie Leute nicht zeugen können, außer in Sachen der beleidigten Majestät, Todschlages und anderer Verbrechen, und in Ermangelung anderer Zeugen.

§ 8. Zeugen, die sich des Zeugens weigern, mag man durch Strafen dazu anhalten.

§ 9. Wenn die Zeugnisse gleich sind, so ist der Beklagte näher zum Reinigungs-Eyde (purgatorio), als der Kläger zum Erfüllungs-Eyde (suppletorio).

§ 10. Der Zeugen-Eyd ist dieser: ich schwöre, daß ich in Sachen, darum ich gefraget werde, die lautere Wahrheit bekennen will, und das nicht unterlassen, weder aus Freundschaft, Feindschaft, Gunst, oder Gaben, noch sonst um einiger Ursachen willen, so wahr, als mir Gott helfe!

## Titel 15. Von den Urkunden.

§ 1. Gerichtliche Verschreibungen, besiegelte und unterschriebene

vnuordechtige Testamenten, Vrteil, vnd dergleichen gerichtlichen Vorzeichnißen, seind zum Beweis genugsam.

1) Von Dokumenten.

Der [2]) Kläger mag den Beklagten nicht zwingen, ihme seine Vhrkunden zue Bestettigunge seiner Klage aufzulegen, es wehren dan, dieselben Vhrkunden ihnen beyden gemeinn. Beklagter aber kan zu seiner Rettung den Kläger dahin bringen, daß er seine Vhrkund muß darzeigen.

Vhrkunden [3]) muß man recognosciren [4]), oder mit einem körperlichen Eyde diffitiren [5]).

2) u. 3) Keine Absätze. — 4) agnosciren. — 5) U. desiniren.

## De conclusione causae [1]).

Wan beyde Theile zum Vrteil geschlossen, vnd solches ist verzeichnett, alßdan vnd nichtt ehe soll man in Beysevn ihrer beyder zum Vrteil schreitten, es wehre dann, daß ein Theil vngehorsam außen bleibe.

1) N. Von Conclusion. U. De conclusione.

Wirde [2]) in Abwesen des einen Theils ein Vrteil eröffnett, vnd daß selber [3]) Theil hernach ankeme, so mag er solche Vrtel so lang die Sonn nicht vntergangen ist, arrestiren, vnd folgenden Tag ex arresto die Sache handelen, vor den Arrest aber dem Secretär 1 Fl. bezahlen [4]).

2) Kein Absatz. — 3) dasselbe st. d. s. — 4) geben.

Es [5]) mügen auch die Parten [6]) eines Vrtels [7]) so dunkel gesprochen ist, Erklerung [8]) bittenn.

5) Kein Absatz. — 6) Partheien. — 7) eines theils ein Urtheil st. e. V. — 8) N. zu erklären. U. umb Erklärung.

Wollen [9]) sie aber appelliren an die Königl. Maytt. von dem ganzen Vrtel, oder einem Theil des Vrtels, so sollen sie solches thun [10]) innerhalb 10 Tag, anzurechnen von der Stunde, darin daß Vrtel gesprochen, da sie dessen Wissenschaft erlangett.

9) K. Abs. — 10) so soll solches geschehen, st. s. s. s. s. t. U. desgl. nur — soll.

Der Richter soll dem Appellanten, wen die Appellation an Königl. Maytt [11]) gehett [12]), zue Vortsetzung seiner Appellation [13]) drey Monath zum Termin ernennen.

11) den Königl. Hof, st. K. M. — 12) ergehet. — 13) — zur — — Appell.

Contracte, unverdächtige Testamente, Urtheile und dergleichen gerichtliche Verzeichnisse, sind zum Beweis hinlänglich.

§ 2. Der Kläger kann Beklagten nicht zwingen, ihm seine Urkunden, zur Bestätigung seiner Klage, heraus zu geben, es wäre denn, daß solche Urkunden ihnen beyden commun wären; der Beklagte aber kann, zu seiner Rettung, den Kläger dazu zwingen, daß er seine Urkunden vorzeigen muß.

§ 3. Urkunden muß man für gültig anerkennen, oder aber eydlich für ungültig erklären.

## Titel 16. Vom Abschluß der Rechts-Sachen.

§ 1. Wenn von beyden Parten zum Urtheil geschlossen, und solches verzeichnet worden, alsdann und nicht eher soll in Beyseyn beyder Parten zum Urtheil geschritten werden, es sey denn, daß ein Part ungehorsamlich ausbliebe.

§ 2. Würde in eines Parten Abwesenheit ein Urtheil publiciret seyn, und dieser Part fände sich nachdem noch ein, so mag derselbe, so lange die Sonne nicht untergegangen ist, solches Urtheil arrestiren, und kann alsdann die Sache des folgenden Tages ex arresto vorgenommen werden. Für den Arrest bezahlet er dem Secretair einen Floren.

§ 3. Den Parten ist unbenommen, sich über ein Urtheil, das nicht verständlich genug abgefasset ist, Erklärung auszubitten.

§ 4. Wollen sie aber an die Königl. Majestät, es sey von dem ganzen, oder von einem Theil des Urtheils, appelliren, so muß solches innerhalb zehn Tagen geschehen, von der Stunde an zu rechnen, in welcher das Urtheil gesprochen worden, und sie davon Wissenschaft erhalten.

§ 5. Der Richter soll dem Appellanten, wenn die Appellation an die Königliche Majestät gehet, zur Fortsetzung solcher Appellation einen Termin von drey Monaten setzen.

Sonst [14]) in Appellationen [15]), so von den Untergerichten gehen an die Landräthe, soll der negste Gerichts-Tag den Parten pro termino ernennett seyn.

14) Kein Absatz. — 15) Sonsten andern Appellation insgemein, st. S. i. A.

Der [16]) Appellant kann zue Vorfangk des Appellaten die Appellation nicht fallen [17]) lassen, da sich der Appellant ebenmäßig derselben zu gebrauchen hette.

16) Kein Absatz. — 17) fahren.

## De attentatis appellatione pendente [1]).

Würde in wehrender Appellation der Appellate, wider welchen die Appellation eingewand, es sey Kläger oder Beklagter, der Appellation zuwider sich etwaß vnterfangen, vorbrechen vnd handelen, so hat sich das Gerichte des Appellanten auff sein Anhalten anzumassen, die Attentaten abzuschaffen, vnd das beleidigte Theil ist in der Appellation zue handeln nicht schuldig, es sey ihm dan alles, waß ihm entwandt, sampt allen eingenommenen Frichten [2]), oder die man hette können einnehmen, und den erlittenen [3]) Schaden, erstattett.

1) N. Von Attentaten pendente Appellatione. — 2) Fruchtnießungen. — 3) erlittener st. d. e.

Es sollen auch [4]) die Landräthe auff solchen Fall, da die Appellation bey der Königl. Maytt. allbereit anhengig dem beschwertten Theil Bericht vnd Zeignüß mittheilen, damit der Appellations Proceß so lang eingestellett werde.

4) — auch.

Wo der Appellant innerhalb der angesetztenn Frist der drey Monatten, vmb Erstreckung nicht angehalten, vnd die Appellation zue Hoffe in dem ernannten Termin nicht einschreiben lassen, welches mit des Notarii Hand zu erweisen; so sollen die Landräthe, wann noch ein Monatt vber die vorige 3. und also 4 Monatt [5]) verrfloßen, solche Appellation [6]) auf vorgehende Citation [7]) vor desert erkennen, vnd den Appellanten in die Expens vertheilen [8]), es wehre dan, daß er [9]) durch eine Limitation oder ander legale impedimentum vorhindertt wordenn.

5) — u. also 4 Monatt. — 6) † in die Expensen verurtheilen (jedoch auf vorhergehende Citation). — 7) Cf. Anm. 6 u. † und. — 8) — vnd — — vertheilen. — 9) der Appellant.

§ 6. Sonst soll in Appellationen, so von den Untergerichten an die Landräthe gehen, der nächste Gerichtstag den Parten pro termino ernennet seyn.

§ 7. Der Appellant kann zum Nachtheil des Appellaten die Appellation nicht fahren lassen, da der Appellat ebenmäßig davon Gebrauch machen kann.

## Titel 17. Von Attentaten gegen die Appellation.

§ 1. Würde währender Appellation der Appellat, wider welchen die Appellation eingewandt ist, er sey Kläger oder Beklagter, der Appellation zuwider, sich etwas unterfangen, dawider verbrechen und handeln, so hat sich das Gericht des Appellanten auf sein Ansuchen anzunehmen, die Attentaten abzustellen, und der beleidigte Theil ist nicht schuldig, in der Appellation fortzufahren, bevor ihm nicht alles, was ihm entwandt, sammt allen gehabten und zu habenden Nutzen (cum fructibus perceptis et percipiendis) erstattet, und also der erlittene Schaden ersetzet worden.

§ 2. Es sollen auch die Landräthe auf solchen Fall, wenn die Appellation bey Sr. Majestät bereits anhängig, dem beleidigten Theile Bericht und Zeugniß mittheilen, damit der Appellations-Proceß so lange eingestellet werde.

§ 3. Wenn der Appellant innerhalb der angesetzten Frist von drey Monathen um die Introduction der Appellation nicht angehalten und selbige, in dem angesetzten Termino, beym Hofgerichte nicht einschreiben lassen, als zu dessen Erweis des Notärs (Decreten-Schreibers) Hand hinreichend ist; so sollen die Landräthe, wenn annoch ein Monat über die vorigen drey, und also wenigstens vier Monate verflossen sind, solche Appellation, auf vorhergegangene Citation, für desert erkennen, und den Appellanten in die Unkosten verurtheilen, es wäre denn, daß er durch eine Limitation, oder durch ein anderes gesetzmäßiges Hinderniß davon wäre abgehalten worden.

Würde Appellans den Appellaten in wehrender Appellation spoliren, oder derselben [10]) zuewider sich waß vnternehmen, so ist er dadurch der Appellation vorlustigk.

10) demselben.

Vnd [11]) im Falle [12]) die Sache zue Hoffe albereittes [13]) anhengig gemacht, hatt der Appellat anzuhalten [14]), dieselbe vor desert zu erkennen.

11) Kein Abs. — 12) + er bereits. — 13) — albereittes. — 14) + um.

## De executione in Civilibus [1]).

Wofern in Civil-Sachen daß verlihrende Theill dem gesprochenen Vrtell innerhalb **14** Tag keine Folge leistett, so soll daß Gerichte dasselbe Theill [2]) bey einer namhaften Straffe zum ersten, andern vnd dritten mal, ermahnen, vnd jedesmahl **14** Tage vor einen Termin ansetzen, bey Straffe, so allzeit [3]) soll gedoppelt werden.

1) N. Von Execution in Civilibus. — 2) — d. T. — 3) in solcher Zeit.

Vnd [4]) wofern dauon [5]) kein Gehorsamb nicht gefellett, oder [6]) erfolgett, die Execution zu Werk setzen, vnd die vorsetzenn Straffen sämptlichen sollen dem Land-Kastenn heimfallen.

4) Kein Absatz. — 5) denn. — 6) — nicht gefellett oder.

Wan die Einweisung [7]) gethan [8])|, vnd iemand in Beyseyn [9]), oder nach Abreisen des Executoren, sich der Execution oder darin gewisenen [10]) Güttern, oder Pauren, widerumb anmaßett, der soll dardurch, doch auff folgende Citation, in die Acht vorfallen [11]), vnd daß mit Gewalt wieder eingenommen [12]), soll darnach [13]) anderweit exequiret werden.

7) Execution. — 8) geschehen. — 9) + vor. — 10) exequirten und angewiesenen. — 11) + sein. — 12) genommene st. w. e. — 13) nachmals.

Ein besetzett Hacken Landes wird genand oder geschätzett auff **200** Fl. [14])

14) + Polnisch.

§ 4. Würde der Appellant den Appellaten währender Appellation spoliiren, oder derselben zuwider etwas unternehmen, so ist er dadurch der Appellation verlustig.

§ 5. Im Fall die Sache bereits bey Hofe anhängig gemacht wäre, hat der Appellat anzuhalten, die Appellation für desert zu erkennen.

## Titel 18. Von der Execution in Civil-Sachen.

§ 1. Dafern in Civil-Sachen der succumbirende Theil dem gesprochenen Urtheile binnen vierzehn Tagen keine Folge leistet, so soll das Gericht demselben Theil bey einer nahmhaften Strafe das erste, zweyte und dritte Mal ermahnen, und jedesmal einen Termin, vierzehn Tage auseinander, setzen, auch jedesmal die Strafe verdoppeln.

§ 2. Dafern dieses nicht fruchtet und noch kein Gehorsam erfolget, so soll es zur wirklichen Execution schreiten, und die sämmtlichen verwirkten Strafen sollen dem Landes-Kasten anheim fallen.

§ 3. Wenn die Einweisung geschehen, und jemand, in Anwesenheit des Executoren, oder nach dessen Abzuge, sich der angewiesenen Güter oder Bauern wiederum bemächtiget, der soll dafür, jedoch auf vorhergegangene Citation, in die Acht verfallen seyn, und das mit Gewalt wieder Eingenommene soll darauf anderweitig exequiret werden.

§ 4. Ein besetzter Haken Landes wird geschätzt auf zweihundert Floren.

# Pars II[1].

## Von Gewalt der Erbherrn vber ihre Pauer.

So ein Erb Pauer, der nit ist loßgeben [2]), wider kompt zue seinem Herren innerhalb 30 Jahren, 6 Wochen und 3 Tag, der bleibett seines Herrn [3]).

1) Der zu Grunde gelegte Abdruck hat hier die Ueberschrift: „Pars II. Legum Piltensium, de potestate privata et contractibus." — 2) nicht loß gegeben, nicht ſt. n. i. l. — 3) der bleibet dessen Herren, da er 30 Jahre über gewohnet, ſt. d. d. ſ. H.

Man [4]) soll eines anderen Erb Pauren nicht aufnehmen, noch geleitten, besondern mitt aller seiner fahrender Habe von Zeit an, daß er geforderett wird, innerhalb 4 Wochen außantwortten bey Straff 100 Fl. für jeden Pauren [5]). Die Helffte fällt [6]) dem Land-Kasten [7]), die andere Helffte dem beleydigten Partt zu, darinnen sich an die vorgesetzte Form der Execution [8]) sub poena dupli et duplicis halten sollen [9]).

4) N. Kein Absatz. — 5) für jede Person. — 6) — fällt. — 7) N. Land-Kosten. — 8) die forma executionis, ſt. sich — — Execut. — 9) soll gehalten werden, ſt. h. ſ.

Wo Jemand seines Erb Pauren halben sich bewahrett, vnd der Pauer [10]) dariber entkompt, so soll derjenige, bey dem die Vorwahrung geschen, einen anderen gleicher Gütte [11]) an seine Stelle erstatten, vnd wo daß in der Gütte nicht zu erlangen [12]), so soll der Richter dem Erbherrn zum besten, ein Gesinde mitt Land vnd Leitten [13]), so lang zuschlagen, welches so gutt von Man und Hoffe, alß jener wahr [14]), biß der Beklagte dem Kläger gerecht wirde.

10) solcher ſt. d. P. — 11) N. gut. U. gleich gut. — 12) abzulegen ſt. z. e. — 13) — mitt — — Leitten. — 14) von Mann und Hof des Wehrts, wie jener gewesen, ſt. welches — — — wahr.

Die Außantwortung der Erb Pauren soll geschehen mitt Weib vnd Kindern, aller ihrer Fahrnüß vnd Habe, allem gewonnenen

# Theil II.

## Titel I. Von der Gewalt der Erbherren über ihre Bauern.

§ 1. So ein Erbbauer, der nicht frey gelassen worden, innerhalb dreyßig Jahre sechs Wochen und drey Tage zu seinem Herrn wieder kömmt, bleibet er seinem Herrn.

§ 2. Niemand soll eines andern Erbbauern aufnehmen noch schützen (vid. P. II. Tit. 16. § 2.), sondern ihn von der Zeit an, daß er gefordert wird, innerhalb vier Wochen mit aller seiner fahrenden Habe ausantworten, bey Strafe hundert Floren für jeden Bauern, davon die Hälfte dem Landes-Kasten, und die andere Hälfte dem beleidigten Theile zufällt, und soll in Exequirung derselben die vorbeschriebene Form (§ 1. Tit. 18. P. I.) mit der poena dupli et duplicis beobachtet werden.

§ 3. Wenn jemand sich eines Erbbauern halben bewehret, und der Bauer darüber entkömmt, so soll derjenige, bey dem die Bewehrung geschehen, einen andern Bauern von gleicher Güte an jenes Stelle geben, und wenn solches nicht in Güte zu erhalten, soll der Richter dem Erbherrn zum Besten, so lange, bis der Beklagte dem Kläger gerecht wird, diesem ein Gesinde mit Land und Leuten, das an Mann und Hof so gut, als jenes gewesen, zuschlagen.

§ 4. Die Ausantwortung der Erbbauern soll geschehen mit Weib und Kindern, mit aller ihrer fahrenden Habe und mit allem

Korn vnd Heu, außgenommenn geliehen vnd gemitteten Viehe, vnd was Nagel fest ist.

Hette auch der Pauer Roggen gesehett, der solle ihme folgen, doch soll der Zehende der Herrschafft bleiben, welcher das Land gehörig [15]).

15) Der ganze Absatz fehlt.

Keinem Erb Pauren ist es mechtig [16]), seine Söhne ohn Erlaubniß des Erbherrn von sich zu thun, oder ausserhalb Landes zu verschicken, Handwerke oder freye Kinste lernen zuelassen, auch der, so sich zu uormitten gedenkett, soll es mitt seines Erbherrn Willen [17]) thuen, vnd der Mitts Herr [18]), welchem er sich vormittet [19]), soll den Mitt Knecht nach geendigter Mitte seinem Erbherrn wieder stellenn.

16) Kein — — ist mächtig st. Keinem ist es mechtig. — 17) Wissen. — 18) Mieter. — 19) — w. e. s. v.

Ein Erb Pauer mag seine Tochter woll eines [20]) andern Erb Pauren zum Weibe geben.

20) einem.

Auch [21]) ist den Wittwen vnuorbotten [22]), sich außerhalb ihres Erb Herrn Gebiete mitt einem andern zu vorheirathen, aber sie soll die Kinder, so sie mitt ihrem [23]) Man gezeigett hat, sampt aller Fahrnüß zuricke lassen, vnd der Erb Herr soll sie nach Billigkeitt aussteyern.

21) Kein Absatz. — — 22) nicht verboten. — 23) + vorigen.

Wolte [24]) sie auch seugende oder solche [25]) vnerzogene Kinder ein Zeittlang bey sich halten [26]), so sollen sie dessen vngeachtet ihrer Herrschaft wieder folgen.

24) Kein Absatz. — 25) — solche. — 26) behalten.

Wo [27]) einem Erb Pauren sein eheliches Weib entliesse, daß soll niemand geleitten, besondern zurick geben bey Straff 50 Fl.

27) Wann.

So iemand seinen Erb Pauren in eines andern Gericht antrifft, den mag er woll angreiffen, aberr er solte [28]) ihm keine Gewalt thun, besondern dem Gericht, darin er beschlagen wird, einstellen, vnd daselbst sich wieder geben lassen.

28) soll.

geerndteten Korn und gewonnenen Heu, ausgenommen was geliehen, an Vieh gemiethet, und was niet- und nagelfest ist.

§ 5. Hätte auch der Bauer Roggen gesäet, so soll ihm der folgen, doch daß der Zehende davon der Herrschaft bleibe, der das Land gehörig ist.

§ 6. Kein Erbbauer ist befugt, seinen Sohn ohne Erlaubniß des Erbherrn von sich zu thun, oder ihn ausserhalb Landes zu verschicken, ein Handwerk oder freye Künste lernen zu lassen.

§ 7. Derjenige so sich vermiethen will, soll es mit seines Erbherrn Willen thun, und der Miethherr, bei dem er sich vermiethet, soll seinen Miethknecht nach geendigter Miethe wiederum einem Erbherrn stellen.

§ 8. Ein Erbbauer mag wohl seine Tochter einem andern Erbbauern zum Weibe geben.

§ 9. Den Wittwen ist unverboten, sich auch ausserhalb ihres Erbherrn Gebiete mit einem andern zu verheyrathen; die Kinder aber, die sie mit ihrem vorigen Manne gezeuget, muß sie sammt aller fahrenden Habe zurück lassen, und der Erbherr soll sie nach Billigkeit aussteuern.

§ 10. Will sie säugende oder unerzogene Kinder eine Zeit lang bey sich behalten, so stehet ihr dieses zwar frey, hernach aber sollen sie doch ihrer vorigen Herrschaft wieder zugehören.

§ 11. Wenn einem Erbbauern sein eheliches Weib entliefe, soll niemand dieselbe schützen (vid. § 2.), sondern sie bey Strafe funfzig Floren wieder ausantworten.

§ 12. So jemand seinen Erbbauern in eines andern Gerichtsbarkeit antrifft, so mag er ihn wohl greifen, aber Gewalt darf er ihm nicht thun, sondern er muß ihn vor das Gericht stellen, in welchem er ihn aufgegriffen hat, und sich von diesem den Erbbauern ausliefern lassen.

Doch [29]) ist hiemitt nicht gemeinett, da [30]) einer seinen Pauren [31]) auf der Flucht in 24 Stunden verfolgett, den ist er allenthalben anzunehmen [32]), vnd mitt sich heimzufihren [33]) berechtigkeytt [34]).

29) Kein Absatz. — 30) daß. — 31) seiner Erb=Pauren einen st. s. P. — 32) aufzunehmen. — 33) zuführen. — 34) bemächtiget.

Wo [35]) iemand seine Leutt in Hungers oder Sterbensnoth [36]) nicht wolte entsetzen, da er sie entsetzen kentte, die mögen sich, wohin ihnen geliebett, wenden, vnd seind dardurch von ihrem Erbherrn gefreyett [37]).

35) Wann. — 36) Hungers=Noth oder Sterben. — 37) — die mögen — — — gefreyett.

So [38]) jemand seine Leutt auß eines anderen Gerichte [39]), darin sie sich heißlich niedergelassen, mitt Gewalt abzufihren vnterstünde [40]), der soll seines Erbrechts darumb [41]) verlustig, vnd 100 Daler Straff dem Land Kasten verfallen seyn [42]).

38) auch so st. So, — u. kein Absatz. — 39) N. Geschlechte. U. Gebiethe. — 40) sich unterstehen wolte oder würde. — 41) Erb=Pauren st. E. d. — 42) in den Land=Kasten zur Straffe geben st. S. — — s.

Wirde ein kleines Kind mit [43]) Vorwissung von [44]) seiner Herrschaft in Armutt oder sonsten verlassen, vnd wedder Gense noch Schaffe zue hütten dinstig [45]), vnd einem andern Pauern [46]) vbergeben, vnd es wirde daselbst erzogen [47]), so bleibett es dessen, in welches Herrschafft es ist erzogenn.

43) + Willen und. — 44) — von. — 45) dienlich sein. — 46) — Pauren. — 47) da es erzogen würde st. u. e. w. d. e.

Hette sich aber der Erbherr mitt des Aufzüglings Pflege Vatter eines anderen vorglichen, deme wird billig gefolgett.

Wolte iemand ein Kind, der Herrschaft zu Nachtheil, in Stette denn Bürgern oder sonsten [48]) zu erziehen geben, damitt seine Freyheitt zu erlangen, solcher Betrug soll ihm zum Vortheil nichts gereichen, sondern die Herrschaft ist mächtig, den Aufzügling zu jeder Zeitt wider zu fordern.

48) — oder sonsten.

Wirden sonst Kinder insgemein entfihrett, der Herrschaft vnwissend [49]), vnd anderswo erzogen, die folgen ihrer Herrschaft wieder ohn jenige Entgeltung.

49) d. H. u. e.

§ 13. Doch ist der Fall damit nicht gemeynet, daß wenn jemand seinen Bauern auf der Flucht innerhalb vier und zwanzig Stunden antrifft, er ihn nicht aller Orten, wo er ihn antrifft, in diesem Zeitraum zu greifen und mit sich fortzuführen berechtiget sey.

§ 14. Wenn jemand seine Leute in Hungers- oder Sterbens-Noth, da er sie retten könnte, nicht retten wollte, so mögen sie sich hinwenden, wohin sie wollen, denn sie sind dadurch von ihrem Erbherrn gänzlich befreyet.

§ 15. Wenn sich jemand unterstünde, seine Leute, die sich in eines andern Gerichtsbarkeit häuslich niedergelassen, mit Gewalt fortzuführen, der soll dadurch seines Erbrechts an selbige verlustig, und dem Landkasten in hundert Thaler Strafe verfallen seyn.

§ 16. Würde ein kleines Kind, das weder Gänse noch Schaafe zu hüten tauglich, von seiner Herrschaft wissentlich in Armuth oder sonst verlassen, und selbiges einem andern Bauern zur Erziehung übergeben, so bleibt es ohne Widerspruch allemal der Herrschaft, unter welcher es erzogen worden ist.

§ 17. Hätte sich aber der Erbherr mit des Aufzöglings Pflege-Eltern eines andern verglichen, so bleibt es billig seiner vorigen Herrschaft eigen.

§ 18. Sollte jemand zum Nachtheil der Herrschaft sein Kind den Bürgern in Städten, oder sonst jemand zur Erziehung geben, um dadurch dessen Freyheit zu gewinnen, soll solcher Betrug ihm keinesweges zum Vortheil gereichen, sondern die Herrschaft ist befugt, den Aufzögling zu jeder Zeit wieder zurück zu fordern.

§ 19. Ueberhaupt, wenn Kinder entführet und unwissend der Herrschaft anderswo erzogen worden, folgen selbige wiederum der Herrschaft ohne einigen Entgeld und Einwenden.

## De Nuptiis [1]).

Diejenige, so vnter vätterlicher Gewalt sein, sollen ohn Bewilligung ihrer Eltern sich nicht vorheyrathen bey Verlust des halben Theils ihrer Anwarttung [2]).

1) N. Von Heyrathen. — 2) + und Erbtheils.

## Von Vormundschaften.

Ein iglicher mag seinen vnmindigen Kinderen in seinem Testamentt Vorminder setzen. Wan daß nicht geschehen, so seind [1]) der Vnmindigen negste Verwantten, auf welche künftiglich ihre Erbe vnd Verlassenschaft fallen möchte, ihre Vorminder [2]). So [3]) dieienigen aber selbst vnmindig, oder abwesend, soll daß Gerichte ihnen Vorminder ordnen.

1) sollen. — 2) + sein. — 3) + fern.

Alle vnd iede Vorminder sollen mit Zuthuen eines oder zweyer des Landgerichts zu Anfang ihrer Vormundschaft ein bestendiges Inventarium aufrichtenn.

Die [4]) Vorminder seind schuldig, ihrer Vnmindigen Gelder auf genugsam [5]) Versicherung zinsbar zu machen, vnd müssen Vrsachen anzihen, warumb es nicht geschehen sey.

4) Kein Absatz. — 5) gangbare.

Die Gelder aber sollen sie nicht auff der Vnmindigen, sondern auf ihre eigene Gefahr wider einbringen, es were dan, daß sich ein solcher Fall zugetragen [6]), welchenn menschliche Vorsichtigkeytt nicht verhitten könnenn.

6) zutragen würde.

Was iedes Capitall zinsett, soll man in eine Summa schlagen, vnd jedes Jahr [7]) wieder zu Capitall, und [8]) zinßbar machen.

7) — Jahr. — 8) — und.

Sie sollen [9]) der Vnmindigen Güttere anderen [10]) nicht verkauffen, oder anderer Leutte Güttere den Vnmindigen nicht [11]) erkauffen, oder an Bezahlung annehmenn, ohn Wissen vnd Rath der Vorwandten [12]), vnd mit Ratihabition [13]) des Landgerichts, welches, ob der Verwandten vnd Vorminder Vorgeben den Vnmindigen

## Titel 2. Vom Heyrathen.

§ 1. Diejenigen, so unter väterlicher Gewalt sind, sollen ohne Bewilligung ihrer Eltern sich nicht verheyrathen, bey Verlust des halben Theils ihrer zu hoffenden Erbschaft.

## Titel 3. Von Vormundschaften.

§ 1. Ein jeglicher mag seinen unmündigen Kindern in seinem Testamente Vormünder setzen. Wenn das nicht geschehen, so sind der Unmündigen nächste Verwandte, auf welche künftig deren Erbe und Verlassenschaft fallen möchte, ihre Vormünder; wenn aber diese selbst unmündig oder abwesend wären, soll das Gericht ihnen Vormünder setzen.

§ 2. Alle und jede Vormünder sollen mit Zuziehung eines oder zweyer aus dem Landgericht bey Antritt ihrer Vormundschaft ein vollständiges Inventarium aufnehmen.

§ 3. Der Vormünder Schuldigkeit ist es, ihrer Unmündigen Gelder auf genugsame Sicherheit zinsbar unterzubringen, und wenn dieses nicht geschehen, haben sie die Ursachen davon anzuzeigen.

§ 4. Die ausgethanen Gelder haben sie nicht auf der Unmündigen, sondern auf ihre eigene Gefahr wieder einzuheben, es wäre denn, daß sich ein solcher Fall zugetragen, den alle menschliche Vorsichtigkeit auch nicht hätte verhüten können.

§ 5. Was jedes Capital an Zinsen einträgt, muß in eine besondere Summe gebracht, und jedes Jahr wiederum zum Capital geschlagen und zinsbar ausgethan werden.

§ 6. Ohne Wissen und Rath der Verwandten, und ohne Genehmhaltung des Landgerichts, welchem zu untersuchen oblieget, ob der Verwandten und Vormünder Vorhaben den Unmündigen zuträglich sey, oder nicht, sollen die Vormünder der Unmündigen Güter nicht verkaufen, noch andere Güter für die Unmündigen

zuträglich, oder nicht, erkennen soll, vnd das alles soll geschehen ohne Hinderlist oder Geferde, damitt [14]) sie die Vorminder das Gericht zue der Einwilligung nicht [15]) bewegen möchten.

9) Kein Absatz. — 10) — anderen. — 11) — nicht. — 12) Anverwandten. — 13) Ratification. — 14) Ein Absatz u. Damit. — 15) — nicht.

Waß [16]) einer im selber zum Besten nicht kauft [17]) hette, daß soll er [18]) auch den Vnmindigen nicht erkauffen [19]), und welchen Contract er selbest, wen es im betroffen, nicht were [20]) eingangen, den soll er auch wegen der Vnmindigen nicht eingehen.

16) Kein Absatz, u. was, nach einem Komma. — 17) erkauffet. — 18) dasselbe st. d. s. e. — 19) + sollen. — 20) hätte.

So er von der Vnmindigen Gelder oder Güttern mehr Zinsen gehoben [21]), oder Frommen geschafft [22]), als er zur Rechnung einbracht [23]), den [24]) soll er doppelt wiederstatten.

21) gehabt. — 22) — o. F. g. — 23) gebracht. — 24) — den.

Alle und iede Vorminder ohn Vnterscheid, ob sie im Testament gesetzett, oder sonst darzu gehören [25]), sollen järlichen vor dem Gericht, in Beyseyn der Vnmindigenn negsten [26]) anderen Vorwantten [27]), ordentliche, klare vnd vollkommene Rechnung ablegen. So [28]) Vnkosten nicht vorbleiben [29]) können, sollen dieselben, so fern die notwendig und nutzbar, und [30]) nicht mehr [31]), zur Rechnung bracht werdenn.

25) oder von der Obrigkeit verordnet st. o. s. d. g. — 26) + und. — 27) Anverwandten. — 28) Daferne. — 29) nachbleiben. — 30) — u. n. u. — 31) minder.

Wirde [32]) ein Vormund in seiner Vorwaltung vntrey oder nachleßig befunden, den sollen die Vorwantten mitt Vorwissen des Landgerichts, ob er gleich von der Vnmindigen Eltern selbst, oder andern, so die Vnmindigen zu Erben gemacht, im Testament zum Vormund verordnet, abzusetzen, oder in Vorbleibung dessen, da solche Vorminder nicht zu zahlen hetten, dem Gerichte den Schaden zu erstatten schuldig sein.

32) Kein Absatz.

Nach geendigter Vormundschaft sollen nebenst dem Inventario alle Rechnungen vnd Documenten von dem ersten Jahr bis auff daß letzte, denen so ihre **21** Jahr [33]) erreichet, oder, da eine Jungfraw vor der Zeitt außgesteirett wirde, ihrem Ehman vbergeben,

ankaufen, oder an Zahlungs Statt annehmen, und damit die Vormünder das Gericht nicht zur Einwilligung bewegen möchten, soll die Untersuchung ohne Hinterlist oder Gefehrde geschehen.

§ 7. Was jemand zu seinem eigenen Nutzen nicht erkauft hätte, soll er auch zum Besten der Unmündigen nicht erkaufen, und welchen Contract er selbst in seiner eigenen Sache nicht würde eingegangen sein, den soll er auch für die Unmündigen nicht eingehen.

§ 8. So der Vormund von der Unmündigen Geldern oder Gütern mehr Zinsen eingehoben, oder Nutzen gehabt, als er in Rechnung gebracht, soll er solches doppelt wieder erstatten.

§ 9. Alle und jede Vormünder ohne Unterschied, sie mögen im Testament verordnet, oder auch sonst dazu bestellet und zur Vormundschaft berechtiget seyn, sollen jährlich, in Beyseyn der nächsten Verwandten ihrer Unmündigen, ordentliche, klare und vollkommene Rechnung vor Gericht ablegen, und wenn Unkosten nicht vermieden werden können, mögen selbige, in so fern sie nothwendig und nützlich, in Rechnung angesetzet werden, ausser diesen aber sollen keine darin gut gethan werden.

§ 10. Würde ein Vormund in seinem Amte untreu oder nachlässig befunden werden, so sollen die Verwandten der Unmündigen, ob selbiger gleich von der Unmündigen Eltern selbst, oder von andern, welche die Unmündigen zu Erben eingesetzet, im Testament dazu verordnet wäre, ihn demohngeachtet, mit Vorwissen des Landgerichts, abzusetzen schuldig seyn, oder, da sie solches nicht thäten, und die Vormünder nicht zu zahlen hätten, dem Gerichte den Schaden selbst erstatten.

§ 11. Nach geendigter Vormundschaft sollen nebst dem Inventario alle Rechnungen und Documente, von dem ersten Jahre an bis auf das letzte, den Pupillen, die ihre ein und zwanzig Jahre erreichet, oder dafern eine Jungfrau vor Erreichung ihrer Jahre

vnd eines halben Jahrs Frist gelassen werden, sich darin zu erkindigen. Wan solche Frist verflossen, sollen sie entweder ihre Mengell wiedder die Rechnung ansetzen, oder die Vorminder vor dem Gericht quitiren und loßzehlenn.

33) Jahre st. 21 Jahr.

Die Vorminder sollen zu Außgang der Vormundschaft Gelder, und keine Papire, oder Brieffe, zur Rechnung bringen, wan es die Vnmindigen nicht annemen wollenn.

Wirde ein Vormund vorsterben, so seind seine Erben weitter nicht, als bis dafür, was an [34] seinem Tode gehandelt, vnd noch hinderstendig ist [35], vorpflichtett.

34) vor. — 35) und vor das übrige hinterstellige nicht, st. vnd — — ist.

Schulden, von der Vnmindigen Elterenn außgeliehen, so die wolten vngewiß werden, sollen die Vorminder vnseimlichen einnehmen, oder da darauff, auß ihrer Nachleßigkeitt, Schaden erfolgette, denselben ersetzen [36].

36) oder den Schaden darauf, so aus ihrer Nachlässigkeit erfolget, erstatten.

Ein Vnmindiger kan im [37] zum Besten, ohn seines Vormundes Zuthuen, woll etwaß schaffen, und andere im selbst vorpflicht machen, aber sich anderen [38] vorpflichtenn, vnd zum Schaden handeln, ist er nicht mächtig, ob gleich sein Vormund darin verwilliget hette.

37) sich selbst st. im. — 38) andere.

Der Vorminder Gütter seind den Vnmindigen von Zeit da sie sich der Vormundschaft angenommen, oder annemen sollen [39], ein Vnterpfandt vnd Versicherung von Rechtens wegen, vnd wofern ein Vormund den Vnmindigen vbel vorgestanden, so ist er solchen Schaden, so hoch alß die Mindigen [40] denselbigen mit ihrem Eyde erhalten, doch auf vorgehende richterliche Ermeßigung [41], zu wider kehren pflichtig [42].

39) — oder annemen sollen. — 40) Unmündigen. — 41) Moderation, n. von doch an eine Parenthese. — 42) w. z. k. schuldig.

## De Mutuo [1].

Wo iemand vber 400 Fl. wert außleihett, der soll den Contract [2] gerichtlichen einschreiben lassenn.

1) Vom geliehenen Gut, Mutuo. — 2) die Obligation.

ausgestattet würde, solche deren Ehemanne übergeben, und ihnen ein halbes Jahr Frist gelassen werden sie durchzusehen. Wenn sothane Frist verflossen, sollen sie entweder die Mängel wider solche Rechnung aufsetzen, oder die Vormünder vor dem Gerichte quittiren und loszählen.

**§ 12.** Die Vormünder sollen bey Niederlegung ihrer Vormundschaft baar Geld, und keine Papiere oder Schuld-Briefe, wenn die Unmündigen solche nicht annehmen wollen, zur Rechnung bringen.

**§ 13.** Wenn ein Vormund verstirbt, so sind seine Erben für nichts weiter, als was bis zu seinem Tode geschehen, und bis dahin noch rückständig ist, zu haften verpflichtet.

**§ 14.** Wenn ausstehende Schulden, so annoch von der Unmündigen Eltern herrühren, unsicher würden, sollen die Vormünder solche ungesäumt eintreiben, widrigenfalls den Schaden, der aus ihrer Nachläßigkeit entstünde, ersetzen.

**§ 15.** Ein Unmündiger kann zwar auch, ohne Zuthun seines Vormundes, zu seinem Besten etwas mit Bestand vornehmen, und andere sich gültig verpflichten; sich zum Schaden aber kann er nichts unternehmen, noch sich andern verpflichten, wenn auch gleich sein Vormund darin gewilligt hätte.

**§ 16.** Der Vormünder Güter haften den Unmündigen von Rechtswegen, unmittelbar von der Zeit ab, da sie sich der Vormundschaft angenommen oder hätten annehmen sollen, als ein Unterpfand und Versicherung, und dafern ein Vormund den Unmündigen übel vorgestanden, ist er den Schaden so hoch, als ihn die Mündiggewordenen mit ihrem Eyde erhalten, jedoch nach vorhergegangener richterlichen Schätzung, denselben zu ersetzen schuldig.

## Titel 4. Vom Anlehn.

**§ 1.** Wenn jemand über vierhundert Floren werth ausleihet, so soll er den Contract darüber gerichtlich einschreiben lassen.

Es ist niemand vor Gelt oder Silber, so er vorgestrecket, ein anders, alß Korn und dergleichen, auch keine andere geringere [3] Mintze, anzunehmen schuldig, er hette sich den deßen in dem Contract außdrückenlichen begebenn.

3) N. schlechtere.

Im [4] Fall da [5] die außgelihene Mintze ihren Wertt verendertt, gesteygertt, gefellett [6], oder gantz abgethann, so soll der Wertt, wie er zur Zeit des Contracts gewesen, erlegett werdenn. Wo aber der Schuldener ein Vrsach gewest, daß die Bezahlung nicht ehe geschehn, so soll er dem Gläubiger den Schaden vnd Abbruch der Mintz [7] ersetzenn.

4) Kein Abs. — 5) aber. — 6) oder gefallen. — 7) — der Mintz.

Wer zu zahlen gedencktt, der soll dem Gläubiger die Zahlung zu rechter Zeitt anbitten, wil er das nicht annemen, sol man das Gelt ins Gericht legen, vnd den Gläubiger darzu citiren, dadurch hatt er die Zahlung gethan, vnd ist ferner Zins zu erlegen nicht schuldigk.

Er darff aber darumb seinen Gläubiger auß eigener Gewalt des Vnterpfandes ausserhalb des Gerichts nicht entsetzen [8], oder er wirde seine Gerechtigkeitt daran verlihren.

8) Er darff darum seinen Gläubiger, außerhalb gerichtlicher Erkenntniß, aus eigener Gewalt das Unterpfand nicht entsetzen, st. Er darff — — — entsetzen.

Waß einer schuldig ist auff gewisse Zeitt, das gebirett im ohn Errinnerung zu zahlen.

Wer seine Handschrift leignett, deren er wird vberwunden, der soll die Schuld [9] doppelt bezahlenn [10].

9) — die Schuld. — 10) zahlen.

## De Commodato [1].

Wer ein Pferdt, oder ein Kleid, oder etwas anders auff gewisse Zeitt entlehnett, vnd nicht widergibett, oder entlehnett ein Pferdt, an einem benanten [2] Ortt zue reitten, vnd reittet es an einem andern [3], der ist den Schaden, so weitt er es verdorben, oder gar [4] weggebracht, abzutragen pflichtig [5].

1) Von Entleihen, Commodato. U. De Commodato, Entbiethen. — 2) gewissen. — 3) weiter st. a. e. a. — 4) N. — gar. — 5) schuldig u. verpflichtet.

§ 2. Es ist niemand schuldig, statt Geld oder Silber, so er vorgestrecket, ein Anderes, es sey Korn und dergleichen, auch keine geringere Münze anzunehmen, wenn er sich nicht dessen ausdrücklich im Contract begeben.

§ 3. Im Fall die ausgeliehene Münze ihren Werth verändert hätte, da selbige entweder gestiegen oder gefallen, oder ganz und gar verrufen wäre, so soll der Werth derselben, so wie er zur Zeit des Contracts gewesen, wieder erleget werden; wenn aber der Schuldner in mora, oder die Ursache gewesen, daß die Bezahlung nicht eher geschehen, so soll er dem Gläubiger auch den Schaden und Verlust an der Münze ersetzen.

§ 4. Wer zahlen will, soll dem Gläubiger die Zahlung zu rechter Zeit anbieten. Will er selbige nicht annehmen, mag der Schuldner das Geld ins Gericht niederlegen, und den Gläubiger dazu citiren; dadurch ist die Zahlung als wirklich geleistet geschehen, und der Schuldner ferner nicht gehalten Zins zu erlegen; jedoch darf deshalb kein Schuldner eigenmächtig und außergerichtlich seinen Gläubiger aus seinem Unterpfande setzen, bey Verlust seines Rechts daran.

§ 5. Was jemand auf gewisse Zeit zu zahlen schuldig ist, damit muß er sich ohne Erinnerung einfinden.

§ 6. Wer seine Handschrift leugnet, derselben Richtigkeit aber überwiesen wird, soll die Schuld doppelt bezahlen.

## Titel 5. Vom Geborgten.

§ 1. Wer ein Pferd, oder ein Kleid, oder sonst etwas, auf gewisse Zeit von jemand leihet, und alsdann nicht wieder giebt, oder ein Pferd entlehnet, um damit nach einem bestimmten Ort zu reiten, reitet aber nach einem andern Ort hin, der ist dem Verleiher den Schaden, in so weit das Geborgte verdorben, oder gar weggekommen, zu ersetzen schuldig.

Welcher auch einem anderen leihett sein Pferd oder Kleid, oder ander fahrende Habe [6]), verkauffet sie dan [7]) der, so sie von im mitt seinem Willen in Gewahrung bekommen, oder vorsetzett sie vorbas, oder verspielet sie, oder es werde ihm gestohlen, der erste, welcher sie verliehen, oder versetzet, hatt an denen geliehenen oder versetzten keine Forderung, ohne widder den, dem er sie liehe oder versetzte [8]). Vnd wofern derselbe, so sie empfangen [9]) vorstirbe, so hat er [10]) sich an seine [11]) Erben des vorsetzten [12]) Guttes halben zu erhaltenn [13]).

6) † u. der Mieter oder Leiher. — 7) solch geliehenes irgend einem andern, st. s. d. — 8) so hat der Leiher an solchen Käuffer u. Besitzer des Guts keine Anspruch noch Recht, sondern an demjenigen, dem ers geliehen oder der es ihme von Handen gebracht, st. der, so — — — vorsetzte. — 9) solcher Leiher oder Empfaher, st. derselbe, so sie empfangen. — 10) der rechte Herr. — 11) des Verstorbenen. — 12) vorgesetzten. — 13) zu halten und zu erholen.

Doch ist ein anders, wann einer sein Gutt, daß ihm geraubett oder gestohlen ist, antrift, daßelbe möge er woll annehmen [14]).

14) † der nechsten Jurisdiction ex arresto einbringen und sich wieder eingeben lassen.

Der Entlehner [15]) ist zu Raube vnd Brande, vnd anderen vnversehlichen Fellen [16]), zu antwortten nicht schuldig, wo es ohn seine Vorwahrlosug zugangen, und daß er den Fleis darbey angewendett [17]), wie ein Fleißiger thun soll.

15) Der Mieter oder Lehner st. D. E. — 16) † casus fortuiti genannt. — 17) gethan.

## Von hinterlegtem vnd vortrautem Gutte.

Wo iemand einem andern sein Gutt thuet zue vortrauen [1]), wird es im gestohlen oder abgeraubett, oder vorbrantt, oder [2]) stirbt, (ob es Viehe ist), er darff darumb keine Noth leiden, nur [3]) darff er mitt seinen Eydt darthuen [4]), daß der Schade ohn seine Schuld gewesen sey.

1) zu behalten hinterleget, und vertrauet hat, st. thuet zue vortrauen. — 2) † sonst. — 3) — nur, u. Darff, nach einem Punkte. U. — nur. — 4) dazu thun.

Er [5]) sols aber zu seinem Nutz nicht gebrauchenn, oder begehet ein Diebstall.

5) Kein Absatz.

§ 2. Wenn jemand einem andern sein Pferd, oder Kleid, oder andere fahrende Habe leihet, und dieser sie verkaufet, oder der, so dergleichen von ihm, mit seiner Bewilligung in Verwahrung genommen, solche gleich versetzte, oder verspielte, oder sichs stehlen ließe, so hat ersterer, dieser verliehenen oder versetzten Stücke wegen, sich an niemanden anders zu halten, als an den, dem er sie geliehen, oder der sie versetzet. Verstirbt der Empfänger des Geliehenen, oder der üble Haushalter mit dem in Verwahrung Genommenen, hat sich der Eigenthümer schlechterdings an seine Erben des versetzten oder abhanden gebrachten Gutes halben zu halten.

§ 3. Ein anderes aber ist es, wenn jemand sein Gut, das ihm geraubet oder gestohlen worden, irgendwo antrifft, das kann er allerdings da nehmen, wo er es findet.

§ 4. Der Ableiher ist für Raub und Brand und andere unversehene Fälle zu stehen nicht schuldig, wenn sonst seine Verwahrlosung es nicht veranlasset, und er den besten Fleiß angewendet, den nur ein Fleißiger hätte anwenden können.

## Titel 6. Von hinterlegtem und vertrautem Gute.

§ 1. So jemand sein Gut einem andern in Verwahrung hingiebt, und es würde diesem gestohlen, geraubet, oder verbrannt, oder es stürbe (wenn es ein Vieh ist), so darf ihm für dessen Ersatz nicht Angst seyn, wenn er nur durch seinen Eyd darthun kann, daß der Schade sich ohne sein Verschulden zugetragen habe.

§ 2. Wollte er aber zu seinem Nutzen von dem vorgeblichen Unglück Gebrauch machen, so begehet er wirklich dadurch einen Diebstahl.

## Von Vorpfendung [1]).

Ligende Gründe soll man anders nicht dan gerichtlichen vorpfenden vnd einschreiben lassen [2]), oder die Vorpfendung soll nichtig seyn.

1) Von Verpfändungen. — 2) nicht anders verpfänden, sondern gerichtlich einschreiben lassen, st. anders — — — lassen.

Die [3]) Vorpflichtung, wo der Schuldener in dem Termin nicht zahlett, daß alßdan das Pfand dem Gläubiger soll heimfallen, ist unbindigk.

3) Kein Absatz.

Ein Pfand, so dem Gläubiger geliefertt, soll er vnuerderbett widerbringen, oder soll es gelten nach seinen Wirden [4]). Stirbt aber ein Pferdt, oder ein Vieh, in [5]) Vorsatzung, oder wird gestollen, oder geraubett, oder verbrandt, ohne seine Schuldt, vnd er kann solches genugsam erweisen, oder [6]) mitt seinem Eyde erhalten, so darff er daßelbe nicht bezahlen.

4) wieder einlieffern, oder solches nach seinen Würden entgelten, st. widerbringen — — — Wirden. — 5) zur Zeit der, st. in. — 6) und.

Er [7]) hatt aber nicht desto minder sein Gelt, dafür es vorpfendett, wieder zu fordern. Wer [8]) ein Pfandt liegender Gründe zweyen vorpfendett, der ist ehrloß, es were dan, daß sie beide ihre Bezahlung darauß haben köntten.

7) Kein Absatz. — 8) Ein Absatz.

## Von Kauffenn und Vorkauffenn.

Wo iemand sein Stammgutt zu uerkauffen in Willens [1]), der soll es dem negsten Agnaten anbitten. Wo er daß nicht thutt, vnd sie woltens wiederumb an sich bringen, so mügen sie den Kauff, wo sie zu iegen, oder nicht [2]) minder iärig, im Jahr vnd Tag wiedersprechen, oder sie hetten sich daran verseimett, diesem zu wiedersprechen [3]), mögen [4]) sie daß Gutt gegen Erstattung des Geltes [5]), so der Vorkäuffer darauff entfangen, nebenst Widerkehrung der Beßerung, wieder annemen [6]).

1) Willens ist st. i. W. — 2) sie seyn zugegen oder nicht, st. wo — — nicht, u. außerdem † oder. — 3) — oder sie hetten sich daran verseimett, diesem zu wiedersprechen. — 4) alsdann mögen. — 5) N. Kauffgeldes. U. Kauffes. — 6) an sich bringen.

## Titel 7. Von Verpfändung.

§ 1. Die Verpfändung liegender Gründe soll schlechterdings gerichtlich geschehen, und in den öffentlichen Büchern eingeschrieben werden, anderer Gestalt sie von keiner Gültigkeit seyn soll.

§ 2. Die Verpflichtung, daß, wofern der Schuldner in dem Termin nicht zahlete, das Pfand an den Gläubiger alsdann verfallen solle, ist unverbindlich und unstatthaft.

§ 3. Ein Pfand, so dem Gläubiger geliefert worden, soll er unverdorben wieder abgeben, oder er muß es nach seinem Werth ersetzen; stirbt aber ein Pferd, oder ein Vieh, das versetzt ist, oder es wird gestohlen, oder geraubet, oder es verbrennet ohne des Gläubigers Schuld, und er kann solches genugsam erweisen, oder mit seinem Eyde erhalten, so darf er es nicht bezahlen. Der Gläubiger aber ist nichts desto weniger berechtiget, sein Geld, dafür es verpfändet gewesen, wieder zu fordern.

§ 4. Wer verpfändete liegende Gründe zweyen verpfändet, der ist seiner Ehre verlustig, es sey denn, daß beyde ihre Bezahlung daraus haben könnten.

## Titel 8. Vom Kaufen und Verkaufen.

§ 1. Wenn jemand sein Stammgut zu verkaufen Willens ist, soll er es dem nächsten Agnaten anbieten. Thut er das nicht, und die Agnaten wollten es wiederum an sich bringen, so mögen sie, falls sie gegenwärtig, oder nicht minderjährig sind, dem Kauf binnen Jahr und Tag widersprechen, haben sie sich damit aber versäumet, und dem Kauf nicht in gehöriger Zeit widersprochen, so mögen sie gegen Erlegung des Kaufschillings, so der Verkäufer dafür empfangen und gegen Vergütung der Verbesserung, das Gut wieder an sich nehmen.

So [7]) iemand ein [8]) frembde Sache, den Rechtenn zu Hinder vnd Nachtheil [9]), an sich kaufett, die Sach soll man nicht zuelaßen, vnd den Käuffer, nach Gestalt der Beferlichkeitt, mit einer Gelt-Bus belegenn.

7) + aber einer oder. — 8) in. — 9) + etwas.

Wan der Vorkäuffer von dem Käuffer [10]) in dem Kauff-Gelte [11]) vber die Helffte des billigen Wertts [12]) vbervortelt, so kann der Kauff hinterzogen [13]) werden, doch stehet in des Käuffers Willkühr, das gekauffte [14]) wieder zu geben, oder den billigen Wertt deßelben zuersetzen, welches dan auch in Tauschung vnd Wexelung der Gütter [15]), Verträgen, vnd Theilung statt hatt.

10) Der Käuffer von dem Vorkäuffer st. d. V. v. d. K. — 11) in des Kauffs Werth. — 12) Kauffes Werths. — 13) N. zurück gezogen. — 14) + Guth. — 15) der Gütter.

Ein Vormund aber soll seine Mindlinge, es sey im kauffen, vorkauffen, oder sonst in anderen [16]) Contracten vnd Handlungen [17]), nicht auff einen Heller verkürtzen, ob er gleich der Obrigkeitt Bewilligung darüber zuwege brecht, oder er ist den Schaden vollkommentlich zu erstatten schuldig.

16) sonsten anderweit in st. s. i. a. — 17) — vnd Handlungen.

Wan [18]) ein Gutt zweien vorkaufft, vnd einem, es sey der erste oder letzte, vbergeben worden, so behelts dieser, dem es eingeantworttett [19]) ist, vor [20]) ienem.

18) Wer. — 19) + und übergeben. — 20) für.

Was mitt frembden Gelt [21]) gekauffet ist, bleibett des Käuffers, vnd nicht des frembdenn.

21) Geldern.

## Von Gewehrdenn [1]).

Wer ligende Gründe, oder fahrende Habe vorkaufft, das soll im [2]) gewehren auf 30 iahre. Man soll abers so oft [3]) das Gutt angestritten wird, dem Vorkäuffer die Gewehr ankündigen, vnd im selbst das Gutt gewehren oder vorliren laßen. Eben [4]) dermaßen soll [5]) ein jeder gewehren, waß er einem anderen in Wexel oder Tauschen vbergeben.

1) N. Von Gewehrde, Eviction. U. De evictione von Gewehrleistung. — 2) der soll st. d. s. i. — 3) ob st. so oft. — 4) Kein Absatz. — 5) N. + es.

§ 2. Man soll nicht zulassen, daß jemand eine fremde Sache zur Verhinderung und Nachtheil der Rechte an sich kaufe, sondern der Käufer soll nach Beschaffenheit der Gefährde mit einer Geldbuße beleget werden.

§ 3. Wenn der Verkäufer von dem Käufer in dem Kaufgelde über die Hälfte des wahren Werths vervortheilet worden, so kann der Kauf zurückgehen; jedoch stehet es in des Käufers Willkühr, ob er das Gekaufte wieder herausgeben, oder dessen billigen Werth ersetzen will; welches denn auch bey Vertauschung und Wechseln der Güter, bey Verträgen und Theilungen statt hat. Ein Vormund aber soll seine Mündel, es sey im Kauf, Verkauf, oder sonst in andern Contracten und Handlungen, nicht eines Hellers werth übervortheilen, ob er gleich der Obrigkeit Bewilligung darüber ausgebracht hätte, sondern er ist schuldig, den Schaden vollkömmlich zu erstatten.

§. 4. Wenn ein Gut zweyen verkauft, und einem, es sey der erste oder letzte, übergeben worden, so ist derjenige, dem es abgetreten worden, dessen wahrer Eigenthümer.

§ 5. Was mit fremdem Gelde erkauft ist, bleibet dem Käufer, und nicht dem, welcher das Geld hergegeben.

## Titel 9. Von Gewehrleistung.

§. 1. Wer liegende Gründe oder fahrende Habe verkaufet, er soll dem Käufer auf dreyßig Jahre die Gewehr dafür leisten. Man soll aber, so oft das Gut in rechtlichen Anspruch genommen wird, dem Verkäufer die Gewehr ankündigen, und ihm selbst das Gut gewehren oder verlieren lassen. Eben also soll ein jeder einem andern darüber die Gewehr leisten, was er ihm in Wechseln oder im Tausch übergeben.

Die Gewehr hat nicht statt, wan einer auß eigener Verwahrlosung sein Gutt vorseimett, oder das Gutt [6] mit Gewalt genommen wird, auch nicht in wilkirlichen Geschenk vnd Gaben.

6) N. ihm sein Guth st. d. G. U. sein Gut.

## Von Vormittenn.

Desselben, der [1] ein Gutt mittet, sein Gutt, das er darein fihrett, ist [2] dem Herrn des Hauses vor die Zinse von Rechts wegen vorpfendett, vnd was einer mittet, das mag er, jedoch daß es ohn Betrug vnd Schaden des Herrn zugehe, einem anderen woll wider vormittenn [3].

1) wer. — 2) vormietet, so ist des Miethers Guth so er einführet, st. mittet — — — fihrett, ist. — 3) N. wohl weiter vormieten st. einem andern — — vormittenn. U. Eigenthums-Herrn st. Herrn des Hauses.

Wer ein Hauß oder anders [4] mittet, vnd es vordirbe, durch Fever oder andere unfürsehliche Fäll, der Schade ist diesem [5], dem es gehörett. Wirde aber des Mitters Verwahrlosung darzu kommen, so muß er denselben gelten [6].

4) — oder anders. — 5) dessen. — 6) dasselbige entgelten st. d. g.

Niemand soll einen Knecht, Jungen oder Gesinde [7] auffnehmen, er habe dan auffzulegen, daß er seine Zeitt bey dem vorigen Herren treylich außgedinett, vnd sich in dieselben Dinsten zue geben [8] frey sey, bey Straff 50 Dal.

7) oder Jungen, st. J. o. G. — 8) u. ihme anderweit sich in Dienste zu begeben, st. vnd — — geben.

Es soll auch kein Herr seinem Gesinde, wen es seine Zeitt [9] außgedienett, solche Zeignissen vorweigern, es were dan, daß er sein Leibeigener wer, oder sich in seinem Dienst vbel verhaltenn hette.

9) — seine Zeit.

## Von Geselschafften oder Gemeinschafften in sammendenn Gütteren.

Wo Brüder oder andere Leitte in sammendenn Güttern sitzen, der Frommen ist ihrer aller [1] gemein, desgleichen auch der Schade.

1) ihnen allen st. i. a.

Wo aber ein Vatter seiner Söhne einen mit etlichen Güttern von

§ 2. Die Gewehr hat nicht statt, wenn einer aus eigener Verwahrlosung sein Gut verschlimmert, oder es ihm mit Gewalt genommen wird, so auch in willkührlichen Geschenken und Gaben.

## Titel 10. Vom Vermiethen.

§ 1. Desjenigen Hab und Gut, welches jemand in ein gemiethetes Gut einbringt, bleibt von Rechtswegen dem Herrn des Hauses für die Zinsen zum Unterpfande verhaftet.

§ 2. Was jemand gemiethet, mag er, wenn es nur ohne Betrug und Schaden des Herrn geschiehet, einem andern wohl wieder vermiethen.

§ 3. Wenn ein Haus, oder sonst etwas, so gemiethet ist, durch Feuer oder andere unversehene Fälle zu Schaden kömmt, so ist der Verlust dem Eigenthümer; würde aber der Miethsmann überwiesen, daß seine Verwahrlosung dazu beygetragen, so muß er den Schaden ersetzen.

§ 4. Niemand soll einen Knecht, Jungen oder Gesinde auf- und annehmen, wenn selbige nicht aufzuweisen haben, daß sie ihre Zeit bey dem vorigen Herrn treulich ausgedienet, und ihnen sich anderweitig zu vermiethen frey gegeben sey, bey Strafe funfzig Thaler.

§ 5. Es soll auch kein Herr seinem Gesinde, wenn es seine Zeit ausgedienet, solche Zeugnisse verweigern oder vorenthalten, es wäre denn, daß er sein Leibeigener wäre, oder sich in seinen Diensten übel verhalten hätte.

## Titel 11. Von Gesellschaft oder Gemeinschaft in gesammten Gütern.

§ 1. Unter Brüdern und andern, so in gesammten Gütern sitzen, ist der Nutzen sowohl als der Schaden allen gemein; wenn aber ein Vater einem seiner Söhne schon bey seinen Lebzeiten einiges von seinen Gütern abtritt, und derselbe nach des Vaters Tode

sich sonderte, vnd der [2]) nach seines Vatters Tode an seiner Brüder Theil sprechen wolte, der soll vormittels seines körperlichen Eydes in die Theilung bringen alle dasienige, damitt er ist abgesondert; waß [3]) er aber mitt seinem Weib erworbenn, das hatt er mitt seinem Bruder [4]) nicht zue theilen.

2) N. hernach. U. + hernach. — 3) Ein Abs. — 4) seinen Brüdern.

Kan solches Gutt figlichen nicht getheilett werdenn, so thue einer dem andern ein Erstattungk [5]).

5) + und gebührlichen Abtrag, wie rechtens und üblich ist.

## Von Bürgschafftenn.

Wird einer, so von Mördern oder Straßen reubern, oder dergleichen gefangen, zue loben gezwungen, das darff er nicht haltenn, lobett [1]) aber ein Gefangener dem Gericht einen Vhrfrieden [2]), den soll er haltenn.

1) N. Lobet, nach einem Punkt. — 2) eine Vrphebe, st. einen Vhrfrieden.

Welcher Sohn seines Vatters Erbschafft sich anmaßett, der soll seine Gelübte zahlen.

Wo ein Bürge für einen Contract, der auff eine gewisse Zeitt gerichtett, hatt gelobett, vnd der [3]) Schuldener von dem Gläubiger, ohne weyttere Erstreckung oder Erneyrung der Bürgschafft, Auffschub erlangett, so ist die Bürgschafft erloschenn.

3) N. durch.

Wo ein Bürge sich der Wohlthatt, daß der Gläubiger seinen Principalen zuuor excutiren soll, außdrücklichen nicht begeben, so hat er auch derselben zue genüßenn.

Da sich einer vor alle vorschrieben, kan man die ganze Summa von einem fordern, hette sonst, außerhalb dieses, einer der anderen [4]) Bürgen nicht zu zahlenn, so haftett vor desselben Theil ein jeder pro rata.

4) N. — anderen. N. der st. d. a.

Wer von einem sein Antheil empfangett, vnd nicht bedingett, daß er damitt die Schuld nicht wolte trennen, der hatt solchen Bürgen seiner Vorpflichtung erledigett.

an seiner Brüder Theil Anspruch machen wollte, so soll er vermittelst eines körperlichen Eydes alles dasjenige in die Theilung wieder einbringen, was er zum voraus erhalten, da er abgesondert worden; was er aber mit seinem Weibe erworben, das darf er mit seinem Bruder nicht theilen.

§ 2. Kann das Gut nicht füglich getheilet werden, so kehrt derjenige, so es im Besitz bekömmt, dem andern sein Theil aus.

## Titel 12. Von Bürgschaft.

§ 1. Wird einer von Mördern, Straßenräubern oder dergleichen Gesindel gefangen, und gedrungen was anzugeloben, so ist er nicht schuldig es zu halten; wenn aber ein freyzulassender Gefangener dem Gericht die Urfehde angelobet, die muß er demselben unverbrüchlich halten.

§ 2. Der Sohn, der sich seines Vaters Erbschaft anmaßet, muß auch desselben Gelübde zahlen.

§ 3. Wenn jemand für einen Contract, der auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, Bürge geworden, und der Schuldner, ohne weitere Verlängerung oder Erneuerung der Bürgschaft, von dem Gläubiger Aufschub erlanget, so ist die Bürgschaft erloschen.

§ 4. Wenn der Bürge sich der Rechtswohlthat, daß der Gläubiger zuvor den Principal-Schuldner executiren soll, nicht ausdrücklich begeben, so hat er auch derselben zu genießen.

§ 5. Hätte sich einer für alle verschrieben, so kann man auch die ganze Summa von dem einen fordern; hätten sich aber mehrere verschrieben, und ein oder anderer Bürge nicht zu zahlen, so haftet für dessen Theil ein jeder der andern pro rata.

§ 6. Wer von einem Bürgen sein Antheil empfängt, und dabey nicht bedinget, daß er damit die Schuld nicht wolle getrennet wissen, der hat diesen Bürgen seiner Verpflichtung entlediget.

Kein [5]) Bürge mag den Selbstschuldigen [6]) beklagen, er habe denn erstlich bezahlett, oder die Zahlung sey ihm zue Recht aufferlegett.

5) Ein st. Kein. — 6) Selbst-Schuldner nicht st. Selbstschuldigen.

## Von Zinsenn.

Von dürftigen [1]) Leitten, so durch Vnglück zur [2]) Armutt gerathen, soll man keinen Zinß nehmen. Aber von einem, der mitt eines andern Gelte seinen Vorteil schaffet, darff man woll nehmen, darumb das einer [3]) seines Geltes muß entrahten, damitt er sonst ihme vnd den Seinigen etwaß [4]) hette gewinnen könnenn.

1) U. Noth-Dürftigen. — 2) N. in. — 3) U. daß er st. das einer. — 4) etwa.

Aber keinen höheren Zins als 6 von Hundert soll man nehmen, bey Verlust der Haupt-Summa, so dem Gericht anheim fellet; es wirde denn mitt der ganzen Landschafft Bewilligung ein höheres beliebett.

Wo auch einem sein Geld zue rechter Zeitt nicht wird wiedergegeben [5]), der mag von jeder **100** seine interesse [6]) ohn fernern Beweiß woll fordern; wolte er aber seinen Schaden höher anschlagen, das müste wie Recht [7]) erwiesen seyn.

5) würden wiedergegeben werden. — 6) vor jedes Hundert an statt seiner Interesse st. von jeder — — interesse. — 7) recht st. wie Recht.

Auch stehett es einem ieden frey eine Straf darauf zu setzen, woferne ihm das seinige [8]) zue rechter Zeitt nicht wird gezahlett;

8) das Geld st. ihm das seinige.

Doch [9]) daß in dem allen [10]) zwischen den armen vnd dürftigen, vnd den reichen vnd vormögenden [11]) ein Vnterschied gehalten werde.

9) Kein Absatz. — 10) N. in allewege st. in dem allen. U. in allen. — 11) Armen und Dürftigen, und Reichen Vermögenden st. armen — — vermögenden.

Auch mag [12]) einer woll ein Gutt, Dorff, Acker, Wiesen, Zehend [13]), vnd dergleichen, erblich vnd widerkauflich an sich bringen, ob [14]) die Einkünften sich höher erstreketen, alß die Kauff-Summa oder Pfand-Schilling [15]) möchte zinsen.

12) N. darff. U. Eß darff auch. — 13) — Zehend. — 14) obgleich. — 15) als der Kauffschilling oder Summa st. Kauff-Summa oder Pfand-Schilling.

§ 7. Kein Bürge kann den Selbstschuldner in Anspruch nehmen, er habe denn zuvor selbst bezahlet, oder ihm sey die Bezahlung vom Gericht auferleget worden.

## Titel 13. Von Zinsen.

§ 1. Von dürftigen Leuten, die durch Unglück in Armuth gerathen, soll man keinen Zins nehmen; von demjenigen aber, der mit eines andern Gelde sich Vortheil schaffet, mag man gar wohl Zinsen nehmen, weil man seines Geldes entrathen muß, womit man für sich selbst und für die Seinigen etwas hätte gewinnen können.

§ 2. Kein höherer Zins als sechs von hundert soll genommen werden, bey Verlust der Hauptsumme, die dem Gericht anheim fället; es würde denn, mit Bewilligung der ganzen Landschaft, ein höherer Zins beliebet.

§ 3. Wenn jemanden sein Geld nicht zu rechter Zeit wieder gegeben wird, so mag er gar wol von jedem hundert eben so viel Zins, als usuras morae, ohne ferneren Beweis fordern; wollte er aber seinen Schaden höher anschlagen, so müßte er es Rechtens erweisen.

§ 4. Auch stehet es einem jeden frey, eine Strafe darauf zu setzen, daferne ihm das Seinige nicht zu rechter Zeit gezahlet wird; jedoch muß in dem allen zwischen den Armen und Reichen ein Unterschied gemacht werden.

§ 5. Es mag jemand füglich ein Gut, Dorf, Acker, Wiesen, Zehenden und dergleichen auf erblich oder wiederkäuflich an sich bringen, wenn sich dessen Einkünfte gleich höher erstrecken dürften, als die Kauf-Summa oder der Pfand-Schilling Zinsen tragen möchte.

## Von Pacten vnd Vorträgen.

Alle [1]) ehrliche Vorträge soll man halten, obgleich hernach [2]) andere Vrkunden gefunden werden, darauß einem Theil mehr Recht, den dem andern zustünde.

1) alle und jede. — 2) — hernach.

Aber Vngöttliche [3]) Vorträge, ob sie gleich seind beschworen, ist niemand zue halten, sondern vielmer nicht zu halten, pflichtig.

3) ungültige st. Vngöttliche.

Ein Theil ist den Vortrag vmbzustoßen nicht mechtig, wan aber der eine nicht helt, so ist auch der ander wiedder seinen Willen [4]) zu halten nicht vorbunden;

4) N. + es.

Vnd [5]) wo zweene wiedderwertige Vorträge vorhanden, da ist der erste durch den letzten aufgehaben.

5) N. — Vnd.

Eine Rechnung so einmahl geschlichtett, mag man zum andern mahl woll mangelhafft straffen, es were den vber solchen Mangel ein Contract gestiftett, oder ein Vrteil gesprochen, welches seine Krafft hette erlangett.

Es sind auch alle Contract zu vorstehen nach den pactis oder bey der [6]) Partten Willkühr, so sie [7]) im contrahiren darangehengt; alß wan in einem Kauff wird außbedingt, daß der Vorkäuffer das Gutt nicht soll gewehren, das ist also zuhalten, obgleich der Contract an sich selbst, wan dieses nicht were bedungen, ein anders erfordertt.

6) beyder st. bey der. — 7) — sie.

Andere Pacten werden etliche Zeitt nach dem Vortrage [8]) gestifftett, alß wen der Vorkäuffer nach dem Kauffe dem Käuffer [9]) die Zahlung auf Tag Zeitt laßett kommen [10]), oder aber ein Theil der Kauffsummen erlaßett, vnd dergleichen, vnd die seind ebenmeßig zue halten.

8) N. Contract. — 9) N. — dem Käuffer. — 10) lässet, st. laßett kommen.

## Titel 14. Von Pacten und Verträgen.

**§ 1.** Alle ehrliche Verträge soll man halten, obgleich hernach andere Urkunden gefunden werden, daraus einem Theil mehr Recht als dem andern zustehet. Verträge aber, so wider die göttlichen Gesetze sind, ist niemand zu halten schuldig, sondern soll sie durchaus nicht halten.

**§ 2.** Ein Theil hat die Macht nicht den Vertrag umzustoßen, wenn ihn aber einer nicht hält, so ist auch der andere nicht verbunden, ihn, wenn er nicht will, zu halten.

**§ 3.** Wenn zwey sich widersprechende Verträge vorhanden, so ist der erstere durch den letztern aufgehoben.

**§ 4.** Eine Rechnung, die einmal geschlichtet ist, kann man zum andernmal wohl als fehlerhaft anklagen; es sey denn über solchen Fehler ein Contract errichtet, oder ein Urtheil gesprochen, welches bereits rechtskräftig worden.

**§ 5.** Es sind alle Contracte nach den Pactis oder beyder Parten Willkühr, den sie im Contract ausgedrucket, zu erklären. Wenn also z. E. in einem Kaufe ausbedungen wird, daß der Verkäufer das Gut nicht gewehren (evinciren) soll, so muß solches gleichwohl geschehen, obschon der Contract an sich selbst, darin dieses nicht bedungen worden, ein anderes erfordert.

**§ 6.** Es werden auch Pacten etliche Zeit nach dem Vertrage errichtet, und diese müssen ebenmäßig gehalten werden; als wenn z. E. der Verkäufer nach dem Kaufe dem Käufer die Zahlung auf Tagezeiten (Termine) läßet, oder ihm einen Theil der Kauf-Summa erläßet, und dergleichen (vid. § 3. hujus Tit.).

## Wie denen zu helffen, so im Rechten seind vberschnellet, daß sie in vorigen Stand gebracht werden [1])

Wer in seinen minder jährigen Jahrenn [2]) entweder für sich selbst, oder mitt Zuthun seines Vormundenn ihm selbst zu großem Schaden, in oder außerhalb Gerichts handeltt, der mag solches, wan er 21 Jahr erreichett, noch innerhalb Vier Jahren vor Gericht [3]) widersprechen, vnd [4]) nachdem, wie höchlichen er vorletzett sey, wie Recht ist, erwiesenn [5]), mag er bitten, sich in vorigen Stande, als ob der contract nicht geschlossen were, zue setzen, vnd den Handell aufzuhebenn, vnd das mügen auch seine Erben thun, ob er [6]) in seiner Minderjahrigkeitt vnd ehe dan [7]) die Zeitt verflossen, verstorben were.

1) „Wie denen zu helffen so in Rechten seyn verschnellet", — lautet d. Ueberschr. — 2) Minderjahren st. m. j. J. — 3) — vor Gericht. — 4) — vnd. — 5) ist zu erweisen st. ist, erwiesenn. — 6) + gleich. — 7) — dann.

Wan aber einer vber 20 iahr alt etwas handelte, vnd mit seinem Eyde bestettigete, das wer er zu halten schuldig.

Auch mügen außerhalb diesen [8]) alle andere Priuat-Perschonen oder ganze communionen, restitutionem in integrum bitten, wen sie in contracten, oder sonsten höchlichen betrogen, oder verkürtzt seind [9]).

8) N. diesem. U. diesem allen. — 9) — oder verkürtzt seind.

## Von Straffen Freyheitt.

Prister, Adell vnd ihre Gesinde, auch Schul-Diener, sollen zollfrey sein, sie [1]) fahren, reitten oder gehen.

1) im.

Der [2]) das Gleitt nimbt [3]), der soll den, der es gibt [4]), für Schaden bewahren, binnen [5]) seinem Gleitt, oder soll im [6]) den Schaden gelten.

2) Kein Absatz. — 3) giebet. — 4) soll dem der es nimmt st. soll — — — gibt. — 5) innerhalb. — 6) oder der soll st. oder soll im.

Man [7]) soll die Land [8]) Straßen nicht umblegen oder zue Acker machen [9]) bey Straff 20 Fl.

7) Kein Abs. — 8) — Land. — 9) — oder zue Acker machen.

## Titel 15. Von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

§ 1. Wer in seinem minderjährigen Alter, entweder selbst, oder mit Zuthun seines Vormundes, sich zum großen Schaden, es sey gericht- oder außergerichtlich gehandelt (contrahiret), mag solches, wenn er ein und zwanzig Jahre erreichet, annoch innerhalb vier Jahren vor Gericht widerrufen, und nachdem er zu Recht erwiesen, wie sehr er verletzet worden, bitten, ihn in vorigen Stand, als ob der Contract nicht geschlossen wäre, zu setzen, und den Handel für null und nichtig zu erkennen. Dieses mögen auch seine Erben thun, wenn er in seiner Minderjährigkeit und bevor die erwähnten vier Jahre verflossen, gestorben wäre; wenn aber jemand, der über zwanzig Jahre alt ist, etwas handelt (contrahiret), und solches mit seinem Eyde bestätigt, das ist er zu halten schuldig.

§ 2. So mögen auch außer diesen alle andere Privatpersonen, oder ganze Communitäten, wenn sie in Contracten oder sonsten höchlich betrogen und verletzt worden, um restitutionem in integrum bitten.

## Titel 16. Von Straßen-Freyheit.

§ 1. Priester, Adel und ihr Gesinde, auch Schul-Diener, sollen zollfrey seyn, sie mögen fahren, reiten oder gehen.

§ 2. Wer das Geleit (Convoy-Gelder) nimmt, muß auch den, der es giebt, innerhalb seinem Geleit (Grenze) für Schaden bewahren, oder ihm solchen ersetzen.

§ 3. Niemand soll die Landstraßen verlegen, oder zu Acker machen, bey Strafe 20 Floren.

Ein jeder soll auff seinen Güttern die Stege vnd Wege, vnd besorauß die Brücken besseren vnd erhalten, bey Straff 20 Fl.; wird [10] aber iemands [11] solcher Verwahrlosung halben [12] Schaden leiden [13], den soll im [14] der Grund-Herr, wo er zurecht darumb besprochen wird, erstatten, darzu soll die Landschafft ein Brückenmeister erwehlen, der soll wegen vnterlaßener Beßerung [15] die Straffe einfordern.

10) Würde, nach einem Punkt, u. ein Absatz. Das Stück von hier bis zum Schluß ist dem Vorhergehenden vorangestellt. — 11) N. jemand aus. U. jemanden aus. — 12) — halben. — 13) geschehen. — 14) daß soll, st. den soll im. — 15) die Land-Straßen bessern, und st. wegen unterlaßener Beßerung.

## Von Holtzung-, Gräsung-, Fischereyen-Gerechtigkeitt auff eines andern Boden.

Wer Holtz hauett, oder fischett in einem Wasser, darzu er nicht ist berechtiget, der gibt von jederem [1] Pferd 4 mck. [2] Straff, vnd mag der Grund-Herr, wo er in auff frischer Thatt befindett, verfolgenn, das Holtz zu sich nehmen, vnd das Pferd arrestiren, bis die 4 mck. [3] erlegett.

1) N. vor jedes. U. vor jeden. — 2) N. 4 Pf. — 3) N. 4 Pf.

Fischett [4] iemand begrabene Teich oder zugerichte Stawung, oder hauett Holtz das gepflanzett ist, oder Beyme die da Frichte tragen, oder bricht das Obest, oder heyett [5] Honigbeyme [6], die da pfligen [7], er [8] muß 10 Daler Straff geben.

4) Kein Absatz. — 5) N. häret. U. häuet. — 6) N. + r. — 7) N. — die da pfligen. — 8) der.

Niemand soll auff seinem Grunde die Stawung so hoch anstellen, daß er einem andern dadurch seine Lande mitt Wasser vberschwemme, es were dann sein gutter Wille, bey Straf 100 Daler.

## Von Jagtenn [1].

Die Jagtt, die hoch vnd niedrig, ist dem Adell allenthalben frey, nicht allein auff dem seinigen, sondern auch auff eines andern Grund vnd Boden, mitt den Hund, doch daß er ihme auff dem Acker keinen Schaden zuefigt.

1) Von Jagen und Schiessen.

Auff dem seinigen mag er schießen vnd iagen mit Hunden,

§ 4. Ein jeder soll auf seinen Gütern die Stege und Wege, und vor allen Dingen die Brücken bessern und im Stande erhalten, bey Strafe 20 Fl.; würde aber jemand solcher Verwahrlosung halben Schaden leiden, so soll ihm solchen der Grundherr, wenn er ihn deswegen gerichtlich belanget hat, erstatten.

§ 5. Die Landschaft soll einen Brückenmeister erwählen, der wegen unterlassener Wegebesserung die Strafe einfordern soll.

## Titel 17. Von Holzung, Grasung und Fischerey auf eines andern Boden.

§ 1. Wer Holz hauet, oder fischet, wo er nicht berechtiget ist, der giebt von jedem Pferde vier Mark Strafe, und kann ihn der Grundherr, wenn er ihn auf frischer That befindet, verfolgen, das Holz ihm ab und an sich nehmen, auch das Pferd so lange arrestiren, bis die vier Mark erleget sind.

§ 2. Fischet jemand in gegrabenen Teichen, oder angelegten Stauungen, oder hauet Holz, das gepflanzet ist, oder Bäume, so Früchte tragen, oder bricht das Obst ab, oder hauet Honigbäume um, die beschwärmet sind, so soll er 10 Thaler Strafe geben.

§ 3. Niemand soll auf seinem Grunde so hoch stauen, daß des Nachbarn Ländereyen dadurch überschwemmet werden, bey Strafe hundert Thaler; es sey denn, daß jener darin williget.

## Titel 18. Von Jagden.

§ 1. Die hohe und niedere Jagd mit Hunden ist dem Adel allenthalben, nicht allein auf seinem, sondern auch auf eines andern Grund und Boden frey, nur muß ihm auf dem Acker dabey kein Schaden zugefüget werden.

§ 2. Auf seinem Grund und Boden mag jeder schießen, und

wen es ihm gefelt; aber auff eines andern [2]) soll er nicht iagen, auch nicht [3]) in der Zeitt, wenn das Wilt seine Jungen tregt, alß nehmlichen von Ostern biß auff [4]) Bartholomey, bey Straff 50 Fl. Polnischen mintz [5]), dem Landkasten die Helffte, die andere Helffte dem, dem der Grund gehörett.

2) + Grund. — 3) — auch nicht. — 4) — auf. — 5) — Polnischen mintz.

Kein Pauer soll Feder= oder ander Wildprett anders als zu seines Herren Nutz fahen, oder schissen, noch keine Stricke vnd Netze stellen; auch kein Schißrohr halten, bey Verlust deßelben, vnd Straff 20 Fl., so offt er solches thun wirde [6]).

6) Der ganze Absatz fehlt.

## Von Bienengerechtigkeytt.

Die Bienengerechtigkeytt bleibett vnterschiedlichen [1]), wie es bishero ein ieder nach dem alten gehalten.

1) — vnterschiedlichen.

Wan [2]) Zeitt ist das Honig zue brechen, sol es dem Grund-Herrn kund gethan, vnd ohn sein Beysey̆n nichts genommen werden, oder der Nehmer ist des Baums vorlustig, vnd soll darzu alß ein [3]) Dieb gestraffett werdenn.

2) Kein Absatz. — 3) + ander.

Die Bienen Beyme, so auff den Grentzenn mitt Grentz=Kreutzen oder sonsten gezeichnett sein, sollenn nicht abgehawenn werdenn, sonderenn demjenigen bleiben, dem sie zue hören, bey Straff 10 Daler.

4) vier.

## Von erwachsenden Insellen oder Holmenn.

So eine Insell oder Holm sich erhebett in einem Fluß, welcher Vffer sie neher ist, zu dem gehörett die Insell, ist sie aber zue mittlermaß des Wassers, so gehörett sie beyden Vffern gleichmeßig.

## Von Jarmarckten.

Niemand kan in seinen Güttern ein Jarmarktt ansetzen, er sey dan deßen insonderheitt privilegüret, oder habe es von Alters gehabtt.

mit Hunden jagen, wann er will; auf eines andern aber soll niemand in der Setzzeit, oder wenn das Wild seine Jungen trägt, nemlich von Ostern bis auf Bartholomäi jagen, bey Strafe funfzig Floren polnischer Münze, davon die Hälfte dem Landes-Kasten und die andere Hälfte dem, so der Grund gehöret, zufällt.

§ 3. Kein Bauer soll Feder- oder anderes Wildpret anders, als zu seines Herrn Nutzen fangen oder schießen, noch Stricke und Netze stellen, auch kein Gewehr halten, bey Verlust desselben und zwanzig Floren Strafe, so oft er solches thun würde.

## Titel 19. Von Bienen-Gerechtigkeit.

§ 1. Die Bienen-Gerechtigkeit bleibet ohne Unterschied wie es bishero ein jeder nach dem alten Gebrauch damit gehalten hat.

§ 2. Wenn die Zeit da ist, den Honig zu brechen, soll es dem Grundherrn kund gethan, und ohne sein Beyseyn nichts genommen werden, oder derjenige, der es eigenmächtig nimmt, ist des Baums verlustig, und soll noch dazu als ein Dieb gestrafet werden.

§ 3. Die Bienen-Bäume, so auf den Gränzen mit Gränz-Kreuzen, oder sonst gezeichnet sind, sollen nicht abgehauen werden, sondern demjenigen bleiben, dem sie zugehören, bey Strafe zehn Thaler.

## Titel 20. Von erwachsenden Inseln oder Holmen.

§ 1. So eine Insel oder Holm sich in einem Flusse angesetzet, die gehöret zu dem Ufer, dem sie am nächsten liegt. Hat sich selbige aber in der Mitte des Wassers erhoben, so gehöret sie in gleiche Theile zu beyden Ufern.

## Titel 21. Von Jahrmärkten.

§ 1. Niemand kann in seinen Gütern einen Jahrmarkt ansetzen, wenn er nicht dazu besonders privilegiret ist, oder es von Alters her gehabt hat.

## Von Vorjährungen.

Fahrnüß vnd bewegliche Gütter (ausserhalb derer, so zue Erbschafft gehörett,) [1] so einer mit gutten Tytell oder [2] Gewissen an sich gebracht, werden in [3] Jahr vnd Tag vorjährett, das ist [4] in einem Jahr 6 Wochen 3 [5] Tag, wan [6] derentwegen in [7] solcher Zeitt nicht ist gesprochen [8].

1) Keine Parenthese. — 2) und. — 3) + einem. — 4) N. Das ist:, nach einem Punkt. — 5) N. 8 Tage. U. acht. — 6) N. Wann, nach einem Punkt. — 7) innerhalb. — 8) nicht gesprochen wird st. n. i. g.

Erbschafftenn [9] aber vnd andere vnbewegliche Gütter, so mitt gutten Gewissen einer erlangett, werden vorjähret in 30 Jahren Jahr vnd Tag, das seind [10] 31 Jahr 6 Wochenn vnd drey Tag.

9) Erbschafft. — 10) N. das ist.

Gestohlen vnd geraubte Gütter werden in 30 Jahren vorjährett, wo sie einem andern vorkaufft oder vbergeben, wo [11] sie aber bey dem Dieb, oder [12] seinen Erben beschlagen, folgen sie auch nach der Zeitt ihrem Herrenn, ohne Erstattung.

11) N. Wo, nach einem Punkt. — 12) und.

Auch hat die Vorjährung nicht statt wieder [13] die Minderjährige vnd [14] Vnmindigen, oder die so der Königl. Maytt. oder dem gemeinen Nutz ausserhalb Landes dienen, oder diejenige, so gefangen seyn, oder Studirend halben inn frembde Lande sich auffenthaltenn.

13) N. weder st. wieder. — 14) U. oder st. vnd.

Es kan auch kein Zinßman das Zinß-Gutt wieder seinen Herren vorjähren, auch kein Pfand-Man das Pfand-Gutt.

Wörtliche Injurien, wo die in Jahr vnd Tag nicht beklagett [15], können darnach nicht geeiffertt werdenn.

15) geiffert.

Nach zwanzig Jahren mach keiner vmb einer Vbelthatt willen besprochen werden.

Wer eine Gerechtigkeytt an Holzung, Weide, Triften vnd dergleichen [16] vorjähren will, dem ist nöttig, daß der ander, welchen die Gerechtigkeytt [17] gehertt, darumb wisse, daß er solches in seinem Gebrauch halte, sonsten hatt die Vorjährung nicht statt wieder die Vnwissenheitt.

16) Vieh-Trifften st. W. T. v. d. — 17) Verjährung st. Gerechtigkeit.

## Titel 22. Von Verjährungen.

§ 1. Fahrende Habe und bewegliche Güter (ausgenommen die, so zur Erbschaft gehören), welche jemand auf eine rechtmäßige Art und mit gutem Gewissen an sich gebracht hat, werden in Jahr und Tag, das ist in einem Jahre sechs Wochen und drey Tagen, verzähret, wenn selbige während solcher Zeit nicht sind in Anspruch genommen worden.

§ 2. Erbschaften und unbewegliche Güter aber, so jemand mit gutem Gewissen an sich gebracht, werden in dreyßig Jahren und Jahr und Tag, das sind ein und dreyßig Jahre sechs Wochen und drey Tage, verjähret.

§ 3. Gestohlene oder geraubte Güter werden, wenn sie einem andern verkauft oder übergeben sind, in dreyßig Jahren verjähret; wenn sie aber bey dem Diebe, oder seinen Erben angetroffen werden, folgen sie auch noch nach solcher Zeit ihrem Herrn ohne Entgeld.

§ 4. Auch hat die Verjährung keine Statt wider Minderjährige und Unmündige, noch wider die, so außerhalb Landes Ihrer Königlichen Majestät und der Republik dienen, oder diejenigen, so gefangen sind, oder Studirens halber sich in fremden Ländern aufhalten.

§ 5. Es kann kein Zinsmann das Zinsgut wider seinen Herrn verjähren, noch ein Pfandhalter das Pfandgut.

§ 6. Wenn wörtliche Injurien nicht innerhalb Jahr und Tag gerüget werden, findet dieserwegen auch nachher weiter keine Klage Statt.

§ 7. Nach zwanzig Jahren mag keiner wegen einer Uebelthat mehr in Anspruch genommen werden.

§ 8. Wer eine Gerechtigkeit der Hölzung, Weide Triften und dergleichen verjähren will, muß den andern, dem solche Gerechtigkeit zuständig, nothwendig wissend machen, daß er selbiges in seinem Gebrauch halte, denn wider die Unwissenheit hat die Verjährung nicht Statt.

---

# Pars III[1].

## De Successoribus[2].

Ein Testament, so der Testator selbs geschrieben, oder von drey adeligen Zeygen vnterschrieben vnd mitt des Testatoris Pitschaft versiegelt, ist kreftig, doch daß er[3]) biß in seinem Tode zue endern Macht habe.

1) Pars Tertia Legum Piltensium. U. dasselbe und † de Successoribus. — 2) N. Von Succession. — 3) ers.

Ohn Vrsach können Eltern ihre Kinder nicht enterben. Vrsachen aber sind, wen die Kinder ihre Eltern schmehn, schlagen, nach ihrem Leben trachten, sie in Nöten, Gefängnissen, Krankheiten vnd dergleichen Triebsahlen vorlassen[4]), penlich vorklagenn.

4) † und.

Alte vatterliche Stamm-Gütter können durch Testament nicht vorgeben werdenn[5]).

5) Der ganze Absatz fehlt.

Der Erbe alleine zahlet die Schulden, nicht der, welchem im Testamente eine Gabe beschieden; es wer dan, daß der Erbe den vierden Theil der Erbschafft nicht haben[6]) könnte, so müssen die Legatarij so viel schwinden lassen, daß solcher Theil erfillett werde.

6) N. heben.

Wan kein Testament vorhanden, so succediren den Elteren ihre Kinder, doch so bescheidlichen, daß die Söhne allein erben, vnd die Töchter, wofern die Elteren selbst keine Anordnung gethan oder gemacht, von ihren Bruderenn mit Rath der Gericht vnd Verwandten von beiden, sowoll der Mutter alß des Vatters Seytten, außgesteyrett werden. Der[7]) eltiste Sohn behelt die Gütter, vnd muß seine Bruder vnd Schwesteren abfinden.

7) Ein Absatz.

# Theil III.

## Titel 1. Von den Erben.

§ 1. Ein Testament, so der Testator selbst geschrieben hat, oder so von dreyen adelichen Zeugen unterschrieben und mit des Testators Pettschaft versiegelt ist, hat seine völlige Kraft; jedoch hat der Testator bis zu seinem Tode die Macht es zu ändern.

§ 2. Ohne Ursache können Eltern ihre Kinder nicht enterben; Ursachen aber sind, wenn die Kinder ihre Eltern schmähen, schlagen, nach ihrem Leben trachten, sie in Nöthen, Gefängnissen, Krankheiten und dergleichen Trübsalen verlassen, oder sie peinlich anklagen.

§ 3. Alte väterliche Stammgüter können durch Testamente nicht vergeben werden.

§ 4. Der Erbe allein zahlet die Schulden, und nicht der, dem im Testament eine Gabe (legatum) beschieden ist; es wäre denn, daß dem Erben der vierte Theil der Erbschaft nicht bliebe, solchen Falls müssen die legatarii so viel fallen lassen, daß solcher Theil ergänzet werde.

§ 5. Wenn kein Testament vorhanden, so succediren den Eltern ihre Kinder, doch so bescheidentlich, daß die Söhne allein erben, und die Töchter, daferne die Eltern nicht selbst eine Verordnung gemacht, von ihren Brüdern, mit Zuziehung der Gerichte und der Verwandten von beyden, sowohl Mutter- als Vater-Seiten, ausgesteuret werden.

§ 6. Der älteste Sohn behält die Güter und muß sich mit seinen Brüdern und Schwestern ihres Theils aus selbigen wegen abfinden.

In Vatters [8]) Güttern gehen sie gleich Theil [9]), aber nicht in der Mutter Gütter, in welchen [10]) jedes Kind erbett seine Mutter.

8) väterliche. — 9) zu gleichen Theilen. — 10) in welchem Fall st. i. w.

Seind keine Söhne vorhanden, so erben die Töchter, doch also [11]), wo ein Geschlecht unter sich oder mitt einem andern die gesammende [12]) Hand hette, das ist bestendig, aber es müssen dannoch [13]) die Töchter auff diese Weise, wie oben gemeldet [14]), dauon ihr Theil [15]) empfangen.

11) N. Ein Kolon nach also. — 12) N. Sammende. U. saamende. — 13) dennoch. — 14) stehet. — 15) + behalten und.

In der Erbschafft wird die absteigende Linie allen andern, der auffsteigenden vnd seyttwärts Linien, vorgezogenn, vnd die Kinder erben zue gleichen Theil, — Kindes-Kind aber, sie seind viel oder wenig, an ihres Vattern Stelle in stirpes [16]). Wann [17]) keine Kinder in absteigender Linien, sondern allein Kindes-Kinder vorhanden, so wird das Erbe an die Stämme, vnd nicht in die Häupter vertheilett [18]).

16) N. + in die Häupter. U. an die Häupter getheilt. — 17) N. Ein Absatz. — 18) N. getheilet.

Wan [19]) keine Kinder vorhanden, so erben die negsten in auffsteigender Linien, alß Vatter vnd Mutter füer Groß-Vatter vnd Groß-Mutter; verlisse er zugleich Bruder oder Schwestern, die erben zue gleichen Theil [20]) mit den Elteren.

19) Kein Absatz. — 20) zugleich st. z. g. T.

Wan wedder nieder oder auffsteigende Linien vorhanden, so erben die seittwärts Verwandten, Bruder [21]), Schwester, ein jeder, nach dem er der negste ist [22]).

21) + und. — 22) nach dem einer der nechste ist st. ein jeder, — — ist.

Bruder vnd Schwester-Kinder erben mitt ihrenn Vettern, an statt ihrer Elteren, doch daß Vnterscheid mitt der frawlichen Linien, wie oben gemeldett, gehaltenn wird, wan nemblich kein Brüder seind vorhandenn.

Wan keine Brüder oder Schwestern vorhanden, so erben der Verstorbenen Brüder vnd Schwester-Kind in die Hauepter, so viel Hauepter so viel Theil, doch mit Vnterscheid, wie obgemeldett.

§ 7. In des Vaters Güter gehen sie zu gleichen Theilen, aber nicht in der Mutter Güter, in welchen jedes Kind seine Mutter erbet.

§ 8. Sind keine Söhne vorhanden, so erben die Töchter, doch dergestalt, daß, wo ein Geschlecht unter sich, oder mit einem andern die gesammte Hand hätte, solches Recht unveränderlich bleibet; die Töchter aber müssen dennoch, auf die Weise, wie oben (§ 5) gemeldet, ihr Theil erhalten.

§ 9. In Erbschaften wird die absteigende Linie allen andern, der aufsteigenden und seitwärts Linie, vorgezogen, und die Kinder erben zu gleichen Theilen; die Kindeskinder aber, sie seien viel oder wenig, erben an ihres Vaters Stelle, nach den Stämmen.

§ 10. Wenn keine Kinder in absteigender Linie, sondern nur Kindeskinder allein vorhanden, so wird das Erbe in Stämme, und nicht in Häupter getheilet.

§ 11. Wenn keine Kinder vorhanden, so erben die nächsten in aufsteigender Linie, als Vater und Mutter vor dem Großvater und der Großmutter; hinterließe aber jemand zugleich Brüder oder Schwestern, so erben die zu gleichen Theilen mit den Eltern.

§ 12. Wenn weder ab- noch aufsteigende Linien vorhanden, so erben die seitwärts Verwandten, Brüder und Schwestern, ein jeder nach dem er der nächste ist.

§ 13. Brüder- und Schwester-Kinder erben mit ihren Vettern, an Stelle ihrer Eltern, doch daß der Unterschied mit der fräulichen Linie, wie oben gemeldet (§ 8), gehalten wird, wenn nehmlich keine Brüder vorhanden sind.

§ 14. Wenn keine Brüder oder Schwestern vorhanden, so erben der verstorbenen Brüder und Schwester Kinder in Häupter, so viel Häupter, so viel Theile, doch mit dem Unterschiede, wie oben gemeldet (§ 8).

Des Verstorbenen Bruders Söhne vnd Töchter erben für des verstorbenen Vatters Bruder oder Schwester, wans aber weiter kompt, so ist der negste im Grad, es sey einer oder mehr, der negste zue der Erbschafft.

Wer für Gericht seinen Leib vorlewrett, oder sich [23]) tödtet, oder die alten Stamm-Gütter vorwirkett, die fallen an seinen Freinden, außbenommen des criminis [24]) laesae majestatis aut [25]) perduellionis.

23) † selbst. — 24) Crimen st. d. c. — 25) et.

So eine Wittwe schwanger ist, wan ihr Man stirbett, soll sie solchs den Freinden kunt thun, oder ihrer Abforderung [26]) sein vorlustig.

26) Anforderung.

Stirbt ein Man, vnd lässett Weib vnd Kind [27]) hinter sich, wofern [28]) nun die Wittibe bey den Kindern will verharren [29]), vnd sich ander weit nicht [30]) vorheyrathen will [31]), oder [32]) von ihnen absondern, so bleibett sie eine Vorwalterin solcher Gütter, nebens ihres Mannes Freind [33]), oder denen, so ihr Man [34]) im Testament zu Vormindern verordnett, biß die Kinder ihre mindige Jahr erreichen; ohne Vormund [35]) aber kan sie die Verwaltung nicht behalten.

27) Kinder. — 28) N. Wofern, nach einem Punkt. — 29) verbleiben. — 30) und sich nicht anderweit. — 31) — will. — 32) † sich. — 33) N. ihren Verwandten, Freunden. U. verwandten Freunden st. i. M. F. — 34) so man ihr st. i. M. F. — 35) Ohne Vormünder, nach einem Punkt.

Will [36]) sie aber sich von den Kindern absondern, so seind entweder Ehestiftung [37]) oder Testament vorhanden, darnach hatt man sich zu richten, doch daß die Ehestiftung im [38]) Testament vorgehe [39]), es were den Sache, daß der Testator die Ehestiftung im Testament vorbessertt hette, denn vorbessern kan er die Ehestiftung, aber nicht verringern.

36) N. Kein Absatz. U. will, nach einem Komma. — 37) Ehstifften. — 38) dem st. im. — 39) zuvorgehe.

Ist keines derer vorhanden, so wird ihr eine Leib Zucht, doch mit diesem Unterschied. Seind Kinder vorhanden, so [40]) soll man ihr eine Leib Zucht machen, nach Anzahl der Kinder, Gelegenheit der Gütter vnd der Beschwerden [41]), so darauff hafften.

40) — so wird ihr — — — so. — 41) Beschwer.

§ 15. Des verstorbenen Bruders Söhne und Töchter erben vor des verstorbenen Vaters Bruder oder Schwester; wenn es aber weiter kömmt, so ist der nächste im Grad, es sey einer oder mehr, der nächste zur Erbschaft.

§ 16. Wenn jemanden vom Gericht das Leben abgesprochen ist, oder sich jemand selbst tödtet, oder sich der alten Stammgüter verlustig gemacht, so fället die Verlassenschaft an seine Freunde, ausgenommen in Sachen der beleidigten Majestät, oder des Hochverraths (Criminis laesae majestatis aut perduellionis).

§ 17. So eine Wittwe schwanger ist, wenn ihr Mann stirbet, soll sie solches dessen Freunden kund thun, oder ihrer Forderung verlustig seyn.

§ 18. Hinterlässet ein Mann Weib und Kind, und die Wittwe will bey den Kindern bleiben, und sich anderweitig nicht verheyrathen, noch von ihnen absondern, so bleibet sie in Verwaltung der Güter, neben ihres Mannes Freunden, oder denen, so ihr Mann im Testament zu Vormündern geordnet hat, bis die Kinder mündig werden; ohne Vormund aber kann sie die Verwaltung nicht behalten.

§ 19. Will sie sich aber von den Kindern absondern, so sind entweder Ehestiftungen, oder ein Testament vorhanden, und darnach hat man sich zu richten, jedoch daß die Ehestiftung dem Testament vorgehe; es wäre denn, daß der Testator die Ehestiftung im Testament verbessert hätte, denn verbessern kann er sie wohl, aber nicht verringern.

§ 20. Ist weder eines noch das andere vorhanden, so muß ihr ein Leibgedinge, jedoch mit dem Unterschiede werden, daß, wenn Kinder vorhanden, ihr ein Leibgedinge nach Anzahl der Kinder, und nach Gelegenheit der Güter, und nach dem die Beschwerden, die darauf haften, sind, auszumachen; würde sie sich aber vor oder

Wirde sie sich aber vor oder [42]) nach dem auffgerichteten Leibgeding anderweitt vorheyrathen, so hat sie Kindes Theil an Einkünften [43]), oder einer Summa Geldes vnd forttan kein Leibgeding zue erwarten.

42) — vor oder. — 43) U. Künftigen st. Einkünften.

Hette sie aber keine Kinder, vnd wirde das Ihrige fordern, so soll man vnterscheiden, ob sie etwaß ihrem Mann zugebracht, oder nicht.

Hat [44]) sie im etwaß zugebracht, dessen gedoppelt soll man ihr [45]) geniessen lassen die Zeit ihres Lebens, des [46]) nebenst dem, waß ihr der Mann zur Morgengabe geschenkett. Hatt [47]) sie aber nicht eingebracht, vnd es sind weder Ehestiftung oder [48]) Testament vorhanden, so soll man ihr auff Ermessigung [49]) redlicher Leitte ein Gewisses zueigenen. Im Fall, da ihr ein Leibgeding wird verordnett, sollen die Töchter [50]) bey ihr bleiben, vnd der [51]) Vnterhalt von ihren Brüdern [52]) gereichet werden.

44) Kein Absatz. — 45) N. sie. — 46) — des. — 47) Ein Absatz. — 48) N. nach. U. entweder E. noch T. — 49) Ermessung. — 50) Kinder. 51) — der. — 52) N. Güthern ihr. U. Brüdern ihr.

Vnd [53]) nach ihrem Todte sollen die Brüder ihre Schwestern aufzunehmen, erlichen zu vnterhaltenn vnd außzustewren schuldig seyn.

35) N. Kein Absatz.

Wan der Man stirbett, so gehören der Wittiben die gantze [54]) Einkünfften des folgenden Jahres, doch daß sie die Kinder dasselbe Jahr dauon erhalte [55]); die [56]) Vnkosten des Begrebnüß müssen die Erben tragen.

54) — gantze. — 55) unterhalte. — 56) U. Die, ein Absatz.

Die [57]) Fraw nimmt auch die Helffte von aller fahrender Habe, das ist Viehe, groß vnd klein, Hausgerethe vnd Bethgewand, vnd ihre Geschmicke [58]). Was die Fraw nimbt an Haußgereth, Bethgewand vnd anderer Fahrniß, vorerbett sie nach ihrem Todte auff ihre Blut-Verwandten, oder das gedoppelte Gegen-Vormachtniß ihres zugebrachten Guttes fellett zurück auff ihres Mannes Erbenn.

57) Kein Absatz. — 58) N. ihren Geschmuck st. v. i. G. U. Ihr Geschmücke.

Zu fahrender Habe aber gehörett nicht Barschafft, sie sey außgeleihen, oder nicht, oder in Laden vorhanden, oder in Pfande [59]),

nach dem ausgesetzten Leibgedinge anderweitig verheyrathen, so hat sie wohl Kindes-Theil von den Einkünften, oder von der Summa Geldes, kein Leibgedinge aber hat sie weiter zu erwarten.

§ 21. Hätte sie keine Kinder, und würde das Ihrige fordern, soll man unterscheiden, ob sie etwas ihrem Manne zugebracht oder nicht. Hat sie ihm etwas zugebracht, soll sie dasselbe gedoppelt, so lange sie lebt, nebst dem, was ihr der Mann zur Morgengabe geschenket hat, genießen. Hat sie aber nichts eingebracht, und es sind weder Ehestiftung noch Testament vorhanden, soll man ihr ein Gewisses, was ihr redliche Leute zuzutheilen gut finden, zufliessen lassen.

§ 22. Wenn einer Wittwe ein Leibgedinge ausgemacht wird, sollen die Töchter bey ihr bleiben, und ihnen von deren Brüdern der Unterhalt gereichet werden; nach der Wittwen Tode aber sollen die Brüder ihre Schwestern aufzunehmen, standesmäßig und honnet zu unterhalten, und auch auszusteuren schuldig seyn.

§ 23. Wenn der Mann stirbet, so gehören der Wittwe die ganzen Einkünfte des folgenden Jahres, jedoch daß sie davon dasselbe Jahr die Kinder erhalte; die Begräbniß-Kosten aber müssen die Erben tragen.

§ 24. Die Frau nimmt auch die Hälfte von aller fahrenden Habe zu sich, das ist groß und klein Vieh, Hausgeräthe, Bettgewand und ihren Schmuck.

§ 25. Was die Frau an Hausgeräthe, Bettgewand und anderer fahrender Habe wegnimmt, mag sie nach ihrem Tode auf ihre Blutsverwandten vererben; das gedoppelte Gegenvermächtniß ihres Eingebrachten aber fällt an ihres Mannes Erben zurück.

§ 26. Zur fahrenden Habe gehöret aber nicht Baarschaft, sie sey ausgeliehen oder nicht, im Kasten vorhanden, oder auf Pfand

oder Silber vnd Golt[60]), gepregett oder vngepregett, geschlagen oder gegossen[61]), noch was Ert vnd Nagellfest ist, sondern das alles gehörett zué der Erbschafft.

59) Pfände st. i. P. — 60) U. und Geld. — 61) gepräget, geschlagen u. gegossen st. gepregett — — — gegossen.

Ein schwangeres Weib soll man auß ihres Mans Gütter nicht verweisen, ehe den sie ist genesen. Der Erbe mag woll fahren zue der Wittiben in das Hauß, oder Gutt, vor dem Begrebnüß, damitt er bewahr, daß nichts verlohren werde[62]), das im angefallen. Mitt[63]) seinem Rath soll die Fraw das Begrebnüß begehen[64]), anders soll er keine Gewalt haben an dem Gutt, bis an das Begrebnüß.

62) † von dem. — 63) Ein Absatz. — 64) thun.

## Von Hergerette [1]).

Das Hergerette[1]) gehörett dem eltisten Sohn, oder dem eltisten Schwertmagen, so kein Sohn[2]) vorhanden.

1) Vom Heer=Gewette. — 2) keine Söhne.

Ritter Hergerette ist[3]) das beste Pferd mit dem besten Sattel mitt Zeimen, vnd alles was man darauff pflegett zue fihren[4]) an seinem Leibe, die besten gildnen Kötten[5]), beste silberne Kanne, ein Tusin[6]) Leffell, oder wo dasselbe nicht gantz, ein halbes, ein Tusin[6]) Schisseln, 12[7]) Scheiben, 1 Brau=Kessell, die beste Strentze[8]), sein bestes Kleid, den besten Mantell, ein aufgemachtes vollkommen guttes Bett mitt aller Zubehör[9]), darauff auch ein die beste Decke gehörig.

3) N. Untern Heer=Gewette ist. — 4) N. ein Kolon nach fihren. — 5) Leibe die beste güldene Kette. — 6) Dutzend. — 7) und. — 8) Stutte. — 9) — mit aller Zubehör.

Waß[10] an diesen Stücken mangelt, das hatt er nicht zu vordderen.

10) Kein Absatz:

Ein[11]) Frembder empfehet Erbe in Liefland[12]) nach vnseren Rechten vnd nicht nach frembden Rechtenn.

11) Kein Absatz. — 12) in diesen Landen st. in Liefland.

gegeben, auch nicht Silber und Gold, es sey gepräget oder ungepräget, geschlagen oder gegossen, auch nicht was erd-, niet- und nagelfest ist, sondern das alles gehöret mit zur Erbschaft.

§ 27. Ein schwangeres Weib soll man nicht eher, als bis es genesen, aus ihres Mannes Gütern treiben.

§ 28. Der Erbe mag wohl vor dem Begräbniß sich zu der Wittwe in das Haus oder Gut begeben, um auf das, was ihm angefallen ist, ein wachsames Auge zu haben, damit nichts verloren gehe. Mit seinem Rath soll die Frau das Begräbniß ausrichten, bis zur Beerdigung er sich des Gutes aber nicht anmaßen.

## Titel 2. Vom Heergeräthe.

§ 1. Das Heergeräthe gehöret dem ältesten Sohn, oder, wenn kein Sohn vorhanden, dem ältesten Schwertmagen.

§ 2. Das Rittergeräthe bestehet in dem besten Pferde mit dem besten Sattel und Zaum, nebst allem, was man darauf pfleget an seinem Leibe zu führen, der besten goldenen Kette, der besten silbernen Kanne, einem Dutzend Löffel, oder wenn deren nicht so viel vorhanden, einem halben Dutzend, einem Dutzend Schüsseln, zwölf Tellern, einem Brau-Kessel, der besten Strenze, dem besten Kleide, dem besten Mantel, einem aufgemachten vollkommen guten Bette, mit allem Zubehör, und auch einer der besten Decken darauf.

§ 3. Was an diesen Stücken mangelt, das hat er auch nicht zu fordern.

§ 4. Ein Fremder empfänget in Liefland die Erbschaft nach unsern, und nicht nach fremden Rechten.

# Pars IV[1].

## Von [2]) Gottes=Feinden.

Welcher sich mitt dem bösen Feind wider Gott [3]) vorbunden, Gott den Herren, die heilige Dreyfaltigkeitt, das heilige Word Gottes, Gottes werde Heiligen vnd Freinde mitt Wortten oder Werken [4]) verspottett, schmehett vnd lestertt, oder den Nahmen Gottes zu Zaubern vnd Aberglauben mißgebrauchett, bey den Zaubern Raths sich erholett, den soll man nach gestalten [5]) Sachen mit Feier vnd Schwertt thötten, die Zung zum Halß außreissen, auch nach Beschaffenheit mitt der öffentlichen Kirchen Buß belegen [6]), oder mit Staupen=Schlegen des Landes ewiglich verweisen.

1) N. Pars Quarta Legum Piltensium. U. Pars quarta. — 2) Der zu Grunde gelegte Abdruck hat über dieser die Ueberschrift „De delictis“, — für den 4. Theil. — 3) Gottes Gebot. — 4) — oder Werken. — 5) Gestalt der. — 6) — belegen.

## Von Königs=Feinden.

Welcher wieder seine Obrigkeitt, dem [1]) König vnd Herren mitt seinen [2]) Feinden sich verbindett, oder Anschlege machett, den soll man an Leib vnd Leben, Ehr vnd Güttern [3]) straffen, wie im ersten Theil dieser Recht ist vermeldett.

1) unsern. — 2) dessen. — 3) Guth.

## Von des Vatterlands Feinden.

Welche ier Vatterland vnd desselben Freyheit [1]) anstreiten, oder die Regenten alß Vatter des Landes [2]), ihres Ampts halber, anfeinden, denselben dreyen, oder absagen, vnd sie verunehren, Recht [3]) vnd Gerechtigkeit brechen, denselben [4]) sich wiedersetzen, die soll man nach der Sachen Vmbstende, wie offentlich Feind erkleren, verfolgen, vnd mitt hohester Leibesstraff [5]) belegenn.

1) N. Freyheiten. — 2) Vaterlandes. — 3) Gericht. — 4) N. und derselben. U. und denselben. — 5) Straffe.

# Theil IV.

## Titel 1. Von Gottes-Feinden.

§ 1. Welcher sich mit dem Feinde wider Gott verbunden, Gott den Herrn, die heilige Dreyfaltigkeit, das heilige Wort Gottes, Gottes werthe Heiligen und Freunde mit Worten oder Werken verspottet, schmähet und lästert, oder den Namen Gottes zu Zauberey und Aberglauben mißbrauchet, bey den Zauberern sich Raths erholet, den soll man, nach Gestalt der Sachen, mit Feuer und Schwerdt tödten, die Zunge aus dem Halse reißen, auch nach Beschaffenheit mit der öffentlichen Kirchenbuße belegen, oder mit Staupenschlägen des Landes ewig verweisen.

## Titel 2. Von Königs-Feinden.

§ 1. Wer wider seine Obrigkeit, den König und Herrn, sich mit desselben Feinden verbindet, oder Anschläge machet, den soll man an Leib und Leben, Ehre und Gütern, wie im ersten Theil dieser Rechte gemeldet ist, bestrafen.

## Titel 3. Von des Vaterlandes Feinden.

§ 1. Welche gegen ihr Vaterland und desselben Freyheit streiten, oder die Regenten als Väter des Landes ihres Amts halber anfeinden, ihnen drohen, absagen (den Gehorsam aufkündigen) und sie verunehren, Recht und Gerechtigkeit brechen, denselben sich widersetzen, die soll man, nach Umständen der Sachen, für öffentliche Feinde erklären, sie verfolgen und mit höchster Leibesstrafe belegen.

Vnd in solchen Fellen soll man bey der Königl. Maytt. anhalten, daß sie jemand aus vnserm Mittel dazu verordnen, welcher [6]) acht Perschonen auß dem Adell zu sich neme [7]), die zue Gericht sämptlich schweren sollten, vnd vber der Thatt erkennen sollen [8]).

6) welche. — 7) nehmen. — 8) — sollen.

## Von Eltern oder Kinder Mordt.

Die Kinder sollen nach der Ordnung Gottes ihre Eltern ehren; wirde aber jemand seine Elteren schlagen, dem soll man die Hand abhauen, vnd es mögen in die Elteren vber das enterben.

## Von Fridbrechern.

Wer den Friden bricht, vnd mitt gesamleter [1]) gewapfnetter Hand einen andern wehgelagertt [2]), einfelt, raubet [3]), mordett, schlägett oder [4]) verwundett, dem Gericht sich wiedersetzett, nothzichtigett [5]), vnd dergleichen Handlung sich vnterstehett, vnd volbringett, der soll mitt all seinen Helfern vnd Helffers-Helffern mitt dem Schwertt vom Lebenn zum Todt gebracht werden. Diese [6]) Straff sol auch wider dieselbe ausgehen [7]), so sich vnterstehen wird [8]), nach vollbrachter Thatt den Friedbrecher zue schützen.

1) N. vorsammleter u. — 2) zu wege lagert. — 3) im Felde raubet, st. einfelt, raubet. — 4) — schlägett oder. — 5) — dem Gericht — — nothzüchtigett. — 6) Ein Abs. — 7) ergehen. — 8) — wird.

Ein jeder soll schuldig sein, auf das gemachte Gerufte [9]), oder Anordnung der Landraht, den Fridbrecher zu nerfolgen, bey Vorlust seiner Ehren, ausgenommen des Fridbrechers Bluttfreinde.

9) Gericht.

Es sollen auch Büchsen, Spies, Helbarten, vnd dergleichen Wehren, ohn der Seitwehren, in Gerichten vnd ehrlichen Zusammenkünften verbotten seyn, bey Straff **100** Dal. **toties quoties.**

## Von Strassenreybern [1]).

Landmörder vnd Strassenreyber sollen mitt Zangenrisse [2]), so offt alß sie gemordett, gezogen [3]), vnd so sie mehr alß einmahl

§ 2. Zu solchen Fällen soll man bey Ihrer Königl. Majestät anhalten, daß Höchstdieselben jemanden aus unserm Mittel dazu verordnen, welcher mit Zuziehung von acht Personen aus dem Adel, die sämmtlich zu dem Gericht beeidiget werden sollen, über die That erkenne.

## Titel 4. Von Eltern- und Kinder-Mord.

§. 1. Die Kinder sollen nach Gottes Verordnung ihre Eltern ehren; würde aber jemand seine Eltern schlagen, dem soll man die Hand abhauen, und die Eltern mögen ihn noch überdem enterben.

## Titel 5. Von Friedbrechern.

§ 1. Wer den Frieden bricht, und mit zusammengerafter gewaffneter Hand einem andern wegelagert, einfällt, raubet, mordet, schlägt oder verwundet, dem Gericht sich widersetzet, nothzüchtiget, und dergleichen Handlungen unternimmt und vollbringet, soll mit allen seinen Helfern und Helfershelfern mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden. Mit dieser Strafe sollen auch diejenigen beleget werden, so sich unterstehen, den Friedbrecher nach vollbrachter That zu schützen.

§ 2. Alle und jede, ausgenommen des Friedbrechers Blutsfreunde, sollen schuldig seyn, auf der Landräthe Ruf und Verordnung den Friedbrecher zu verfolgen, bey Verlust ihrer Ehre.

§ 3. Es sollen Büchsen, Spieße, Hellebarden und dergleichen Gewehre, ausser dem Seitengewehr, in Gerichten und ehrlichen Zusammenkünften verboten seyn, bey hundert Thaler Strafe (toties quoties), so oft dergleichen geschiehet.

## Titel 6. Von Straßenräubern.

§ 1. Straßenmörder und Straßenräuber sollen mit Zangen-Kniffen, so oft sie gemordet, gerissen, und wenn sie mehr als

gemordett, auff einer Schleiffen an die Fehmstette [4]) geschleppet vnd von vnten auf geradbracht [5]) werden, man soll auch so viel Mordt alß sie [6]) begangen, so viel Knüppell [7]) an das Rad hangen.

1) Von Straffen=Räubern und Mördern. — 2) Zangen gerissen. — 3) — so offt — — — gezogen. — 4) Vorstadt. — 5) gerädert. — 6) er st. alß sie. — 7) Knüttel.

## Von Mordtbrenner

Mordtbrenner, so Land und Leitt verderben, soll man mitt Zangen reissen vnd schmeuchen.

## Von Todtschlägern.

Da ihrer viel im Auflauf vnd Haderung stehen, vnd ohn Vorsatz einen erschlagen, vnd man kan des Thäters nicht gewiß sein [1]), oder so eine wahre Nothwere, wie [2]) Recht, oder Vormuttung, kan beklagett werden, so soll man die Sache an den König gelangen [3]) lassen.

1) worden. — 2) geschehen, die mit st. wie. — 3) kommen.

Wo ein Verwundeter nach etlichen Tagen stirbt, so soll man die Wunde, ob sie tödtlichen gewest, oder nicht [4]), besichtigen. Ist sie tödtlich [5]), so ist der Thäter wie ein Todtschläger zue straffen, vnd mag nicht helffen, ob er gleich wolte vorwenden, daß der Verstorbene sich verwahrlosett; ist sie [6]) nicht tödtlich, so ist er nicht zue straffen wegen des Todtschlages, sondern wegen der Wunden [7]).

4) — oder nicht. — 5) + gewesen. — 6) aber die Wunde st. sie. — 7) Verwundung.

Niemand soll seinen Erb=Pauren ohn Zuthuen der Rechtsfinder, vnd redlicher verstendiger Leitte [8]), zum Todte verdammen, bey Straff 500 Daler.

8) + und ein wohl besetztes Gericht.

Wer tödtett einen Fridlosen, oder auch einen [9]) Fridbrecher, der bleibett es [10]) ohn Wandell, wen er dasselbe hat zue erweisen. Verrätherey [11]) an Priuat=Personen, als [12]) seinem Herrn vnd andern [13]), auch Kirchen=Raub, soll man mitt Radbrechen straffen.

9) — auch einen. — 10) — es. — 11) Aber Verrätherey, und ein Absatz. — 12) und. — 13) — auch andern.

einmal gemordet, auf einer Schleife nach dem Richtplatze geschleppet und von unten auf gerädert werden, auch sollen so viele Knüppel, als sie Mordthaten begangen, an das Rad gehänget werden.

## Titel 7. Von Mordbrennern.

§ 1. Mordbrenner, so Land und Leute verderben, sollen mit Zangen gerissen und lebendig verbrannt werden.

## Titel 8. Von Todtschlägern.

§ 1. Wenn ihrer viele in einem Auflauf (Tumult) und in Schlägerey befangen gewesen, und jemand dabey ohne Vorsatz, und ohne daß man den Thäter herausbringen kann, wäre erschlagen worden, oder ob es in wahrer Nothwehr geschehen, welches weder den Rechten nach, noch durch Vermuthung, oder Wahrscheinlichkeit auszumitteln (conf. P. I. Tit. 2. § 3.), soll man die Sache an Se. Königl. Majestät gelangen lassen.

§ 2. Wenn ein Verwundeter nach einigen Tagen stirbt, soll die Wunde, ob sie tödtlich oder nicht, besichtiget werden; ist sie tödtlich, so ist der Thäter wie ein Todtschläger zu bestrafen, und mag ihm nicht helfen, wenn er gleich vorwenden wollte, daß der Verstorbene sich verwahrloset; ist die Wunde aber nicht tödtlich, so ist er nicht wegen des Todtschlages, sondern der Verwundung wegen zu strafen.

§ 3. Niemand soll seinen Erbbauern ohne Zuziehung der Rechtsfinder und redlicher verständiger Leute zum Tode verurtheilen, bey fünfhundert Thaler Strafe.

§ 4. Wer jemanden tödtet, von dem mit Grund erwiesen, daß derselbe ein Friedloser (Bannisirter), oder auch ein Friedbrecher (conf. Tit. 5. § 1.) gewesen, der hat deswegen nichts zu leiden.

§ 5. Verrätherey an Privatpersonen, als z. E. seinem Herrn und andern, auch Kirchenräuberey, soll mit dem Rade gestrafet werden.

## Von Vorgifftung.

Wer mitt Gifft, oder der schwarzen Kunste, ohn Verbindniß des Teiffels, jemand umbs Leben bringett, oder das Gifft zue dem Ende bereyttet, vnd einem andern vberreichett, den soll man mitt dem Schwertt hinrichtenn.

## Von Verfälschung, falsch Zeugen vnd Ehbruch.

Die, so mitt falscher Maaß, Ehbruch [1], oder auff falschem [2] Gezeugniß, so einem anderen an sein Leben oder Ehrr [3] gehett [4], oder auff einer falschen Anklage, auff [5] der Tadt begriffen, oder genugsam vor Gericht, nach Ordnung der Rechten, vberwunden worden, soll man mitt dem Schwertt am Leben straffen.

1) — Ehbruch. — 2) falsch st. o a. f. — 3) Ehr u. guten Nahmen st. L. o. E. — 4) + Ehebruch. — 5) in.

Wird aber ein falscher Zeug beschlagen in bürgerlichen Sachen, so zeitliche Gütter betreffen, der ist ehrloß zu erkennen, vnd zu keinen Zeugnüssen mehr zueleßlich.

Einem Meineidigen soll man die Finger, damitt er geschworen hatt [6], abhauen; hatt er sich zu Nutz jemand sein Gutt abgeschworen, das soll er erstatten, vnd dazu verleumbdt, vnd der Ehren entsetzet sein, doch muß es dessen allen [7], wie Recht, vberwunden sein.

6) — d. t. g. h. — 7) — allen.

## Von falscher Mintze [1].

Welche falsche Mintze machen, soll man verbrennen, welche sie aber beschneiden oder verschmelleren, soll man mitt dem Schwertt richten. Wehr [2]) falsche Sigell vnd Brieffe macht, soll auch nach Gestalt der Sachen peinlich vnd am Leben [3] gestraffett werden. So [4] jemand vorsetzlichen [5] Mahl-Böhm vmbheiett [6], oder Stehn

## Titel 9. Vom Vergiften.

§ 1. Wer mit Gift, oder durch die schwarze Kunst, ohne Bündniß mit dem Teufel, jemanden ums Leben bringet, oder das Gift zu dem Ende zubereitet und einem andern überreichet, soll mit dem Schwerdt gerichtet werden.

## Titel 10. Von Verfälschung, falschem Zeugniß und vom Ehebruch.

§ 1. Diejenigen, so mit falschem Maaß umgehen, Ehebruch treiben, falsch Zeugniß reden, welches einen andern um Leben und Ehre bringen kann, oder auch jemanden falsch anklagen, sollen, wenn man sie auf frischer That betrifft, oder sie dessen hinlänglich vor Gericht, nach Ordnung der Rechte, überführet worden, das Leben durch das Schwerdt verloren haben.

§ 2. Wird jemand in bürgerlichen Sachen, die zeitliche Güter betreffen, als ein falscher Zeuge betroffen, ist er für ehrlos zu erkennen, und zu keinem Zeugnisse mehr zuzulassen.

§ 3. Einem Meineydigen soll man die Finger, damit er geschworen hat, abhauen; hat er sich zum Nutzen jemandem sein Gut abgeschworen, soll er es erstatten, und dazu verleumdet (für infam erklärt) und der Ehre verlustig seyn; jedoch ist er dessen, wie Rechtens, zu überweisen.

## Titel 11. Von falscher Münze.

§ 1. Die, so falsche Münze machen, sollen verbrannt, und welche die Münze beschneiden, oder verringern, mit dem Schwerdt gerichtet werden.

§ 2. Wer falsche Siegel und Briefe macht, soll nach Gestalt der Sachen peinlich und am Leben gestrafet werden.

grebett, so zu Merkstein sind gesetzett, der soll am Leben gestraffet werden.

1) Müntz-Fälscher. — 2) Ein Absatz. — 3) — vnd am Leben. — 4) Ein Absatz. — 5) — vorsätzlichen. — 6) verhäuet.

## Von Raub, vnd Güttern so mit Gewalt genommen.

Wer dem andern mitt Gewalt seinen Besitz [1]) nimpt, es geschehe auf waß Wege vnd vnter welchem Schein es wolle, der vorleyrett sein Recht, das er daran hatt; hatt er keines, so muß er so viel geben, alß das Gutt wert ist.

1) N. Sitz.

Wirde auch jemand zu Recht beklagett von dem, welcher im daß Seinige hatt beraubett, so ist ehr denselbigen, ehe dann die Restitution zu voller Gnüge beschen, auf seine Klage zue antwortten nicht schuldig, oder er muß das [2]) Spolium [3]) innerhalb [4]) 14 Tage erweisen [5]).

2) Das, nach einem Punkt, st. o. e. m. d. — 3) † aber muß. — 4) in. — 5) † erwiesen werden.

Wer jemand ichtes des Seinigen [6]) mitt Gewalt nimpt, es sey wenig oder viel, das soll im gedoppelt widergeben [7]), mitt Erstattung alles vervrsachten Schadens, oder [8]) schweren, daß ers nicht könne wider geben, so soll ers gedoppelt bezahlen, nach der Wirde, wie es der, dem es [9]) genommen, wird schetzen [10]), er wolte es dan mitt seinem Eide erhalten, daß es so viel nicht wirdig gewest, wie es der, so es verlohren, hatt angeschlagenn [11]).

6) N irgend das Seinige. U. ichts das Seinige. — 7) wiedergegeben werden. — 8) † aber. — 9) N ers. — 10) geschätzet. — 11) wie es der andere, dem es genommen, geschätzet, st. wie es — — angeschlagen.

## Von Diebstall.

Wer frey Leitte auffengett vnd fortführett [1]), es sey, der es thuett, oder der da wird weggeführett, Mans oder Weibs Bilde, den Thetter soll man mitt dem Schwertt richten, imgleichen so einer [2]) Leib-

§ 3. So jemand Mahl-Bäume (Gränz-Bäume) vorsätzlich umhauet, oder Steine, die zu Gränz-Steinen gesetzet sind, ausgräbet, soll am Leben gestrafet werden.

## Titel 12. Vom Raub und den mit Gewalt genommenen Gütern.

§ 1. Wer dem andern seinen Besitz mit Gewalt nimmt, es geschehe auf was Art und unter welchem Schein es wolle, der verlieret sein daran habendes Recht. Hätte er kein Recht daran, muß er so viel geben, als das Gut werth ist.

§ 2. Würde jemand von dem, welcher ihm das Seinige geraubet, gerichtlich belanget, ist er nicht schuldig sich eher auf die Klage einzulassen, bis die Restitution vollkommen geschehen; das Spolium muß aber in 14 Tagen erwiesen werden.

§ 3. Wer jemanden irgend des Seinigen etwas mit Gewalt nimmt, es sey wenig oder viel, soll es ihm doppelt wieder geben und allen verursachten Schaden erstatten, oder schwören, daß er es nicht wiedergeben könne, alsdann er es doppelt bezahlen muß, nach der Würdigung, wie es derjenige, dem es genommen, schätzen wird, er müßte denn eydlich erhärten, daß es nicht so viel werth gewesen, als es derjenige angeschlagen, der es verloren.

## Titel 13. Vom Diebstahl.

§ 1. Wer freye Leute, sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts, auffänget und fortführet, er sey selbst der Thäter, oder der Unterhändler, soll mit dem Schwerdt gerichtet

eigen Dirne widder ihrenn Willen abfihrett[3]. Alle[4] die Mihlen vnd Kirchen bestellen, soll man am Leben straffenn.

1) verführet. — 2) Imgleichen die so, u. ein Absatz. — 3) abführen. U. Diener st. Dirne. — 4) Ein Absatz.

So einer vber 6 Vnger. Fl.[5] gestolen hatt, denn soll man hencken, stüll er aber darunter, so mag man im nach Gelegenheit[6] mit Stauppen-Schlägen vorweisen, oder ad labores perpetuos vortheilen, wo[7] aber der Diebstall mitt Einbrechen geschicht, vnd mitt Wehr oder Wapfen, damitt er sich möchte vortheidigen, so ist der Dieb ohn Mittel am Leben zu straffen, ob er gleich den Diebstall nicht vollentbracht hatt.

5) 60 fl. st. 6 Vngar. Fl. — 6) — n. G. — 7) Wo, u. ein Absatz.

Wer Diebe wissentlich hausett, oder den Raub aufnimbt, vnd hegett, oder einem enthilffe[8], darzu sterkett, der ist dem Dieb gleich zue straffenn.

8) mit Hülffe st. enthilffe.

## Von Schaden durch Verwarlosung.

Der Man solle gelden den Schaden, der von seiner Verwarlosung anderen geschicht, es sey von Feier, oder von Wasser, oder Brunnen, die er nicht hat vorwahrett eines Knies hoch vber der Erdenn.

## Von zufelligen Todschlegenn.

Ob er aber[1] scheist oder wirft von vngefehr[2] einen Man oder Vieh, als er ramett eines Vogels[3], darumb vortheilett man im seinen Leib nicht, ob gleich der Man stirbt, er muß in aber gelten auf das Gerichts Erkenntniß.

1) einer st. e. a. — 2) — von vngefehr. — 3) indem er zum Vogel zielet.

Wer aber mutwilliglichen iemand an seinem Haupt, oder anderen[4] Gliedmassen verletzete, durch Schösse, oder durch Stiche, obgleich der Tod darauff[5] nicht folgete, der soll dem Beleidigten das Artz-Lohn, vnd was auf die Cur ist gangen, erstatten, vnd

werden, desgleichen der, so leibeigene Dirnen, wider ihren Willen, entführet.

§ 2. Alle die, so Mühlen und Kirchen bestehlen, sollen am Leben gestraft werden.

§ 3. Wer über sechs Ungarische Floren gestohlen, soll gehängt werden; stiehlt er aber unter dem, soll er nach vorkommenden Umständen mit Staupenschlägen gestraft, oder Zeitlebens (ad labores perpetuos) auf den Bau verurtheilet werden. Geschieht der Diebstahl aber gewaltsamer Weise mit Einbruch und mit Wehr und Waffen, womit der Dieb sich vertheidigen möge, ist er ohne alles Einwenden (Defension) am Leben zu strafen, wenn er auch gleich den Diebstahl nicht vollführet hätte.

§ 4. Wer Diebe wissentlich beherberget, oder den Raub abnimmt, und ihnen solchen verwahret, oder einem zum Diebstahl behülflich ist und in seinem Vorhaben stärket, der ist als der Dieb selbst zu bestrafen.

## Titel 14. Von Schäden durch Verwahrlosung.

§ 1. Derjenige soll den Schaden ersetzen, durch dessen Verwahrlosung selbiger andern widerfähret, es sey durch Feuer, oder Wasser, oder durch Brunnen, die er nicht Knie hoch über der Erde hat verwahren lassen.

## Titel 15. Von zufälligen Todtschlägen.

§ 1. Wenn jemand schießt oder wirft, und trifft von ungefähr einen Menschen, oder ein Vieh, hätte aber nach einem Vogel gezielet, soll er, obgleich der Mensch stürbe, doch deshalb sein Leben nicht verlieren; er ist aber auf des Gerichts Erkenntniß mit Leibesstrafe zu belegen.

§ 2. Wer jemanden muthwillig am Haupte oder andern Gliedmassen durch Schüsse oder Stiche verletzet, soll, wenn der Verwundete gleich nicht davon stirbt, demselben das Arztlohn und was sonst auf die Kur verwandt ist, erstatten, und noch darzu ihm und den

darbey neben [6]) ihm vnd den Seinigen seiner Versäumniß halben, vnd wegen dessen, das er hinfort wedder sich vnd die Seinigen [7]) nicht kann vorstehen vnd werben [8]), gerecht werden.

4) + Gliedern, oder. — 5) — darauff. — 6) — neben. — 7) N. hinfort sich oder den seinigen. — 8) — vnd werben.

Kann [9]), oder will er das nicht thuen, so soll man im die Hand kürtzen, damitt er den Schaden zugefügett.

9) — Kann, u. Oder, nach einem Punkt.

## De Iniuriis [1]).

Alle [2]) Schmehe= vnd Lester=Wortt seind vorbotten, vnd da einer deßwegen zue Recht wirde erfordertt, soll er daßienige, waß er geredett, also bald stehenden Fusses gutt thun [3]), oder in die Stette [4]) vorrickett, oder sonsten nach Gelegenheit der Sachen, am höchsten gestraffett werden. Da [5]) er aber an die Oertter, an welchen [6]) der Geschmehete gesessen, zue Recht erfordertt vnd geladen, soll er erscheinen, vnd seine Schmehung gutt thun, vnd hinwieder [7]) von niemand gegleittet, geschitzet, vnd vertheidigett werden, vnd wer sich solches vnterstehen wird [8]), soll gleich dem Schmeher *selbst* vor die Sache stehn.

1) N. Von Injurien. — 2) — Alle. — 3) darthun st. g. t. — 4) Stelle. — 5) Ein Absatz. — 6) an die Stelle, an welcher, st. an — — welchen. — 7) hinwieder. — 8) Nach einem Punkt: Wer sich unterstehet den Injurianten zu verthädigen, solcher st. vnd wer — — — wird.

Es soll auch dem Kläger frey sein, auf einen Wiederruff vnd Leibesstraff zuegleich zu klagen, er wolte den seine Iniurien civiliter schetzen, damitt ist er ebenmeßig zue hören, vnd mag seine Klage auf den Widerruff vnd Æstimation anstellen. Vnd wofern ehr sie alleine auff ein gewiß Gelt, ohn Widerruffen setzet [9]), vnd darauff Erkentniß erfolgett, dauon ist kein Appellation zuleßig.

9) schätzet.

Durch nothwendige Gesprech vnd Handreichung [10]) werden die Zuesprüche, so einer zu dem anderen Iniurien halben hatt, nicht aufgehaben, es wehre dan solcher Actus dahin gerichtett.

10) Handreichen.

Seinigen für die Versäumniß, und dafür, daß er hinführo sich und den Seinigen nicht vorstehen, noch was verdienen kann, gerecht werden.

§ 3. Kann oder will er solches nicht thun, soll man ihm die Hand abhauen, mit der er den Schaden angerichtet hat.

## Titel 16. Von Injurien.

§ 1. Alle Schmäh- und Läster-Worte sind verboten, und wenn jemand deshalb vor Gericht gefordert wird, soll er dasjenige, was er geredet, alsobald stehenden Fußes wahrmachen oder widerrufen, oder auf der Stelle die Schmäh- und Läster-Worte auf ihn zurückgeschoben (retorquiret), oder er sonst nach Beschaffenheit der Sachen mit der schwersten Strafe beleget werden.

§ 2. Wenn der, so geschmähet hat, an den Orten, wo der Geschmähete angesessen (sein Forum hat), vor Gericht belanget und geladen wird, ist er schuldig zu erscheinen, und seine Schmähung zu widerrufen oder wahrzumachen, und kann ihn niemand dawider sichern, schützen und vertheidigen. Wer sich solches zu thun unterstehen wird, soll für den Schmäher (Diffamant) selbst angesehen seyn, und für die Sache haften.

§ 3. Dem Kläger soll frey seyn, auf den Widerruf und Leibesstrafe zugleich zu klagen, es wäre denn, daß er seine Injurien civiliter schätzen wollte; damit er denn ebenmäßig zu hören ist, und solchen Falls mag er seine Klage auf den Widerruf und die Aestimation anstellen.

§ 4. Dafern er seine Klage bloß auf ein gewisses Geld (Aestimation) und nicht zugleich auf den Widerruf anstellet, und es wird darauf erkannt, so ist davon keine Appellation zuläßig.

§ 5. Durch nothwendige Gespräche und Handreichungen (Dienstleistungen) werden die Ansprüche (Actiones), so einer wegen Injurien an den andern hat, nicht aufgehoben, es wäre denn, daß bey solchem Actu beyde Theile gleiche Absicht und Endzweck gehabt hätten.

## Schmehschrifften.

Schmehschrifften vnd Pasquillen seind verbotten, bey Straff 500 Daler.

## Von Handhaffter Thatt.

Handhafftige Thatt ist, wo man einen in der Thatt begreiffett [1], oder in der Pflucht der Thatt [2] in 24 Stunden [3], ein solcher kan auff Burgschafft zue Auffihrung seiner Vnschuld, der Hafft nicht erlassen werden, sondern wird alzuhand [4] vertheileti, doch soll man ihm [5] seine Schutz Wehren vnd Einrede nicht abschneiden.

1) ergriffen. — 2) in der Flucht st. i. d. P. d. T. — 3) + Handfest bekommt. — 4) zu Hand. — 5) — ihm.

## Proces in Todschlagen, so der Thater dauon kommen.

In Sachen non [1] recentis facti soll man folgendenn Proces halten. Es sollen die negst Vorwanten dem Landrichter antretten, vnd anhalten, daß derselbe wollte 3 seiner Beysitzer verordenen, die sich an den Ort begeben, da die Thatt vollentbracht ist, daselbst sollenn die Partten mitt ihren Zeugen zugegen seyn, vnd zu beyden Theilen schweren, daß sie die Zeugen nicht mitt Geld bestochen, oder mitt Wortten beredt habenn, innen zu gefallen zu zeigen, ebenmäßig sollen die Zeugen schweren.

1) — non.

Darnach [2] sollen die Deputaten die Zeugen, ieden besonders, abhören, ihre Aussage vorzeichnen, vnd mitt dem Gerichts=Siegell also versiglen, daß es die Partten nicht öffenen können, darauff [3] iedem Theil seine Zeugnüß zuestellen.

2) N. Kein Absatz. — 3) und.

Auß [4] diesen Zeugnissen sollen die Richter, so in der Sachen sitzen [5] werden, hernach das Vrteil sprechen, vnd woferne in der Sachenn an den Reichstagck nicht appelliret wirtt, die Zeugnüssen

## Titel 17. Von Schmähschriften.

**§ 1.** Schmähschriften und Pasquille sind verboten, bey fünfhundert Thaler Strafe.

## Titel 18. Von handhafter That (de recenti delicto).

**§ 1.** Handhafte That (recens delictum) ist, wenn jemand auf der That selbst, oder auf der Flucht binnen vier und zwanzig Stunden nach vollbrachter That ergriffen wird. Ein solcher kann, wenn er auch Bürgschaft (Caution) stellen wollte, um seine Unschuld darzuthun (seine Defension zu führen), aus der Haft nicht erlassen werden, sondern die Sache wird in der Haft abgeurtheilt, doch ohne ihm seine Schutzwehre und Einreden (Defension) zu versagen.

## Titel 19. Vom Proceß in Todtschlägen, da der Thäter davon gekommen.

**§ 1.** In Sachen non recentis facti soll der Proceß folgendermaßen angestellet werden. Es sollen die nächsten Verwandten den Landrichter antreten, und bey demselben anhalten, daß er drey seiner Beysitzer verordnen wolle, die sich an den Ort begeben, wo die That vollbracht ist; daselbst sollen die Parten mit ihren Zeugen zugegen seyn, und beyde Theile schwören, daß sie die Zeugen nicht bestochen, oder mit Worten beredet haben, ihnen zum Vortheil zu zeugen; wie denn auch die Zeugen ebenfalls schwören müssen.

**§ 2.** Hierauf sollen die Deputaten die Zeugen, jeglichen besonders, abhören, ihre Aussage verzeichnen und mit dem Gerichts-Siegel also versiegeln, daß es die Parten nicht öffnen können, und darauf jeglichem Theile seine Zeugnisse zustellen.

**§ 3.** Aus diesen Zeugnissen sollen die Richter, die in der Sache sitzen werden, hernach das Urtheil sprechen, und dafern in solcher Sache nicht an den Reichstag appelliret wird, die Zeugnisse

alßbald verbrennen, damitt derenthalbenn vnter den Partten vnd Zeugen kein Zangk entstehe, vnd die Zeugen die Wahrheitt ohn Scheue aussagenn.

4) Kein Absatz. — 5) N. richten. U. richtig.

## Von der Acht [1].

Die so in die Acht erkleratt, seind anrichtigk, mügen von jeder-menniglichen gefenglichen angenommen, vnd der Obrigkeit eingeantt-worttett werden, die soll [2] auf Information der König. Maytt. Execution vorrichten.

1) Die Ueberschrift fehlt. — 2) Die sollen, nach einem Punkt.

Wo ein Bannit sublationem banni [3] vonn der König. Maytt. erlangett, der soll in zwelff Wochen sich mitt dem Gegentheil abfin-denn, oder ist nach verflossener solcher [4] Zeitt in den Bann wie-derumb gefallen, vnd kan anderweitt sublationem nicht erhaltenn.

3) Bandit Sublation st. B. s. b. — 4) — solcher.

Alle diejenigen, so die Banniten [5] auffnehmen, seind gleich [6] ihrer Vbelthatt und Bannes mitttheilhafftig.

5) bannisirte st. d. B. U. Bandieten. — 6) gleichermaßen.

Wir behalten vnß vor, nach Gelegenheytt der Zeytt diese Sta-tuten zu enderenn, zu uormehrenn vnd zu uorbesserenn, vnd bitten vnterthenigst, daß die [7] Königliche Maytt. vnß dieselbigen bestetti-gen wolle.

7) Ihre.

---

alsobald verbrennen, damit dieserwegen unter den Parten und Zeugen kein Zank entstehe, und die Zeugen ohne Scheu die Wahrheit aussagen.

## Titel 20. Von der Acht.

§ 1. Die, so in die Acht erkläret sind, sind anrüchig, und können von jedermann in gefängliche Haft genommen und der Obrigkeit eingeliefert werden, welche auf Information der Königl. Majestät (nach abgestattetem Bericht an Se. Königl. Majestät), die Execution vollstrecken soll.

§ 2. Wenn ein in die Acht Erklärter die Aufhebung der Acht (sublationem banni) von Sr. Königl. Majestät erlanget, muß er innerhalb zwölf Wochen sich mit dem Gegentheil abfinden, oder er ist nach Verlauf solcher Zeit wiederum in den Bann verfallen, und kann die Aufhebung des Bannes anderweit nicht mehr erhalten.

§ 3. Alle diejenigen, so die in die Acht Erklärten aufnehmen, machen sich gleicher Uebelthat und gleichen Bannes schuldig.

Wir behalten uns vor, diese Statuten nach Gelegenheit der Zeit zu ändern, zu vermehren und zu verbessern, und bitten unterthänigst, daß die Königliche Majestät uns dieselben bestätigen wolle.



# II.

# Modus procedendi

## in liquiden Schuld-Sachen,

### aus dem Jahre 1746.

[In dem zum Grunde gelegten Abdrucke ist diesem Modus procedendi (und dem ihm vorangestellten, gleichzeitig entworfenen und bestätigten Modus procedendi in Bauerforderungs-Sachen) Folgendes vorausgeschickt:

Da ein Königliches Piltensches Landgericht nebst Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft des Piltenschen Kreises durch die Erfahrung überzeuget worden, daß in Bauerforderungs- und liquiden Schuld-Sachen der Processus in diesem Kreise weitläuftiger, als billig ist, geführet wird, hieraus auch geflossen, daß, wenn ein Piltenscher Eingesessener aus dem Herzogthum Curland und Semgallen Bauern zu fordern hat, solches processu ordinario zum großen Aufenthalt der Sachen geschehen muß: so haben wir bey gegenwärtigem Landtage für dienlich erachtet, in diesen Sachen eine kürzere Proceßform aufzusetzen, welcher, nach erfolgter Königl. Confirmation, hinkünftig bey Gerichte genau nachgelebet werden soll, und bestehet solche in nachfolgenden Puncten, als: ꝛc.

Zum Schluß des Modus procedendi in liquiden Schuld-Sachen wird dann die Bestätigungs-Urkunde geliefert, also lautend:

AUGUSTUS TERTIUS, Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Litthuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czerniechoviaeque, nec non Haereditarius

Dux Saxoniae, et Princeps Elector. Significamus praesentibus litteris Nostris Regiis, quorum interest universis et singulis: Cum ex parte generosae Nobilitatis Districtus Nostri Piltensis humillime Nobis supplicatum sit, quatenus dispositiones nonnullas, de quibus ratione *modi procedendi in causis repetitionis zmethonum, et executionis in debitis liquidis faciendae*, in nuperrimo suo Conventu Provinciali inter se die XXIII mensis Augusti anni currentis MDCCXLVI convenerunt, nec non Consiliarios terrestres novissime a generosa Nobilitate electos, generosos nempe *Ulricum Joannem Behr*, Capitaneum Regium, haereditarium possessorem bonorum Popen et Antzen, *Hermannum Fridericum Behr*, haereditarium possessorem bonorum Zirkaln et Planetzen, atque *Ulricum Ewaldum ab Osten, dictum Sacken*, haereditarium possessorem in Sasmacken, confirmare clementissime dignaremur, proinde Nos cum Senatoribus lateri Nostro assidentibus, eo attento, quod dispositionibus praememoratis coram Nobis originaliter exhibitis, examinatis, et in forma probante ad acta Cancellariae Nostrae relatis, justitiam sitientibus, quo breviori via ejus administrationem habere possent, subveniatur, quodque in Formula Regiminis confirmatio Consiliariorum noviter electorum Nobis sit reservata, non solum dispositiones supra allegatas approbandas et ratificandas esse duximus, prout authoritate Nostra Regia et Reipublicae nomine easdem approbamus ac confirmamus, et ut vim legis perpetuae habeant mandamus, sed et Consiliarios terrestres novissime a generosa Nobilitate electos et supra nominatos, eadem authoritate Nostra suprema confirmamus, et ut iisdem honor debitus, observantia atque obedientia a Districtus Piltensis incolis habeatur, ipsi vero officiorum suorum debito satisfaciant, injungimus et demandamus. In quorum fidem praesentes litteras manu Nostra Regia munitas, sigillis Regni et Magni Ducatus Litthuaniae communire jussimus. Actum Varsoviae sub tempore Comitiorum Regni generalium. Die XXII mensis Novembris anno Domini MDCCXLVI, Regni vero Nostri XIV Anno.

**AUGUSTUS REX.**

(L.S.R.)

Joannes Hopowsky,

**Canonicus Cathedralis Premisliensis, Praepositus Schoend. Sacrae Regiae Majestatis Sigilli Regni Secretarius.**

(L.S.M.D.L.)

Felix Owsiaky Pincerzia,

**Districtus. M. Naje. Sacrae Regiae Majestatis et Sigilli Majoris Magni Ducatus Litthuaniae Secretarius.]**

§ 1. Würde Jemand eine liquide Schuld, womit er dem andern verhaftet, nach vorhergegangener halbjähriger Aufsage, oder wenn er sonst zu zahlen rechtlich verbunden, nicht bezahlen, soll der Gläubiger denselben auf die nächste Cadence, mittelst einer drey Wochen vorher zu insinuirenden Citation, ad recognitionem documentorum, sub poena recogniti, ausladen zu lassen befugt seyn.

§ 2. In Termino soll ganz summarisch verfahren, und keine andere exceptiones, als die in processu executivo zulässig, admittiret werden. Hätte denn Jemand dilatorische exceptiones contra terminum, ratione legitimationis, und dergleichen vorzutragen, sollen solche nur mündlich kürzlich vorgetragen, und dann darüber beschieden werden. Im Uebrigen sollen in hoc processu keine andere exceptiones, als die ex ipso instrumento producto erwachsen, oder sonst in continenti liquidae seyn, statthaben, immassen die exceptiones altioris indaginis dem reo nur in reconventione vorbehalten bleiben sollen.

§ 3. Wenn nun der Debitor das wider ihn producirte Document recognosciret hat, und daraus klar erhellet, wer der Schuldner, wer der Gläubiger, wie hoch die Schuld, und ex qua causa solche gemacht, soll sofort die Execution nachgegeben, in Entstehung dessen aber soll entweder in hoc ipso termino der Beklagte mit aller seiner Rechts-Nothdurft, wie in processu ordinario gebräuchlich, gehöret werden, jedoch daß die schon einmal abgethane dilatorische Exceptionen abgethan bleiben, oder es soll die Sache simpliciter ad processum ordinarium verwiesen werden, als worinnen das Königl. Landgericht, nachdem es die Schuld mehr oder weniger unrichtig oder illiquide beurtheilet, pro arbitrio decidiren wird.

§ 4. Wenn der Beklagte in den Fällen, da es de jure zulässig, die producirte Documenta jurato diffitiret, cessiret zwar der processus executionis von selbst, und hat judex alsdann nach Ergebung der Umstände zu sprechen, was Recht ist; würde aber der Beklagte ad diffessionem juratam seiner eigenen Handschrift sich auch nur offeriren, und dadurch solche negiren, und der Kläger über-

führte ihn dennoch der Richtigkeit solcher Handschrift, soll ein solcher nach Einhalt der Statuten unnachlässig in poenam dupli verfallen seyn.

§ 5. Zur Aburtheilung solcher liquiden Schuld-Sachen sollen ebenfalls sowohl in der Sommer- als Winter-Juridique die Nachmittagsstunden, wenn es nöthig, mitgewidmet werden.

§ 6. Wenn der reus in termino, dessen Richtigkeit Actor erwiesen, ausbliebe, und die Liquidität der von dem Actore producirten Handschriften, wie vorgedacht, ex instrumentis productis erhellete, sollen solche pro recognitis gehalten, und darauf die Execution decerniret werden, allermaßen der reus, wenn er hiernächst legalia, warum er nicht erschienen, einbringen wollte, solche in reconventione erweisen, und dann seine übrige Rechts-Nothdurft offen behalten soll.

§ 7. Die appellationes sive ordinariae sive extraordinariae ad Sacram Regiam Majestatem sollen auch in liquiden Schuld-Sachen neque ad interlocutoria, neque ad definitiva anders stattfinden, als wenn dem ausgesprochenen Urtheil vorhero ein Genüge geschehen ist, folglich nur effectum devolutivum, nicht aber suspensivum haben.

§ 8. Das Definitiv-Erkenntniß in diesen liquiden Schuld-Sachen soll, wenn alles richtig befunden worden, dergestalt ergehen, daß parata executio auf Capital, Interessen und die moderirten Unkosten dem Actori zuerkannt werde, nach welcher publicirten Sentence der Wohlgeborne Präsident allein sofort ein mandatum executoriale an den Piltenschen Mannrichter ertheilet.

§ 9. Und soll der Mannrichter gehalten seyn, ganz ungesäumt terminum executionis von vier Wochen dem Debitori zu präfigiren, also, daß wenn er nicht in solcher Zeit den Gläubiger klaglos stellet, die executio realiter vi mandati erfolgen solle.

§ 10. In termino executionis verrichtet dann der Mannrichter, wie sonst rechtlich, die Execution, jedoch soll künftig, wie in Curland gebräuchlich, dem Creditori für 1000 Fl. Alb. nicht mehr denn ein halber besetzter und ein halber wüster Haken, davon er eine Woche einen Arbeiter zu Pferde und die andere Woche einen Arbeiter zu Fuß haben kann, in nutzbarlichen Pfandbesitz übergeben werden, und wo keine wüste Haken befindlich, wird statt eines halben wüsten Hakens ein viertel besetzter Haken gerechnet; falls aber die Schuld

so groß, daß ein ganzes Gut mit Hofes-Feldern und übrigen At- und Pertinentien exequiret werden müßte, soll der Wohlgeborne Mannrichter nach landüblichem Anschlage den Ertrag der Güter untersuchen, und darnach die Execution dergestalt verrichten, daß der Creditor von der summa exequenda die Revenüen à 6 pro Cento haben kann; und wenn in termino executionis tertius interveniens sich meldete, oder ad concursum provocirt würde, soll es damit, wie den Mannrichtern in Curland vorgeschrieben, gehalten, und in casum resistentiae die executio armata manu nachgegeben werden, salva actione criminali contra resistentes.

§ 11. Wenn in termino executionis der Debitor baare Zahlung offeriret, ist der Creditor solche anzunehmen gehalten, jedoch daß auch die noviter causirte Unkosten, praevia moderatione sub-iudicis, erstattet werden. Und daferne der Debitor, salva reconventione, Zahlung thun wollte, und der Creditor weder in Pilten noch Curland besitzlich, soll er zuvörderst cautionem pro reconventione, daß er solche vor dem Landgerichte ausführen und Urtheil und Recht Genüge leisten wolle, prästiren, alsdann aber auch der Debitor bei Verlust der Caution gegen die nächste Juridique die Reconvention prosequiren soll.

§ 12. Peracta executione, und wenn der Debitor auf dem nächstfolgenden Johannistermin sein Pfand nicht löset, soll der Creditor pro distractione pignoris dergestalt zu agiren befugt seyn, daß er, per memoriale an das Königl. Landgericht, Subhastations-Blancate erbitten, und nach deren Erhaltung das Pfand, wie sonst gewöhnlich, subhastiren, nach Jahr und Tag in der nächsten Cadence plus licitanti adjudiciren lassen, und daraus seine Befriedigung nehmen könne. Actum Hasenpoth auf dem Landtage, den 23. August Anno 1746.

| | |
|---|---|
| Ernst Koschkul,<br>Präsident, für mich und im Namen des Landräthlichen Collegii mpp.<br>(L. S.) | Werner Ernst Mirbach,<br>als Director des jetzigen Landtages, im Namen E. W. Ritter- und Landschaft des Piltenschen Creyses mpp.<br>(L. S.) |

Nicolaus Magnus de Derschau,
S. R. Majestatis Secr. et Notarius Terrestris Districtus Piltensis mpp.
(L. S. J.).

# III.

## Modus procedendi

### in Restitutions-Sachen,

wie solcher Inhalts landtäglichen Schlusses de anno 1753 zu verfassen beschlossen und von Ihro Königl. Majestät confirmiret worden ist.

(Zum Schlusse dieses Modus procedendi liefert der zu Grunde gelegte Abdruck die Bestätigungs-Urkunde, also lautend:

AUGUSTUS TERTIUS, Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Litthuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czernichoviaeque, nec non Haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector. Significamus praesentibus litteris Nostris quorum interest, universis et singulis: Cum ex parte generosae Nobilitatis Districtus Nostri Piltensis humillime Nobis supplicatum sit, quotenus dispositiones nonnullas, de quibus ratione *modi procedendi in causis restitutionum*, in Conventu suo Provinciali de anno millesimo septingentesimo quinquagesimo tertio convenerunt, confirmare clementissime dignaremur; proinde Nos cum Consiliariis lateri Nostro assidentibus, eo attento, quod dispositionibus praememoratis coram Nobis originaliter exhibitis, examinatis, et in forma probante ad acta Cancellariae Nostrae relatis, justitiam sitientibus, quo breviori via ejus administrationem habere possent, subveniatur, dispositiones supra allegatas approbandas et ratificandas esse duximus, prout authoritate Nostra Regia easdem approbamus et confirmamus, et ut vim legis pepetuae habeant mandamus. In quorum fidem praesentes manu Nostra subscriptas, sigillo Regni et Magni Ducatus Litthuaniae communire jussimus. Datum Varsoviae, die XXX. mensis Novembris anno Domini MDCCLVI., Regni vero Nostri XXIV. Anno.

**AUGUSTUS REX.**

(L.S.R.)
Adelbertus Rakowsky,
**Sacrae Regiae Majestatis et Sigilli Majoris Regni Secretarius.**

(L.S.M.D.L.)
Josephus Duleba,
**Sacrae Regiae Majestatis Sigilli Majoris Magni Ducatus Lithuaniae Secretarius.**)

§ 1. Wenn Jemand eine beweg= oder unbewegliche Sache zum wenigsten sechs Wochen über in geruhigem Besitz gehabt, und ein anderer setzte ihn mit Gewalt aus seinem Besitz, so kann der Spoliatus sich innerhalb Jahresfrist, von Zeit der erlangten Wissenschaft, bey Einem Königl. Landgerichte melden und um ein Restitutions=Mandat bitten.

§ 2. In sothanem Memorial muß der Kläger deutlich anzeigen, wie lange er etwa in geruhigem Besitz gewesen, auch von wem, zu welcher Zeit, und auf was Art er aus dem Besitz gesetzet worden, und wenn denn Ein Königl. Landgericht befinden wird, daß solche Umstände angeführet worden, welche nach Vorschrift der Gesetze, wenn sie erwiesen worden, ein Spolium importiren, so soll auf solchen Fall ein Mandatum restitutorium an den Wohlgebornen Mannrichter des Piltenschen Kreises ergehen; mit nichten aber mag bloß periculo petentis ein Mandatum restitutorium nachgegeben werden, noch auch solches statt haben, wenn aus den beygebrachten Umständen kein Spolium resultire, zum Exempel, wenn einer in dem Seinigen den andern gepfändet, immassen, wenn auch in einem solchen Fall dem Gepfändeten zu viel geschehen, er deshalb nur in judicio ordinario sein Recht nachsuchen kann.

§ 3. Wenn der Mannrichter ein Restitutions=Mandat erhalten, wird er mit den Wohlgebornen Assessoribus sich eines anzusetzenden Termins halber einigen, und wenigstens vier Wochen vorher den Terminum dem angegebenen Spoliatori bekannt machen, und mit Zusendung des Mandati und des Memorials, auf welches solches ergangen, innotesciren.

§ 4. Wenn das Spolium in re immobili, oder in einer solchen re mobili, deren Possession nicht anders, als per possessionem fundi probiret werden kann, committiret worden, so wird der locus commissi spolii zur Hegung des Gerichts angenommen. Ist aber das spolium simpliciter in re mobili committiret, so wird terminus pro restitutione in Hasenpoth präfigiret. Wenn hingegen neben einer re immobili zugleich mobilia per spolium genommen worden, so wird wegen beyder zusammen in loco commissi spolii verfahren

§ 5. In termino praefixo erscheinet der Mannrichter mit beyden Assessoribus und einem Secretario, Notario und Actuario, fundiret die Jurisdiction durch Verlesung des Mandati, und admittiret, hac fundata, den spoliatum ad deductionem termini, und zur Beweisführung über die in memoriali pro fundanda restitutione beygebrachten Facta, höret zugleich den Spoliatorem mit seiner Antwort und seinem Gegenbeweise, und wenn in der Sachen per deductiones, oder sonst concludiret ist, erkennet er, probata possessione et dejectione, auf die Restitution, darbey die Zeugen in loco eodemque termino, und nicht anderswo, jederzeit abzuhören sind.

§ 6. Exceptiones inutiles et diffugia sollen gar nicht attendiret werden. Hätte aber Jemand rechtmäßige exceptiones dilatorias, als da sind, exceptio termini angusti, legitimationis, cautionis, et carentiae advocati, und dergleichen, sollen solche nur mündlich kürzlich proponiret, und darauf ein Interlocut publiciret, und was Recht ist erkannt werden. Insonderheit soll die carentia advocati nicht anders statt haben, als wenn der Spoliatus, adhibita *licet* summa diligentia, keinen Advocaten haben können, doch wird, *wenn* die Sache von großer Wichtigkeit ist, dem arbitrio judic*is* nach den etwa vorkommenden Umständen überlassen, eine kurze dilationem ad advocatum auf einige Wochen zu verstatten.

§ 7. Im Uebrigen werden keine exceptiones, welche nicht directe contra probationem possessionis et dejectionis gehen, admittiret. Die aber dahin gehen, und also auch die exceptiones contra testes et articulos, werden ad protocollum verschrieben, und wird folglich darüber erkannt, was Recht ist.

§ 8. Wenn possessione et dejectione probata auf die Restitution erkannt wird, so reinduciren die restitutores per ipsam sententiam den Spoliatum in den Besitz der liegenden Gründe, und legen dem Spoliatori auf, alle fructus perceptos et percipiendos, wie auch alle Unkosten, dem Spoliato innerhalb 6 Wochen zu bezahlen, Wenn aber mobilia allein, oder neben einer re immobili dem andern auch mobilia per spolium genommen worden, und der spoliatus, possessione et dejectione in genere probata, nicht alle genommene und verlorne Stücke, jedes besonders, beweisen kann, soll er doch,

so viel möglich ist, alles was ihm genommen ist specificiren und ästimiren; die Restitutores hingegen moderiren, wenn sie dabey einen Exceß bemerken, solche Summam, und admittiren hierauf den Spoliatum zum Eyde, daß er dafür halte, daß die ihm geraubete Sachen und der Schadenstand wirklich so viel, wie die Aestimation oder moderirte Summa beträget, importire, welche Summe denn innerhalb sechs Wochen zu bezahlen dem Spoliatori gleichfalls auferleget wird.

**§ 9.** Wenn der spoliator ad refusionem expensarum verurtheilet wird, muß er dem Spoliato auch vor dem Mannrichter und jedem Assessore **100** Fl. in Alb. gut thun, als so viel pro quavis restitutione, sie komme in einem oder zweyen Terminis zum Ende, der Impetrant dem Mannrichter und dem Assessori, da sie kein salarium fixum haben, zu zahlen schuldig ist.

**§ 10.** Die Appellationes, sowohl ab interlocutoriis, als der definitiva, sollen zwar dem Spoliatori an das Königl. Landgericht zugelassen, und ad acta verschrieben werden, keinesweges aber effectum suspensivum haben, dahero solchen niemals anders, als salvo progressu causae, et salva satisfactione sententiae, deferiret, auch dagegen auf keine Protestationes, noch extraordinaire appellationes reflectiret werden soll.

**§ 11.** Wenn der Spoliator die genommene res mobiles ante praestitum juramentum denen restitutoribus unbeschädigt exhibiret, hat das juramentum aestimationis in so weit keine statt; so wie aber die restitutores nach publicirter sententia restitutoria die res immobiles realiter dem Spoliato zum Besitz einweisen, so werden sie auch in diesem Fall die res mobiles sogleich ipso facto dem Spoliato restituiren.

**§ 12.** Das Aussenbleiben des spoliatoris in termino legitime praefixo soll dem Fortgange der Restitution keinesweges hinderlich seyn; wenn aber der Spoliator den Restitutoribus resistiren würde, soll, facta relatione, die restitutio armata manu beym Königl. Landgericht nachgesuchet und unnachbleiblich vollstrecket werden. Solchenfalls wird das in dem Memorial deducirte spolium pro probato angenommen, in Aestimirung aber derer Mobilium, Schäden und Unkosten wird, wie vorhin geordnet, verfahren, und solchenfalls müssen die Restitutores ihr honorarium in duplo haben.

**§ 13.** In termino restitutioni praefixo werden allezeit der Mann-

richter und dessen Wohlgeborne Assessores unausbleiblich erscheinen, damit die Parten nicht auf vergebliche Unkosten gebracht werden; würde aber durch wichtige Legalia, oder durch nahe Anverwandtschaft bis im dritten Grad, juxta computationem juris civilis inclusive, einer der Assessorum abgehalten, wird der Herr Mannrichter einen andern Assessorem in dessen Stelle erbitten, und wenn der Mannrichter naher Anverwandtschaft halber selbst nicht sitzen könnte, ergehet an seiner Stelle das Mandat an den ältesten Assessorem, der dann an seiner Statt noch *einen* Assessorem erbittet, welcher jedoch in diesen Fällen unbeeidigt bleibet.

§ 14. Wenn nach Verfliessung der sechs Wochen der Spoliator dem Urtheil kein Genüge geleistet hätte, soll der Mannrichter, absque ulteriori mandato, zur wirklichen executio terminum von vier Wochen präfigiren, in welchem Termino denn nach dem gewöhnlichsten modo executionis, mit Zuschlagung der noviter verursachten Schäden und Unkosten, verfahren wird.

§ 15. Wenn von den Sententiis Eines Königl. Landgerichts in Restitutions-Sachen ein oder das andere Theil die Appellation an die Königl. Relations-Gerichte interponirte, sollen solche angenommen, jedoch denen Sprüchen ebenfalls erst satisfacirt werden.

Urkundlich unter des Königl. Landgerichts, auch Einer Wohlgebornen Ritterschaft und Landschaft Unterschrift, auch beygedrucktem Landgerichts-Siegel. Actum Hasenpoth, den 12. September Anno 1755.

(L. S.) Magnus Ernst Fircks,
Präsident.

(L.S.) Ulrich Ewald von der Osten, genannt Sacken,
Landrath.

(L. S.) Johann Ernst von Heyking,
Landrath.

(L. S.) Heinrich George Freyherr von Knigge,
Landrath.

(L.S.) Carl Conrad Korff,
Landrath.

(L.S.) Emrich von Mirbach,
als Director des Landtages und Deputirter von Sackenhausen.

(L. S.) Otto Christoffer von Wettberg,
Ambothscher Deputirter.

(L.S.) Johann Ernst von der Brüggen,
Piltenscher Deputatus.

(L. S.) Gotthard Friedrich Wilhelm von Löbell,
als Neuhausischer Deputatus.

(L. S.) Hermann Ulrich Goes,
Hasenpothscher Deputatus.

(L.S.) Johann Diedrich Maydell,
Erwahlscher Deputatus.

(L. S.) Johann Ernst von den Brincken,
Dondangscher Deputirter.

# IV.

# Nachtrag

zu der Ausgabe der

# Acta Commissionis de anno 1617

## in der 3. Lieferung.

(Vergleiche hierüber das Vorwort.)

| S. | Z. | |
|---|---|---|
| 4 | 4 v. o. | Remque publicam. |
| | 21 | — Dei Gratia — — — Litvaniae, |
| 5 | 3 | Bidgostinensem. |
| | 20 | JacobusZadzik.Sec.Illn. |
| | 22 | — Dei Gratia — — — Litvaniae. |
| 7 | 6 | adesse, nach ein. Komma. |
| | 23 | et si. |
| 8 | 1 | Cui, nach einem Punkt. |
| | 6 v. u. | rerum. |
| 9 | 16 v. o. | primeve. |
| 10 | 5 | sequnturi. |
| 11 | 10 | Mehden in Karenberk. |
| 12 | 15 | + Fridericum. |
| | 7 v. u. | Quo, nach einem Punkt. |
| | 6 | porriguntur. |
| 13 | 1 v. o. | satisfieret. |
| | 16 | quod, nach einem ; |
| | 23 | sumpto, nach einem , |
| | 27 | Principis. |
| 16 | 21 | Vestras, n. einem Punkt. |
| | 25 | ditiores. |
| 17 | 4 | me. |
| | 2 v. u. | Caeterum, ein Absatz. |
| 19 | 1—3 | Eine solche Ueberschr. fehlt. |
| | Anm. 1. | Die einzelnen Absätze durch arabische Ziffern bezeichnet. |
| | 2. | — et. |

| S. | § | Z. | |
|---|---|---|---|
| 20 | II | 2 | Minoribusve. |
| | IV | 9 | et st. ac. |
| | V | 3 | Et si, n. einem Punkt. |
| 21 | VI | 7 | Neuguttensibus |
| | | 8 | Grentzhoviensibus. |
| | | 9 | + Gramsdensibus, Schrundensibus, Frawenburgensibus. |
| 23 | X | 5 | Partesque, nach einem Punkt. |
| | XI | 6 | Et, n. einem Punkt. |
| 24 | XIV | 3 | ut st. et. |
| 25 | XVIII | 6 | obscurae. |
| | XX | 2 | Curlandico aut Semigallico. |
| 26 | XXI | 8 | impetravit. |
| 27 | XXIII | 3 | protellatione. |
| 28 | XXVII | 13 | refundatur. |
| 29 | XXXII | 4 | + et. |
| | | 4 | illustris Princeps st. Principem. |
| | | 5 | praesens. |
| 29 | XXXIII | 1 | non nisi. |
| 30 | | 1 | publica st. bellica. |
| | XXXIV | 4 | ut ex viginti uncis, singulis, singuli equites. |
| | XXXVII | 1 | ut st. et. |
| 31. | XLI | 2 | Barbalen et Elleren. |
| | | 7 | excedat. |
| 32 | XLIV | 2 | ut st. ac. |

S. 33 XLV Z. 3 Ad, n. einem Punkt.
35 XLIX 4 damnaque et.
L 11 majorum.
39 3 assentienti.
13 Consiliorum — — — explosae in Parenthese.
15 anathemisatae.
40 2 Concommissariis.
41 3 Curlandiae et Semigalliae.
3. 4 — sive Statuta Curlandica, ſonſt wie Dog. u. Z.
41 § 1 Anm. 1 Die einzelnen Abſätze nur durch arabiſche Ziffern bezeichnet.
42 2 Z. 1 laethalibus.
3 deportet.
4 quatuordecem.
3 2 vel ſt. aut.
4 2 de ſt. e.
5 2 — et.
6 1 allecti.
43 8 1 — id.
2 partibus id petantur.
2 — ut.
3 dividendo.
10 4 si scilicet causae.
5 — causae.
11 1 — sive vor incola.
2 atque ſt. aut vor tradux.
4 protrahere.
44 13 2 ac ſt. et.
3 publicum.
15 5 quos ſt. hoc.
16 1 seu ſt. aut.
45 18 3 prosequi.
5 vult ſt. velit.
19 1 nec ſt. aut.
2 absolvetur.
3 nec prius adm. a. quam.
20 5 petierit.
21 2 causae plenae.
3 debent.
46 23 4 quod si, nach einem ,
24 3 inprimis tantum habuerunt.
47 27 2 spatium ſt. probationibus. Wahrſcheinlich deuten die Punkte an, daß das Wort wegfallen ſollte oder könnte.

S. 47 § 29 Z. 1 — partibus.
3 eorundem ſt. eorum.
30 6 cum ſt. ubi u. erit ſt. fuerit.
31 2 jurjurando,
1 etiam ſt. jam.
48 32 3 deferri ſt. differri.
33 2 et ſt. ac.
3 vel ſt. aut.
34 2 contraxerint.
35 3 Quod si.
49 37 2 et ſt. ac.
38 4 — et.
5 et ſt. ac.
39 2 Statt a, b, c etc. 1, 2, 3 etc. u. zwar über den Abſätzen.
50 39 3 reservaverunt.
8 haereiscundae.
14 In, nach einem Punkt.
51 41 7 Et, nach einem Punkt. Es beginnt hier ein anderer §. Bis zum § 59 des Abdrucks die Zählg. der Abſätze übereinſtimmend mit der erſten Zahl in der *Parentheſe*.
9 debitis *et vadiis* et impensis.
42 2 intromittet, — u. in ſt. ex.
52 46 2 confessatus.
49 2 — alias.
53 52 3 avexerint.
54 55 3 reversi, aut.
57 2 vel pro opificio.
3 peraegre.
55 59 1 dominum.
60 Kein Abſatz.
61 Von hier bis z. § 83 die Zählung der Abſchnitte übereinſtimmend mit dem Abdrucke.
3 illius.
6 — suum.
62 2 afficiet.
56 64 3 exhaereditationis.
65 1 Si vir qui.
66 Der Ueberſchrift iſt hinzugeſetzt: et alii casus. Wahrſcheinlich bedeuten auch hier d. Punkte das Wegfallen.

| S. | § | Z. | |
|---|---|---|---|
| S. 56 | § 66 | Z. 2 | tutella u. perstiterint. |
| 57 | 67 | 2 | sint st. sunt. |
| | 69 | 2 | juxta st. extra. |
| | | 3 | spectat. |
| 58 | 75 | 1 | exceperunt. |
| | 76 | | Die Ueberschrift fehlt. |
| 59 | 77 | 1 | Usu fructuarius. |
| | | 2 | usu fructuaria. |
| | 78 | 1 | Usu fructuarius item st. Si usufructuarius. |
| | | 4 | fecerint — u. liceat. |
| | 79 | 1 | Cui quoque. |
| | | 2 | usuraria. |
| | 80 | 1 | Cui praeterea. |
| 60 | 81 | 2 | mutatione, st. mutationis, si. |
| | | 3 | reducenda. |
| | 82 | | Die Ueberschrift fehlt. |
| | | 3 | praesidia st. praedia. |
| 60 | 84 | | Diesem § ist vorangestellt der folgende; er selbst daher 85. |
| | | 7 | pondo lispond quod vocant. |
| | | 8 | In, nach einem Punkt. Es beginnt damit der Absatz 86. |
| | | 10 | nolit. |
| 61 | 85 | | Als Absatz 84. |
| | | 4 | Angerense, u. Degerhofeedense. |
| | | 6 | obstaculis ullis. |
| | 86 | | Die Ueberschrift fehlt. Den §§ 86—99 entsprechen die Abs. 78—100. |
| | | 3 | aut st. et. |
| | | 4 | Idcirco donationes omnes, nach einem : |
| | | 8 | poenitendi ac st. petendi et. |
| 62 | 89 | | Die Ueberschrift fehlt. |
| | | 2 | etiam ex. |
| | | 3 | Itaque, n. einem Punkt, u. ut st. aut. |
| | | 5 | cessantis ac. |
| | 90 | 5 | contentus. |
| 63 | 92 | | Ueberschrift fehlt. |
| | | 3 | attrectet, uti. |
| | | 5 | divenidens. |
| | | 7 | vel pretium st. et pretium, — u. eorum st. earum. |
| S. 63 | § 93 | | Ueberschrift fehlt. |
| | | Z. 3 | — impendere. |
| | 94 | | Ueberschrift fehlt. |
| 64 | | 2 | Secus. |
| | | 3 | redditum sit vel destructum. |
| | | 4 | sit st. est. |
| | 96 | 3 | ac st. atque. |
| | 98 | | Ueberschrift fehlt. |
| | | 1 | Vendere et emere omnes. |
| | | 2 | adstructamque. |
| | 99 | | Es folgt als Abs. 101 das Anm. 6 angeführte cap. 104 aus N., mit folgenden Abweichungen: auf Z. 1 etiam st. et; Z. 2. 3 appositum. Emptor de re quam emit conventus. |
| 65 | 100 | | Den §§ 100—161 correspondiren die Absätze 102—165. |
| | 101 | 2 | ac st. et. |
| 66 | 102 | 1 | — facere. |
| | | 2 | hactenus. |
| | 105 | 2 | vel st. et. |
| | 106 | 2 | ne st. non. |
| | | 3 | nisi id. |
| | | 4 | convenerit. |
| | 107 | 2 | res st. aes. |
| 67 | 108 | | Ueberschrift fehlt. |
| | | 2 | praedium conductum vel domum conductam. |
| | 109 | 1 | — autem. |
| | | 3 | impune id feret; et fructus dimidios suos faciet, si sciens, non modo fructibus carebit |
| | 110 | 1 | — suos u. prata sua. |
| | | 3 | frugum. |
| | 111 | 1 | Emphytheuseos und locare alteri. |
| | 112 | 2 | — nec. |
| 68 | 113 | 1 | contractu. |
| | 114 | 3 | culpa id. |
| | 115 | 3 | — plane. |
| | 116 | 2 | — res u. integras res. |
| | | 3 | praecavere. |
| | | 4 | non potest. |
| 69 | 118 | | Ueberschrift fehlt. |
| | | 7 | coire, n. einem Komma. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| S. 69 | § 119 | Z. 2 | — aut, scilicet, adhuc. |
| | 120 | | Ueberschrift fehlt. |
| 70 | 121 | | Desgleichen. |
| | | 3 | — facio ut facias. |
| | 122 | | Ueberschrift fehlt. |
| | | 1 | modo — — — extortae in Parenthese. |
| | | 2 | vi metuque. |
| 71 | 124 | | Ueberschrift fehlt. |
| | | 1 | interposuerit. |
| | | 2 | tam diu et ipse. |
| | 128 | 3 | — in |
| 72 | 129 | | Ueberschrift fehlt. |
| | | 1 | hominum equorum, et. |
| | 130 | 1 | ubivis. |
| | 131 | 3 | viginti. |
| | 132 | | Ueberschrift fehlt. |
| | | 2 | non nisi. |
| 73 | | 3 | dissolvendae. Pecuniam. |
| | 134 | 1 | intercessit. |
| | | 3 | et debitorem. |
| | 136 | 1 | Debiti quoque liquidi ad liquidum compensatio, non contra ejus. |
| | | 3 | admittenda est. |
| 74 | 137 | | — quoque u. suo st. nostro. |
| | 139 | 2 | profectumque. |
| | | 4 | — quoque. |
| | | 6 | — rem perpendentis. |
| | 140 | 1 | — quoque, u. promissa nec. |
| | | 3 | opponenda si. |
| | 141 | 1 | loco, causa. |
| | | 2 | nihilo secus st. nihilominus. |
| 75 | 144 | 2 | viceversa statt vice versa. |
| | | 3 | tenetur. |
| | 145 | | Ueberschrift fehlt. |
| | | 2 | tollantur. |
| | 146 | 1 | itidem st. idem, u. scripturam st. in scriptis. |
| | 147 | 2 | duodecem. |
| 76 | 149 | 3 | cadat. |
| | 150 | 1 | tollantur. |
| | 152 | 4 | usurpone, wohl usurpatione zu lesen. |
| 77 | 154 | 2 | — ac. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| S. 77 | § 156 | Z. 3 | quidem st. qui. |
| | | 4 | habuerunt. |
| | | 5 | sit. |
| | 157 | | Ueberschrift fehlt. |
| | | 4 | minorennibus. |
| | | 6 | ut st. et. |
| | | 7 | possint. |
| 78 | 160 | 1 | annorum st. annis. |
| | 162 | | Ohne Zahl. |
| | 163 | | Den §§ 163—228 entsprechen die Absätze 164—229. |
| 79 | 165 | 1 | insinuata, a testatore etiam sine testibus pro firmis. |
| | 167 | 2 | quidpiam testamentis objiciatur. |
| | 168 | 3 | exhaereditare. |
| | | 4 | — testamenti. |
| | 169 | 3 | — ex. |
| | 170 | 1 | — quis. |
| 80 | 170 | 1 | et bona filiis ex publica lege debita. |
| | 171 | 2 | erunt st. esse *debent*. |
| | 172 | 3 | vel st. et. |
| | 173 | 1 | Quod si *autem*. |
| | 175 | 4 | ac st. et. |
| 81 | 175 | 1 | determinabitur. |
| | | 2 | ac st. et. |
| | 177 | 4 | quartam; ac tripla sit proportio. |
| | 178 | 2 | sex st. res, später darüber geschrieben, aber wohl von derselben Hand. |
| | 179 | 1 | etiam st. autem. |
| 82 | 180 | 3 | facta, conferri. |
| | 182 | 3 | portionis st. portione, u. emolumentum st. emolumenta. |
| | | 4 | fructu, eos alere et elocare. |
| | 184 | 1 | Quamvis, si st. Nisi. |
| | | 2 | — tum. |
| | 185 | 3 | quo jure, si in succ. foem. exclud., is qui eo jure succedere volet. |
| 83 | 185 | 1 | unam tantum sibi retinebit ipse. |
| | | 4 | sumptum. |
| | 186 | 3 | decesserit. |

S. 83 § 186 Z. 4 nomina st. debita.
5 et consensu.
187 1 prothomiseos.
4 numeraverit.
188 2 — et.
84 190 1 extent.
3 aequent, reditus dotis sibi.
191 2 poterit eam, quae.
192 1 — in, u. dotalitium constituerit.
194 2 deprehenderetur.
195 1 Ejus st. Praeterea ejus.
85 196 1 extent, u. superstites fuerint.
200 1 non deteriorabunt st. deteriorare non debent.
2 secus autem quam decet.
3 addatur. Quin st. dabitur, quin.
86 201 1 autem st. item.
2 reddere st. edere.
202 2 haeres defuncti necem aut grav. inj. si non.
87 206 Die Ueberschrift im Texte.
208 2 vel st. et u. defectores st. desertores.
211 4 abigi.
88 212 1 Praedones omnes.
213 1 utratnicii rerum suarum st. decoctores.
215 2 judicis, stupratas vel dotent, vel ducant.
89 218 2 recantent hinter possint.
220 2 florenis Polonicalibus
221 2 expsocant st. exposcunt.
222 1 foeminarum honestarum.
90 224 1 cedens.
225 1 vel st. aut.
2 arborum.
226 1 Receptores
91 227 1 Gazas st. casas.
2 poenas.
Der Absatz „Atque hae sunt leges etc. ist als 230. Absatz aufgeführt.

S. 93 Z. 10 v. o. — et.
94 21 Nobilitatemque quam
95 24 pernoctari.
96 12 impetrari.
14 Hasenpotum, ein Abs.
97 8 ingressurum.
98 5 Drahenfels.
16 ff. 29 — 1617.
20 scriptum st. praescriptum.
99 10 disceptaretur.
23 Vilhelmum ausgeschrieben, u. so auch im Folgenden.
3 v. u. Goldingensem.
100 4 v. o. ne quid st. neque.
6 omne in injuriam.
7 rescripsit, nach einem Colon.
8 discedentis.
10 administrandum.
16 Haec dum, kein Abs.
18 Cui, nach ein. Punkt, u. dann: Majestatis in Curlandico negotio proponebamus, permitti illi ad Sacrae Regiae Majestatis in proxime.
20 Vindaviensi st. Candoviensi.
23 quam st. qui.
28 malle.
32 Haec, kein Absatz.
33 rediimus.
34 recipiendis.
1 v. u. Ducatus, u. Hic st. hi.
101 7 v. o. Rekio.
8 Mantenffelio, — u. Drelingio.
10 Cujus, nach ein. Punkt
11 Die Ueberschrift fehlt, u. das Folgende ist ohne Absatz zum Vorhergehenden gesetzt.
13 v. u. in Livonia et Curl.
103 9 Drelingium.
104 1 v. o. Hic contra Ducem Vilhelmum protestatio etiam a Nobis est interposita, hoc tenore.

| | | |
|---|---|---|
| S. 105 | Z. 17 v. u. | Viborch. |
| | 6 | Zoilens, st. Zaclensis |
| 106 | 24 v. o. | desgl. |
| 107 | 12 | dicundi. |
| | 13 | comitia : quod. |
| | 15 | convenerat ;. Nach convenerat findet sich ein Zeichen ✝, und fehlt der Satz „jam — — — sua“, der am Ende der Seite nachgetragen ist. |
| | 18 | ferentibus, Hasenpoto. |
| | 19 | discedere, missuram. |
| | 20 | eam. Cognito itaque. |
| S. 107 | Z. 22 v. o. | cautionem, quem. |
| | 24 | Illustris st. Nostris. |
| | 8 v. u. | Hasenpoto, accipere transmissam. |
| | 7 | sua cautionem, ut omnibus aliis quoque rebus de quibus cum Illustritate sua in cautione sanciendа convenerat, ab Illustritate *sua* stari velimus |
| 108 | 1 v. o. | Die Ueberschrift fehlt. |
| | 11 | reverendissimum. |
| | 7 v. u. | testatam. |
| 109 | 11 | Die Unterschriften sind nicht angegeben. |




Max

image
not
available

*image*
*not*
*available*

| | | |
|---|---|---|
| S.105 | Z. 17 v. u. | Viborch. |
| | 6 | Zoilens, st. Zaclensis |
| 106 | 24 v. o. | desgl. |
| 107 | 12 | dicundi. |
| | 13 | comitia: quod. |
| | 15 | convenerat;. Nach convenerat findet sich ein Zeichen ‡, und fehlt der Satz „jam — — — sua", der am Ende der Seite nachgetragen ist. |
| | 18 | ferentibus, Hasenpoto. |
| | 19 | discedere, missuram. |
| | 20 | eam. Cognito itaque. |
| S.107 | Z. 22 v. o. | cautionem, quem. |
| | 24 | Illustris st. Nostris. |
| | 8 v. u. | Hasenpoto, accipere transmissam. |
| | 7 | sua cautionem, ut omnibus aliis quoque rebus de quibus cum Illustritate sua in cautione sancienda convenerat, ab Illustritate sua stari velimus |
| 108 | 1 v. o. | Die Ueberschrift fehlt. |
| | 11 | reverendissimum. |
| | 7 v. u. | testatam. |
| 109 | 11 | Die Unterschriften sind nicht angegeben. |

Viborch.
Zollenr, ſt. Zaclensis
desgl.
dicendi.
comitia: quod.
convenerat;. Nach convenerat findet ſich ein Zeichen ‡, und fehlt der Satz „jam — — — sua“, der am Ende der Seite nachgetragen iſt.
ferentibus, Hasenpoto.
discedere, missuram.
eam Cognito itaque.

S. 107 Z. 22 v. o. cautionem, quam
21 Illustris ſt. Notari
8 v. u. Hasenpoto, accipe transmissam.
7 sua cautione, omnibus dis ... que rebus de ... bus cum Illustr... sua in continu... cienda conven... ab Illustri ... stari vim
108 1 v. o. Die Ueberſchrift ...
11 reverendissim...
7 v. u. testatam
109 11 Die Unterſchrift iſt nicht angegeben

---



